



77. Sitzung

Mittwoch, den 27.03.2019

Mainz
in der Steinhalle des Landesmuseums

Mitteilungen des Präsidenten und Feststellung
der Tagesordnung

**Orientierungsdebatte des Landtags
Rheinland-Pfalz**

**Handlungsbedarf zur Verbesserung der
Situation bei Organspende und Organ-
transplantation: Rechtliche Voraussetzungen,
strukturelle Rahmenbedingungen,
praktische Maßnahmen**

– Drucksache 17/7635 –

- Abg. Christian Baldauf, CDU:
- Abg. Sven Teuber, SPD:
- Abg. Dr. Sylvia Groß, AfD:
- Abg. Andreas Hartenfels, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
- Abg. Helga Lerch, FDP:
- Malu Dreyer, Ministerpräsidentin:
- Abg. Dr. Peter Enders, CDU:
- Abg. Giordina Kazungu-Haß, SPD:
- Abg. Dr. Timo Böhme, AfD:
- Abg. Marlies Kohnle-Gros, CDU:
- Abg. Daniel Köbler, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
- Sabine Bätzing-Lichtenthäler, Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie:
- Abg. Gerd Schreiner, CDU:
- Abg. Dr. Anna Köbberling, SPD:
- Abg. Michael Frisch, AfD:
- Abg. Michael Wäschenbach, CDU:
- Herbert Mertin, Minister der Justiz:
- Abg. Heijo Höfer, SPD:
- Abg. Hedi Thelen, CDU:
- Abg. Uwe Junge, AfD:
- Abg. Thomas Weiner, CDU:
- Abg. Steven Wink, FDP:
- Anne Spiegel, Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz:
- Abg. Alexander Licht, CDU:
- Abg. Dr. Katrin Rehak-Nitsche, SPD:

Aussprache durchgeführt.

4946	Wahl eines Mitglieds des Landtags in den Interregionalen Parlamentarier-Rat (IPR) Wahlvorschlag der Fraktion der AfD – Drucksache 17/8499 –	4966
	<i>Mehrheitliche Ablehnung des Wahlvorschlags</i> – Drucksache 17/8499 –	4966
4946	Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Landtags in die Datenschutzkommission beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Wahlvorschlag der Fraktion der AfD – Drucksache 17/8553 –	4966
	<i>Mehrheitliche Ablehnung des Wahlvorschlags</i> – Drucksache 17/8553 –	4966
4946	Wahl eines schritfführenden Abgeordneten Wahlvorschlag der Fraktion der SPD – Drucksache 17/8585 –	4967
	<i>Einstimmige Annahme des Wahlvorschlags</i> – Drucksache 17/8585 –	4967
4954	Brexit-Übergangsgesetz Rheinland-Pfalz Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/7960 – Zweite Beratung	
	dazu: Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses – Drucksache 17/8329 –	
4954	Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/8637 –	4967
	Abg. Ralf Seekatz, CDU:	4967
	Abg. Heike Scharfenberger, SPD:	4967
	Abg. Damian Lohr, AfD:	4968
	Abg. Thomas Roth, FDP:	4969
	Herbert Mertin, Minister der Justiz:	4970
	Abg. Andreas Hartenfels, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	4970

*Einstimmige Annahme des Änderungsantrags
– Drucksache 17/8637 –*

4971

*Jeweils einstimmige Annahme des Gesetz-
entwurfs – Drucksache 17/7960 – in zweiter
Beratung und in der Schlussabstimmung unter
Berücksichtigung des Änderungsantrags. . .*

4971

**Landesgesetz zu dem Zweiundzwanzig-
sten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und
zur Änderung einer rundfunkrechtlichen
Vorschrift**

Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/8326 –
Zweite Beratung

dazu:

Beschlussempfehlung des Ausschusses für
Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik
– Drucksache 17/8647 –

4971

*Jeweils mehrheitliche Annahme des Gesetz-
entwurfs – Drucksache 17/8326 – in zweiter
Beratung und in der Schlussabstimmung. .*

4971

**Landesgesetz über den Zusammenschluss
der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim
und Meisenheim**

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU,
FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/8375 –
Zweite Beratung

dazu:

Beschlussempfehlung des Innenausschusses
– Drucksache 17/8648 –

4972

*Jeweils einstimmige Annahme des Gesetz-
entwurfs – Drucksache 17/8375 – in zweiter
Beratung und in der Schlussabstimmung. .*

4972

**Landesgesetz zur Änderung des Kommu-
nalwahlgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU,
FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/8631 –

Erste Beratung **4972**

Abg. Jens Guth, SPD: 4972
Abg. Michael Frisch, AfD: 4973, 4974
Abg. Matthias Lammert, CDU: 4973
Abg. Monika Becker, FDP: 4975
Abg. Pia Schellhammer, BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN: 4975
Nicole Steingaß, Staatssekretärin: 4976
Abg. Martin Brandl, CDU: 4977

Aussprache durchgeführt. 4977

**Landesgesetz zur Änderung des Landes-
gesetzes zur Gleichstellung von Menschen
mit Behinderungen**

Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/8657 –

Erste Beratung **4977**

Sabine Bätzing-Lichtenthäler, Ministerin für
Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demogra-
fie: 4977
Abg. Lothar Rommelfanger, SPD: 4978
Abg. Gerd Schreiner, CDU: 4978
Abg. Dr. Timo Böhme, AfD: 4979
Abg. Daniel Köbler, BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-
NEN: 4980
Abg. Steven Wink, FDP: 4980

*Überweisung des Gesetzentwurfs – Drucksa-
che 17/8657 – an den Ausschuss für Soziales
und Arbeit – federführend – und an den Rechts-
ausschuss. 4981*

* * *

Präsidium:

Präsident Hendrik Hering, Vizepräsidentin Astrid Schmitt.

Anwesenheit Regierungstisch:

Malu Dreyer, Ministerpräsidentin; Doris Ahnen, Ministerin der Finanzen, Sabine Bätzing-Lichtenthäler, Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, Ulrike Höfken, Ministerin für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Dr. Stefanie Hubig, Ministerin für Bildung, Roger Lewentz, Minister des Innern und für Sport, Herbert Mertin, Minister der Justiz, Anne Spiegel, Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz, Dr. Volker Wissing, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Prof. Dr. Konrad Wolf, Minister für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur; Clemens Hoch, Staatssekretär, Nicole Steingaß, Staatssekretärin.

Entschuldigt:

Abg. Kathrin Anklam-Trapp, SPD, Abg. Katharina Binz, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Abg. Ellen Demuth, CDU, Abg. Dr. Christoph Gensch, CDU.

**77. Plenarsitzung des Landtags Rheinland-Pfalz
am 27.03.2019**

Beginn der Sitzung: 14:00 Uhr

Präsident Hendrik Hering:

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf Sie recht herzlich zur 77. Plenarsitzung begrüßen.

Schriftführende Abgeordnete sind die Kollegen Barth und Steinbach. Herr Steinbach wird auch die Redeliste führen.

Entschuldigt fehlen heute die Kolleginnen Anklam-Trapp, Binz und Demuth sowie der Kollege Dr. Gensch. Staatsministerin Ahnen hat sich ab 16 Uhr entschuldigt.

Wir dürfen erstmals, als Nachrücker für den Abgeordneten Dr. Alt, Herrn Markus Stein begrüßen. Herzlich willkommen bei uns!

(Beifall im Hause)

Sodann dürfen wir Gäste im Landtag begrüßen: Teilnehmer des Landtagsseminars für Referendare im Studienseminar Bad Kreuznach. Herzlich willkommen bei uns!

(Beifall im Hause)

Außerdem dürfen wir Herrn Ordinariatsdirektor Skala von der katholischen Kirche sowie den Beauftragten der Evangelischen Kirchen Rheinland-Pfalz, Herrn Posern, bei uns begrüßen. Seien Sie herzlich willkommen im Landtag!

(Beifall im Hause)

Erneut dürfen wir die Malerin Frau Kirsten Kötter bei uns begrüßen. Wir haben die Bilder bereits bewundern können. Herzlich willkommen bei uns!

(Beifall im Hause)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Änderungs-, Alternativ- und Entschließungsanträge werden bei dem jeweiligen Tagesordnungspunkt gesondert aufgerufen.

Das Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist von der Landesregierung am Freitag, 22. März 2019, eingereicht worden. Die Verteilung an alle Mitglieder des Landtags erfolgte am gleichen Tag. Von daher ist die Frist vor der ersten Beratung gemäß § 52 Abs. 2 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Landtags abzukürzen.

Das Verfahren wurde im Ältestenrat abgestimmt. Besteht Einverständnis zur Abkürzung der Frist?

(Zuruf aus dem Hause: Ja!)

Es gibt keinen Widerspruch und keine Enthaltung, das werde ich als einstimmige Zustimmung. Damit ist die Frist vor der ersten Beratung abgekürzt, und die Beratung des Gesetzentwurfs kann am heutigen Tag stattfinden.

Der Ältestenrat ist einvernehmlich übereingekommen, mit Blick auf die Durchführung der Orientierungsdebatte am heutigen Tag die Aktuellen Debatten erst am zweiten und dritten Plenartag durchzuführen und auf die Durchführung einer Fragestunde am dritten Plenartag zu verzichten. Dies bedeutet eine Abweichung von der Geschäftsordnung des Landtags. Ich nehme an, es besteht Einvernehmen. – Es gibt keinen Widerspruch, keine Enthaltung. Dann ist es einvernehmlich so vereinbart.

Es gibt auch sonst keinen erkennbaren Widerspruch gegen die übrige Tagesordnung. Damit ist die Tagesordnung festgestellt.

Ich rufe **Punkt 1** der Tagesordnung auf:

**Orientierungsdebatte des Landtags Rheinland-Pfalz
Handlungsbedarf zur Verbesserung der Situation bei
Organspende und Organtransplantation: Rechtliche
Voraussetzungen, strukturelle Rahmenbedingungen,
praktische Maßnahmen**
– Drucksache 17/7635 –

Hierbei handelt es sich, wie unsere Geschäftsordnung es vorgibt, um eine Thematik von allgemeiner Bedeutung.

Der Ältestenrat hat einvernehmlich für die Gestaltung der Orientierungsdebatte Folgendes vorgeschlagen: Es sind 25 Redebeiträge vorgesehen. Für jede Rednerin und jeden Redner gilt die gleiche Redezeit von jeweils 5 Minuten. Die 25 vorgesehenen Redebeiträge sind auf die im Landtag vertretenen Fraktionen sowie auf die Landesregierung einvernehmlich aufgeteilt worden.

Nach der Geschäftsordnung des Landtags sind Kurzinterventionen und Zwischenfragen in einer Orientierungsdebatte unzulässig.

Ich gehe davon aus, es gibt Einverständnis mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise, wie sie im Ältestenrat abgestimmt wurde.

Gestatten Sie mir noch den Hinweis, dass die Orientierungsdebatte von einem Testlauf für einen barrierearmen Livestream begleitet wird. Dabei wird neben der Untertitelung auch die Möglichkeit der Online-Gebärdensprachverdolmetschung erprobt.

So weit zu den Hinweisen zu dieser Debatte.

Damit beginnen wir mit der Orientierungsdebatte. Erster Redner ist Abgeordneter Baldauf, der Vorsitzende der CDU-Fraktion.

Abg. Christian Baldauf, CDU:

Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Da ist eine Kluft: auf der einen Seite die Möglichkeiten moderner Medizin mit all den Hoffnungen, die sich daran knüpfen, und auf der anderen Seite eine lange, scheinbar unabänderliche Warteliste auf Organspenden mit all der Verzweiflung, die sich hinter den Namen verbirgt. Politik sieht sich hier seit Jahrzehnten gefordert, und sie bleibt gefordert, diesen Widerspruch aufzulösen.

Politik darf dabei nicht überfordern. Die Frage, inwieweit Zustimmung vorauszusetzen ist, sofern potenzielle Spender zu Lebzeiten nicht widersprochen haben, oder ob Organentnahmen von ausdrücklicher Zustimmung dazu abhängig sein sollten, ist Leitmotiv der Geschichte der Transplantationsgesetzgebung bei der Widerspruchs-, Entscheidungs- oder Zustimmungslösung.

Man kann aus der Geschichte lernen. Auf dem Weg zu dem Transplantationsgesetz sind die Versuche gescheitert, Varianten einer Widerspruchslösung zu etablieren. Der Entwurf der Berliner CDU aus dem Jahr 1973 wurde angesichts im Verfahrensablauf aufkommender Bedenken nicht abschließend beraten. Der Entwurf der Bundesregierung aus dem Jahr 1979 unterlag der Diskontinuität. Der Gesetzesbeschluss von SPD und FDP für ein Landestransplantationsgesetz Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 1994 wurde aufgehoben, weil er verfassungswidrig und wegen öffentlichen Drucks nicht mehr zu halten war.

Sie sind aus unterschiedlichen Gründen gescheitert. Gemeinsam haben sie eines: Sie haben zu Misstrauen und Unsicherheit geführt. Das ist diesem Thema abträglich. Juristische Beispiele aus meiner eigenen anwaltlichen Praxis zeigen, wie schwierig die Frage der Wirksamkeit eines Widerrufs in Grenzfällen der Geschäftsfähigkeit zu beantworten ist.

Richtig handelt Politik dann, wenn sie größtmöglichen Konsens anstrebt, Wirkungen bedenkt und besonnen vorgeht, wie beim Bundestransplantationsgesetz geschehen. Dieses Gesetz ist nicht vollkommen und nicht die ganze Lösung, aber das ist kein Grund, die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Organentnahmen grundlegend neu zu regeln, und für eine Neuauflage einer Widerspruchslösung.

Der Gesetzesbeschluss zur Verbesserung von Zusammenarbeit und Strukturen bei der Organspende ist ein entscheidender Schritt. Leider, so meine Wahrnehmung, ist in Rheinland-Pfalz die Arbeit der Transplantationsbeauftragten lange unzureichend unterstützt worden.

Die im Bundestag andiskutierte Erklärungslösung ist ein Schritt, Menschen für das Thema zu sensibilisieren – darum geht es –, indem bei bestimmten Behördenkontakten, beispielsweise der Neubeantragung eines Ausweises, auf die Möglichkeiten hingewiesen wird, sich zur Organspende zu erklären, und hierzu Informationen, Beratungs- aber auch Dokumentationsmöglichkeiten angeboten werden.

Solide Entscheidungsgrundlagen schaffen Vertrauen. Das sollte uns in der Politik viel öfter Maßstab sein. Bevor wir die geltende Zustimmungslösung infrage stellen, sollten wir die Ergebnisse des Strukturreformgesetzes bewerten. Schrittweises Vorgehen sichert dabei Vertrauen. Gegebenenfalls wird dann die Frage des richtigen Ansatzes auch anders diskutiert.

Wir sollten über Grenzen schauen und bedenken, dass das Organspendemusterland Spanien die dortige Widerspruchslösung so gar nicht anwendet. Mein Kollege Rüdiger hat über Erkenntnisse des Gesundheitsausschusses dazu berichtet.

Auftrag der Politik ist es, dass Möglichkeiten der Transplan-

tationsmedizin genutzt werden, wenn Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Voraussetzungen für Organspendebereitschaft als Ausdruck von Nächstenliebe oder ethischen Prinzipien können wir nicht herbeiregeln, sie sind aber die Essenz dieser Entscheidung. Wir müssen Menschen bei der Auseinandersetzung damit unterstützen, das heißt Hochachtung für die Entscheidung zur Organspende vermitteln, aber auch Menschen gerecht werden, die das nicht oder noch nicht wollen oder können oder sich noch nicht entscheiden wollen. Dann, so glaube ich, werden wir verstanden.

(Beifall der CDU und vereinzelt bei SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Präsident Hendrik Hering:

Für die SPD-Fraktion spricht der Abgeordnete Sven Teuber.

Abg. Sven Teuber, SPD:

Sonntagabend, Mitte 30, kerngesund. Geselliger Abend nach einem ebensolchen Tag. Aufgestanden, umgekippt, bewusstlos. Rettungswagen, Notaufnahme, Intensivstation. Ein Mensch wird mitten aus dem Leben gerissen. Ein Mensch, eine Familie in einer Lebenssituation, in der naturgemäß weniger über das Ende, mehr über die Ziele nachgedacht wird.

Nebenan ein anderer Mensch. Wartend. Sehnsüchtig wartend. Worauf? Zukunft, Gesundheit.

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Fast 10.000 Menschen warten in Deutschland sehnsüchtig. Sie sind registriert, um eine Organspende erhalten zu dürfen. Dem stehen nicht einmal 10 % an Organspendern pro Jahr in Deutschland gegenüber. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Einige davon werde ich behandeln, um Ihnen darzulegen, warum ich für eine Widerspruchslösung in Deutschland nach dem Vorbild unseres Nachbarn, der Niederlande, plädiere. Für mich ist diese Lösung die, die viele Leben retten könnte.

Zunächst erinnere ich noch einmal an mein Beispiel. Ein kerngesunder Mensch wird mitten aus dem Leben gerissen. Die Gedanken sind kurz zuvor bei der Netflix-Serie vom Abend, bei dem morgigen Berufsstart in die neue Woche oder bei dem Einkaufszettel für den folgenden Tag. Der Tod? Nicht präsent, zu Recht.

In diesen Alltag platzen Briefe – Briefe der Krankenkasse. Krankenkasse? Noch eine Zusatzversicherung? „Hiermit informieren wir Sie über Ihre Organspendemöglichkeiten.“ Nein. Ach, da ist ja noch ein Brief vom Finanzamt. Oh, und da endlich die Lieferung, auf die ich schon so lange warte. Da lege ich das andere mal direkt weg.

Wir haben seit 2012 in Deutschland mit der geltenden Entscheidungslösung diese Beispiele täglich in unseren Wohnzimmern, und genau das ist auch ein Grund, warum die Zahl an Organspendeaussweisen nicht steigt, die der Spender dementsprechend auch nicht. Laut einer Studie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stehen

jedoch 81 % der Befragten einer Organspende positiv gegenüber. Aber nur 39 % haben sich schriftlich entschieden.

Warum? Weil die Auseinandersetzung mit dem Thema fehlt. Dafür gibt es viele, vollkommen verständliche Gründe. Aber 42 % der Befragten würden unbedingt mehr Informationen wollen, darunter vor allem die 14- bis 25-Jährigen.

Bleiben wir bei unserem Beispiel. Der kerngesunde Mensch liegt dort bewusstlos, kommt nicht mehr zu sich und ist später hirntot. Er hat sich nicht mit der Post, mit der herausfordernden Frage nach Organspende in diesem Fall befasst. Die Familie kommt zusammen, steht trauernd um den Verstorbenen. Jetzt, in einer schwierigen Situation, kommen die Ärzte auf die Familie zu und belasten diese mit der berechtigten Frage nach einer Organspende.

Wir erinnern uns, nebenan liegt ein wartender Mensch von 10.000. Würde er das wollen? Können wir das zulassen? Eigentlich bin ich gerade nur tieftraurig. Nein, ich kann das nicht verantworten. Nein, tut mir leid, ich bitte da um Verständnis.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ja, dieses Verständnis und der große Respekt vor jeder Entscheidung in dieser Frage sind wichtig. Die Entscheidung, wie immer sie ausfällt, ist nie richtig oder falsch. Sie ist eine persönliche. Sie ist in diesem Fall auch eine im Namen eines anderen. Wenn Angehörige diese schwierige Frage beantworten müssen, ist es doppelt so häufig der Fall, dass sie Nein sagen, als wenn es der Betroffene selbst vorher regelte.

Ich halte für mich fest, viele Menschen wären bereit, sich in der Frage der Organspende zu positionieren. Das Interesse daran ist sehr groß. Wir sind gleichwohl bei den Organspenden Schlusslicht in Europa. Die Länder mit gesetzlicher Widerspruchslösung liegen vor uns.

Die hohe Bereitschaft für eine Entscheidung wird durch die verpflichtende Aufforderung, dies zu tun, durch eine Widerspruchslösung ernst genommen. Die Niederlande geht einen behutsamen Weg. Innerhalb von zwölf Wochen muss sich jede und jeder entscheiden und wird mehrfach angeschrieben. Erst wenn diese Aufforderungen keinen Widerhall haben, wird man informiert, dass man zustimmt, und man kann das jederzeit online per Log-in ändern: Für mich ist das der richtige Weg; denn so sind wir in der dauerhaften gesellschaftlichen Debatte.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich habe mich bereits pro Organspende entschieden. Entscheiden Sie sich für sich und Ihre Nächsten.

Vielen Dank.

(Beifall bei SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Präsident Hendrik Hering:

Als Nächstes spricht die Abgeordnete Dr. Groß.

Abg. Dr. Sylvia Groß, AfD:

Herr Präsident, verehrte Damen und Herren Kollegen! Zu-

nächst einmal die Fakten: Im Jahr 2010 wurden 1.296 Organspender gezählt. Sieben Jahre später, im Jahr 2017, gab es noch 797 Organspender. Das bedeutet eine Abnahme an Spendern von 38 % innerhalb von acht Jahren.

Die oft zitierte Kieler Studie fand nun heraus, dass im Jahr 2015 insgesamt 27.258 mögliche Organspender zur Verfügung standen. Lediglich in 3,2 % der Fälle seien Organe entnommen worden. Resümee: Der Rückgang an Organspenden sei mit einem Erkennungs- und Meldedefizit seitens der Entnahmekrankenhäuser assoziiert.

Meine Damen und Herren, wir haben hier ein ganz erhebliches Potenzial möglicher Organspender. Wir wissen, bei ihnen war zumindest die medizinische Voraussetzung zur Organentnahme unabhängig von einer existierenden Einwilligung gegeben. Dieses Potenzial gilt es doch zunächst für die auf ein Organ wartenden Patienten zu gewinnen, bevor mit dem schärfsten Schwert der Widerspruchslösung ein Mehr an Organen erzwungen werden soll.

Daher müssen alle strukturellen Hürden und organisatorischen Schwachstellen, die einen optimalen Krankenhausinternen und -externen Prozessablauf bzw. die Logistik im Gesamtprozedere Organspende behindern, beseitigt werden. Es geht weiter: eine leistungsgerechte Finanzierung für die Entnahmekliniken und mehr Zeit für die Ärzte, um mit den Angehörigen dem Situationsgeschehen angemessene Gespräche führen zu können. Die Zahl gespendeter Organe könne so erheblich gesteigert werden, meint die Kieler Studie in ihrer Schlussfolgerung.

Das Informationsbedürfnis zur Organspende, geäußert von etwa 50 % der von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in einer Studie Befragten, müssen wir ernst nehmen. Unwissenheit, Halbwissen und Desinformation führen zu Ängsten, die die Entscheidung für eine Organspende entscheidend erschweren.

Meine Damen und Herren, der Hirntod wird im Transplantationsgesetz als solcher nicht einmal erwähnt. Darin ist nur, ganz so, als wenn es sich um bestattungsfähige Leichen handelt, von „toten Spendern“ die Rede. Doch die typischen Merkmale eines Leichnams wie Atemstillstand, Leichenstarre und Totenflecken liegen bei einem hirntoten Organspender gerade nicht vor. Auch das muss der Bürger wissen, um nicht irregeführt zu werden. Nur ein vollumfänglich aufgeklärter Bürger kann selbstbewusst eine Entscheidung treffen.

Meine Damen und Herren, so sehr verständlich der allumfassende Wunsch der auf ein Spenderorgan wartenden Patienten ist, die Interessenlage des Organspenders muss gleich gewichtet werden. Es gibt keine rechtliche oder auch nur moralische Verpflichtung des Bürgers zur Organspende. Diese wird ihm aber suggeriert: Täglich verstürben drei Patienten, wenn sie kein Spenderorgan erhielten.

Meine Damen und Herren, diese Patienten versterben nicht aufgrund eines fehlenden Spenderorgans, sondern an ihren Erkrankungen. In diesem Zusammenhang ist es völlig abwegig, für die Widerspruchslösung nur aufgrund der bloßen Annahme, hierdurch die Zahl der Organspenden zu erhöhen, zu plädieren.

Meine Damen und Herren, der Diabetes mellitus Typ 2 ist die häufigste Ursache für ein chronisches Nierenversagen. Von den über 10.000 Patienten auf der Warteliste warten 7.800 chronisch nierenkranke Patienten auf eine neue Niere. Aktuell haben wir etwa 7 Millionen Diabetiker Typ 2. Die erhebliche Zunahme übergewichtiger Kinder und Jugendlicher muss alarmieren, und Diabetes Typ 2 in dieser Altersklasse muss erschrecken.

Eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe muss es sein, frühzeitig das Bewusstsein für einen gesunden Lebensstil zu wecken und nachhaltig zu verankern, sodass er die Kinder ein Leben lang nicht mehr loslässt. Das bietet die große Chance, die medizinische Notwendigkeit von Organtransplantationen künftig zu verringern. Dies muss in der gesamten Debatte ein gleichwertiges, wenn nicht gar höherwertiges Ziel sein als das monotone Streben nach einer Erhöhung der Zahl von Spenderorganen. Diese sollten im Übrigen nur von Menschen stammen, die sich freiwillig und ohne äußeren Druck zu dieser keineswegs selbstverständlichen Form von Hilfsbereitschaft entschieden haben.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD und der Abg. Christian Baldauf und Dr. Adolf Weiland, CDU)

Präsident Hendrik Hering:

Jetzt spricht die Abgeordnete Helga Lerch.

Abg. Helga Lerch, FDP:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wer sich mit dem Thema „Organspende“ befasst, muss sich einer Vielzahl medizinischer und ethischer Fragen stellen. Mehrere deutsche Universitätskliniken haben in der Vergangenheit für Schlagzeilen gesorgt, weil mit Patientendaten jener sorgfältige Umgang fehlte, den das sensible Thema verlangt. Die Spenderzahlen waren daraufhin deutlich gesunken.

Medizinisch muss sich die Transplantationsmedizin auch der Frage nach der Todesdefinition stellen, um letztendlich den Prozess der Organgewinnung rechtfertigen zu können. Was ist ein zuverlässiges Kriterium, um den Tod eines Menschen festzustellen? Seit etwa 50 Jahren erklärt die Wissenschaft einen Menschen für tot, wenn der sogenannte Hirntod eingetreten ist. Davor galt der Herzkreislauf-Tod als ein zuverlässiges Kriterium.

Die Bundesärztekammer schrieb im Jahr 1993, dass der endgültige Ausfall der gesamten Hirnfunktion als „sicheres Todeszeichen“ zu sehen sei. Und „Der Organismus ist tot, wenn die Einzelfunktionen seiner Organe und Systeme sowie ihrer Wechselbeziehungen unwiderruflich nicht mehr zur übergeordneten Einheit des Lebewesens in seiner funktionellen Ganzheit zusammengefaßt und unwiderruflich nicht mehr von ihr gesteuert werden.“

Dennoch wissen wir nichts über die Schmerz- und Stressreaktionen Hirntoter bei der Organentnahme. Die Tatsache, dass es mehrere Fälle erfolgreicher Schwangerschaften bei hirntoten Frauen gab, zeigt, trotz der zunächst ein-

leuchtenden medizinischen Definition bleiben letzte offene Fragen bestehen.

Wenn wir von einer Organspende sprechen, gehen wir zunächst davon aus, dass eine Spende ein freiwilliger Akt ist. Es darf unter keinen Umständen der Eindruck entstehen, es handle sich bei Organen um Ressourcen, auf die man frei zugreifen könne. Vielmehr sollte jeder Spender selbstbestimmt entscheiden, ob er ein oder mehrere Organe im Fall seines Todes zu spenden bereit ist. Die schriftliche Dokumentation dieses Willens ist dabei unseres Erachtens notwendig. Diese freie Entscheidung setzt zudem notwendigerweise eine umfassende Information voraus. Tritt der Fall der Organentnahme ein, ist das familiäre Umfeld des Spenders zu würdigen, damit Bedingungen der Verabschiedung respektiert werden.

Auch die menschliche Begleitung der Hinterbliebenen muss von hoher Sensibilität geprägt sein. Zu Recht fordern die deutschen Bischöfe, dass „trotz der verständlichen Eile, die bei einer Transplantation erforderlich sein kann, eine Kultur des Sterbens gewahrt wird. (...) Die Ehrfurcht vor dem Toten ist eine Urform der Sittlichkeit.“

Für Christen ist die Organspende eine Form der Nächstenliebe; denn für den kranken Empfänger bedeutet die Spende eine Verlängerung seines Lebens. Beispiele gelungener Transplantationen und entsprechende Lebensberichte finden sich zuhauf im Internet.

Ich komme zum Abschluss. Da es sich in der Frage einer Organspende um eine höchst existenzielle Frage handelt, kann aus unserer Sicht nur die ausdrückliche Zustimmung eines Spenders ohne Anpassungsdruck der Weg sein. Eine Widerspruchslösung stellt einen massiven Eingriff in die Freiheit des Einzelnen dar und ist deshalb für uns nicht tolerabel.

Vielen Dank.

(Beifall bei FDP, SPD, CDU, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Präsident Hendrik Hering:

Jetzt spricht der Abgeordnete Andreas Hartenfels.

Abg. Andreas Hartenfels, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte zu Beginn meiner Rede zunächst deutlich machen, das niedrige Niveau von Organspenden in Deutschland im europäischen Vergleich kann nicht auf eine mangelnde Spendenbereitschaft in unserer Gesellschaft zurückgeführt werden.

Deswegen möchte ich am Anfang einige Zahlen in den Raum stellen. Zur Jahrtausendwende haben 7 % unserer Bevölkerung einen Organspendenausweis besessen und sich damit für eine Organspende ausgesprochen. Im Jahr 2008 waren es 16 %, im Jahr 2012 waren es 22 %, und im Moment verfügen 36 bis 38 % der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland über einen Organspendenausweis. Für mich zeigt das, diese Freiwilligkeit, die Bewerbung und die Auseinandersetzung mit dem Thema haben sehr wohl

gefruchtet und innerhalb eines kurzen Zeitraums zu einer bemerkenswerten Steigerung der Bereitschaft, auch zu dokumentieren, dass man sein Organe spenden will, geführt.

Wenn man sich gleichzeitig die realen Organspenden von 2000 bis 2012 anschaut, war das ein Umfang von 1.100 bis etwa 1.300 Organspenden. Wir hatten den Organspendenskandal, der zu einem Abfallen der realen Organspenden auf etwa 800 führte. Im letzten Jahr hatten wir wieder einen erfreulichen Anstieg auf fast 1.000 Organspenden.

Für mich zeigen diese Zahlen sehr eindrücklich, das Problem ist an einer anderen Stelle zu suchen. Nicht zuletzt die Studie, die im Deutschen Ärzteblatt letztes Jahr veröffentlicht worden ist, aber auch die Anhörung in unserem Gesundheitsausschuss im Landtag haben gezeigt, es liegt vor allem an der fehlenden Meldebereitschaft oder der tatsächlich stattfindenden Meldung aus den Kliniken an die Deutsche Stiftung Organtransplantation, und dort ist ein Stück weit der „Flaschenhals“ zu finden.

Deswegen ist es gut, dass der Gesetzgeber gesagt hat, wir müssen diesen Prozess, der in den Kliniken über eine Änderung des Organtransplantationsgesetzes stattfindet, stärken, wir müssen die Beauftragten stärken, wir müssen finanzielle Fragen klären und mehr Zeit in den Bereich der medizinischen Versorgung und der Pflegeversorgung investieren. Dann können wir tatsächlich mehr für die Lebenden tun, die auf Organe warten.

Wir sollten es tunlichst vermeiden – deswegen ist mir das am Anfang so wichtig –, die moralische Keule auszupacken und in der Öffentlichkeit so zu tun, als wäre es nicht bemerkenswert, dass es doch so viele Spenderinnen und Spender in Deutschland gibt, die bereit sind, ihre Organe zur Verfügung zu stellen.

(Beifall bei der CDU und vereinzelt bei SPD und FDP)

Vor dem Hintergrund zwei, drei Anmerkungen zu der Widerspruchslösung, die ich persönlich aus diesen Gründen ablehne. Erste Anmerkung: Ich finde es in dieser Debatte wichtig, dass man Anerkennung und Wertschätzung im politischen Raum ausspricht, diese freiwillige Herangehensweise an das Thema, dass die Krankenkassen alle zwei Jahre verpflichtet sind zu informieren, die Menschen, die Bürgerinnen und Bürger mit diesem Thema zu konfrontieren. Ich finde, dass das sehr viel bewegt hat. Das ist eine Wertschätzung, die man aussprechen sollte für den Teil der Bevölkerung, der das gemacht hat.

Ich habe auch Wertschätzung für die Menschen, die aus welchen Gründen auch immer sagen, sie sind zu einem solchen Schritt nicht bereit, weil es hier um einen sehr persönlichen und individuellen Vorgang geht, wenn es um den Sterbeprozess geht, auch in Verbindung mit den Angehörigen.

Es geht um spirituelle Fragen, es geht um religiöse Fragen, es geht um Fragestellungen, bei denen sich der Staat, wenn irgend geht, zurückhalten sollte, einzuschreiten oder einzugreifen.

Deswegen bekümmert es mich schon – und ich mache

mich an dieser Stelle dafür stark –, wenn der Staat über die Widerspruchslösung auf einmal gegenüber dieser Freiwilligkeit ein neues Paradigma eröffnet und sagt, wir sagen als Staat, wir gehen zunächst einmal davon aus, dass wir alle Spender sind. – Das impliziert schon stark einen Schritt in die Richtung, dass man sich ein Stück weit bitte schön als Ersatzteillager zu begreifen hat, man natürlich widersprechen darf – schön, dass man das noch darf –, aber es ist ein Paradigmenwechsel.

Wir sollten es uns wirklich ins Bewusstsein rufen, dass dieser Paradigmenwechsel stattfindet und aus einer Freiwilligkeit so etwas wie eine staatliche Pflichtaufgabe wird von der Grundausrichtung her oder aus der Idee des Geschenks der Spende, die wichtig ist und im Vordergrund stehen sollte, so etwas wie eine staatliche Erwartungshaltung wird. Das ist eine Veränderung, auch wenn ich noch persönlich widersprechen darf, was vorgesehen wäre. Trotzdem ist es für mich ein Riesenschritt hin zu einer Veränderung für diese Entscheidung, die ich mir nicht wünsche und auch keinem Mitmenschen zumuten will.

Ich finde es dann fatal – mein letzter Satz –, wenn man eine Verknüpfung herstellt auf der einen Seite zwischen lebenden Menschen, die auf Organe warten, und auf der anderen Seite den Menschen, die aus welchen Gründen auch immer sagen, Ja, ich bin bereit zu spenden, oder auch sagen, Nein, ich bin nicht bereit zu spenden. – Das sollte der Staat respektieren.

Vielen Dank.

(Beifall des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und bei SPD, CDU, AfD und FDP)

Präsident Hendrik Hering:

Es spricht die Ministerpräsidentin Malu Dreyer.

Malu Dreyer, Ministerpräsidentin:

Lieber Herr Präsident, liebe Kollegen, liebe Kolleginnen! Ich danke zunächst einmal dem Parlament, dass wir noch einmal die Gelegenheit haben, über diese wichtige Frage zu sprechen, weil ich glaube, dass es uns alle immer wieder bewegt, was der richtige Weg ist, um Organspenden von der Anzahl her zu erhöhen.

Wie andere hier im Saal hatte auch ich schon die Gelegenheit, mit Menschen zu sprechen, deren Leben durch eine Organspende gerettet worden ist. Natürlich wird jeder den Eindruck behalten, welches Glück und welche Dankbarkeit diese Menschen verspüren. Man denkt spontan, das würde man jedem wünschen, der auf dieser Warteliste steht und auf ein Organ wartet.

Viele von uns haben auch schon mit Angehörigen gesprochen, die zugestimmt haben, dass ihr Kind oder ihr liebster Angehöriger nach dem Tod Organe spendet. Dabei dürfen wir auch erleben, dass diese Entscheidung freiwilliger Solidarität für Angehörige ein großer Trost in sehr dunkler Stunde sein kann.

Bei vielen Prominenten oder vielleicht auch im eigenen Freundeskreis stellt man fest, mit welcher Selbstverständ-

lichkeit die Menschen wiederum bereit sind, für ihre Liebsten eine Lebendspende zu geben. Auch das ist etwas sehr Erfreuliches.

Und dennoch, obwohl alles so leicht, rational, logisch und nachvollziehbar klingt, bleibt es auch für mich dabei, dass die Organspende immer ein Akt freiwilliger Solidarität bleiben muss, eine bewusste Entscheidung also, die nicht einfach ausgehebelt werden kann; denn es geht um Respekt vor der unbedingten Würde des Menschen. Die Entscheidung zur Organspende ist eine Entscheidung über das eigene Sterben, eine Entscheidung über die Art und Weise des eigenen Sterbens und damit eine unbedingt höchst persönliche Entscheidung.

Zugleich – auch das ist wichtig, liebe Kollegen und Kolleginnen – bin ich davon überzeugt, dass wir auch eine Verantwortung denjenigen gegenüber haben, die auf ein Organ hoffen. Das sind inzwischen über 10.000 Menschen in Deutschland.

Es muss also unser aller Anliegen sein, dass die Zahl der zu Lebzeiten dokumentierten Entscheidungen gesteigert wird, zumal es nach allen Umfragen, die zur Verfügung stehen, viel, viel mehr Menschen gibt, die bereit sind zu spenden, die aber diese Bereitschaft nicht dokumentiert haben.

Ein wichtiger Schritt – das ist schon gesagt worden, aber ich finde es wesentlich genug, um es noch einmal zu wiederholen – ist die Änderung des Transplantationsgesetzes. Endlich. Wir haben sehr lange darum gekämpft, dass auf Bundesebene dieses Gesetz verändert wird, es endlich bessere Bedingungen für die Organentnahme und anschließende Transplantation gibt. Dazu zählt die Finanzierung, die verbindliche Freistellung der Transplantationsbeauftragten, die höhere Vergütung der Entnahmekrankenhäuser, mobile Ärzteteams oder auch neurologische Konsiliardienste und eine verbesserte Angehörigenbetreuung, weil auch die wichtig ist, da sich viele Menschen nicht äußern. Deshalb ist es relevant, wie Angehörige im Krankenhaus betreut werden.

Das alles ist wichtig, um bessere Strukturen zur Organtransplantation zu schaffen und damit auch das Vertrauen von potenziellen Spendern und Spenderinnen zu erhöhen. Insofern haben wir uns gefreut, dass dieses Gesetz den Bundesrat passiert hat – es ist gerade einmal zwei Wochen her.

Dann sind da noch wir Menschen, die ziemlich ungern über das Sterben nachdenken, zumindest gilt das für den Großteil der Bevölkerung. Aber wir alle sollten doch die Gewissheit haben, dass die Frage nach der eigenen Organspendebereitschaft von uns allen irgendwann einmal im Leben sehr ernsthaft geprüft und gewogen wurde. Nur so können wir letztendlich entscheiden, ob wir in unserem Sterben anderen Menschen noch diesen letzten Dienst der Solidarität erweisen wollen oder es eben nicht wollen. Persönlich bin ich der Auffassung, man kann von jedem Menschen erwarten, dass er sich mit dieser Frage einmal auseinandersetzt.

Dabei will ich betonen, beide Entscheidungen sind zu 100 % legitim. Es gibt kein Richtig und kein Falsch in dieser

Frage, weil es eine ganz höchst persönliche Entscheidung ist.

Wie der Weg zu einer solch verbindlicher ausgestalteten Entscheidungslösung aussieht, dafür bin ich sehr offen. Eine verbindliche wiederkehrende Abfrage beispielsweise der Spendenbereitschaft könnte eine solche Lösung sein. Wir sollten auf jeden Fall an der Kultur in der Gesellschaft arbeiten, die Frage des Sterbens nicht zu verdrängen. Die Verdrängung dieser Frage hilft uns und unseren Angehörigen nicht weiter. Wenn man ehrlich ist, schadet sie oder kann zumindest denjenigen schaden, die auf ein Spenderorgan warten.

Deshalb plädiere ich dafür – wie immer die Ausgestaltung der Lösung dann aussehen wird –, dass es bei der freiwilligen Entscheidung bleibt, aber dass die Menschen gefordert werden, in dem System der immer wiederkehrenden Nachfrage und Abfrage die Entscheidung für sich zu treffen. Ich glaube, es wäre eine große Erleichterung für die Angehörigen; denn es ist auch ein bisschen eine Zumutung, in einem Fall, wie wir ihn vorhin geschildert bekamen, dass Angehörige in dieser Schocksituation stehen und dann gefragt werden, was sie jetzt machen wollen.

Insofern glaube ich, haben wir noch ein bisschen Arbeit, diese Entscheidungslösung weiterzuentwickeln.

Vielen Dank.

(Beifall der SPD, der CDU, der FDP und des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Präsident Hendrik Hering:

Als Nächster spricht der Abgeordnete Dr. Enders.

Abg. Dr. Peter Enders, CDU:

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die lebensrettende Organtransplantation gehört zu den großartigen Fortschritten der Medizin in den letzten 60 Jahren. Voraussetzung bei einer Nicht-Lebendspende ist, dass beim Spender der Hirntod vorliegt. Das ist das endgültige und das vollständige Erlöschen der lebensnotwendigen Hirnfunktionen, und das ist irreversibel.

Wir diskutieren seit Langem über die Bereitschaft zur Organspende, speziell in unserem Gesundheitsausschuss. Es ist schon mehrfach gesagt worden, dass über 10.000 Menschen in Deutschland auf ein lebensrettendes Organ warten. Aber man muss auch sagen, dass täglich Menschen sterben, die vergeblich gewartet, zu lange auf der Warteliste gestanden haben. Ich glaube, deswegen muss es bei tendenziell rückläufigen Spenderzahlen unser Ziel sein, mehr Spender zu gewinnen.

Ich habe mich als Gesundheitspolitiker, vor allem aber auch als Arzt, als Mensch und als Christ für eine erweiterte Widerspruchslösung entschieden. Ich bin der Ansicht, dass jeder von uns zu Lebzeiten die Möglichkeit haben soll, sich gegen eine Organspende zu entscheiden, Nein zu sagen. Jeder kann Nein sagen. Wenn es jemand zu Lebzeiten nicht macht, können es die Angehörigen später immer noch.

Nach diesem Vorschlag hat jeder die Chance, konsequenzlos – ich betone: konsequenzlos – Nein zu sagen. Man kann aber, ich sage, man muss von einer Gesellschaft erwarten – das sind wir letztendlich alle –, dass sie sich mit der Frage nach ihrer Bereitschaft zur Spende intensiv auseinandersetzt. Ich halte das für zumutbar.

Eine Widerspruchslösung berücksichtigt die Entscheidung des Einzelnen. Wer einmal erlebt hat, wie einem todkranken Menschen durch eine Transplantation geholfen wurde, der wird beeindruckt sein von dessen neuer Lebensqualität. Als Christ sage ich, Organspende ist auch Ausdruck der Nächstenliebe über den Tod hinaus.

Allerdings muss der Staat – müssen wir als Entscheidungsträger – in der Frage, wie er die Organspende reguliert, eine größere Meinungsvielfalt bedenken. Er hat eine Fürsorgepflicht für alle und muss besonders auch die unter Erkrankung leidenden Menschen zu schützen suchen.

Es gibt im Gesundheitswesen verschiedene akzeptierte Verpflichtungen, so zum Beispiel die Pflicht zur Krankenversicherung. Die Krankenversicherung integriert die eigene Absicherung in der Solidarität für andere. In der Tat, es gibt keine Pflicht zur Organspende, sehr wohl aber – das ist meine persönliche Meinung – eine moralische Pflicht, sich zu entscheiden. Dabei spielt es zunächst keine Rolle, ob das Gesetz einer Zustimmungs- oder Widerspruchsregelung folgt. Auch eine Widerspruchsregelung berücksichtigt die Entscheidung des Einzelnen. Sie fordert sie geradezu heraus. Mit Blick auf die zu erwartende Zahl an Organspenden ist sie ernsthaft zu überlegen. Dabei wäre es mir aber sehr wichtig, dass wir auch zu einer europäischen Lösung kommen.

(Beifall der CDU und bei SPD, FDP und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Präsident Hendrik Hering:

Als Nächste spricht die Abgeordnete Giordina Kazungu-Haß.

Abg. Giordina Kazungu-Haß, SPD:

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Die Organspende ist ein Akt der Nächstenliebe über den eigenen Tod hinaus. Auch ich bin der Überzeugung, dass dieser Akt aber freiwillig und vom Spender oder der Spenderin selbstbestimmt entschieden werden muss. Eine Widerspruchslösung, wie sie zum Beispiel von Gesundheitsminister Spahn in die Diskussion gebracht wurde, lehne ich deswegen ab.

Der Körper eines jeden Menschen ist ein individuelles Geschenk, das nicht von der Gemeinschaft – hier: vom Staat – zur Verteilung bestimmt werden darf. Wenn die Widerspruchslösung zum Gesetz wird, dann entscheidet erst einmal grundsätzlich das Kollektiv. Jeder Mensch wird zum Spender. Der Widerspruch muss aktiv erfolgen. So sieht sich das Individuum dem Dilemma gegenüber, sich aktiv gegen die Überlebenschancen eines anderen Menschen zu entscheiden, wenn es seinen Körper nach seinem Tod nicht teilen möchte.

In diesem Moment muss also der einzelne Bürger oder die einzelne Bürgerin der gesetzlichen Norm widersprechen. Dieser Druck schwächt das Selbstbestimmungsrecht des Menschen. Dagegen spreche ich mich aus.

Die evangelische und katholische Kirche, das Judentum, der Islam in unserem Land stehen der Organspende grundsätzlich positiv gegenüber. Im Christentum sprechen wir von einem Akt der Nächstenliebe, im Judentum steht das Gebot, Leben zu retten, über allen anderen Geboten, der Mensch ist dabei Partner der Schöpfung Gottes, und im Islam gilt der Satz, wenn man selbst durch eine Spende gerettet werden will, muss man auch selbst spenden wollen.

Alle drei großen monotheistischen Religionen und deren Mehrheitsvertreter pochen aber auf die absolute Freiwilligkeit dieser Entscheidung. Ich möchte als Christin hierzu einige mir sehr wichtige Aspekte beleuchten.

Das Doppelgebot der Nächsten- und Feindesliebe steht über allen Geboten unserer Religion. Deswegen findet ein Leben seine größte Erfüllung, wenn wir unserem Gegenüber bedingungslos helfen. Bedingungslos heißt aber auch, dass wir nicht dazu gezwungen werden dürfen. Gott hat uns unsere Körper bedingungslos geschenkt. Bei der Organspende handelt es sich um einen ultimativen Akt. Danach erlischt die Kraft dieses Körpers endgültig. Das müssen wir uns – so sehe ich das – klarmachen, auch wenn der Hirntod auch für die Kirchen einen Endpunkt setzt, der den Tod irreversibel markiert.

Ich unterstütze diese Klarheit der Amtskirchen, die bereits 1989 in ihrer Schrift „Gott ist ein Freund des Lebens“ den Hirntod als irreversibles Ende des Lebens festgelegt haben. Es gibt keinen einzigen nachprüfbaren Beweis, dass eine Wiederbelebung nach einem Hirntod jemals erfolgreich war. Wir – Kirchen und Politik – müssen das allen Menschen gemeinsam noch viel klarer erzählen.

Für Christen ist aber noch eine andere Frage wichtig, die der Theologe Professor Christoph Marksches in etwa so formuliert hat: Kann uns Gott noch gebrauchen, wenn wir nach dem Tod nicht mehr vollständig sind? – Die Verheißung der leiblichen Auferstehung bewegt viele Christinnen und Christen dazu, Organspenden abzulehnen. Aufzulösen ist dies auch durch gute Aufklärung, zum Beispiel im Religionsunterricht oder in der Predigt am Sonntag. Paulus schreibt dazu im 1. Korintherbrief, Kapitel 15, Verse 42 ff. singemäßig, dass wir in Verweslichkeit gemacht werden, aber in Herrlichkeit wiederauferstehen werden. – Das, was kommen mag, wird also eine neue Konstitution haben. Es ist demnach überhaupt nicht entscheidend, was mit unserer Hülle im Diesseits passiert.

Wir brauchen die Kirchen und Glaubensgemeinschaften aktiver als Partner in der Frage der Organspende, um diese Botschaften zu verbreiten. Im Netz finden sich zum Beispiel fundamentale Christen, die Organspende als Raubmord bezeichnen. Wir dürfen ihnen nicht die Deutungshoheit überlassen. Die Diskussion darf also nicht im theologischen Seminar verbleiben.

Ich setze mich für beides ein: eine vom Motiv des Akts der Nächstenliebe getragene Kultur der Organspende, die

Ängste aktiv abbaut, verbunden mit einer verbindlichen Entscheidungslösung – ja, nein, oder noch unentschlossen – zum Beispiel auf dem Personalausweis.

Danke schön.

(Beifall bei SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und vereinzelt bei der CDU)

Präsident Hendrik Hering:

Es spricht der Abgeordnete Dr. Böhme.

Abg. Dr. Timo Böhme, AfD:

Herr Präsident, meine Damen und Herren Abgeordnete und Regierungsmitglieder! Ich bin strikt gegen die Einführung einer Widerspruchsregelung bei der Organspende und gegen jede behördliche Einflussnahme in Form von standardisierten Abfragen zum Beispiel bei der Ausgabe von Personaldokumenten, weil ich es eine Anmaßung vonseiten des Staates und der ihn tragenden Eliten finde, mir den Zeitpunkt aufzwingen zu wollen, an dem ich über meinen eigenen Tod nachdenke.

Der Tod ist ein Mysterium. Wir können sein Wesen nicht begreifen, da die Toten nicht zurückkehren, um über ihn zu berichten. Wir verdrängen ihn, um leben zu können, oder hoffen auf ein Leben nach dem Tod. Welche seelischen Konflikte man auslöst, wenn man Menschen zwingt, sich mit dem eigenen Tod oder gar einer Organspende zu beschäftigen, ist nicht überschaubar oder vorhersehbar. Die Annäherung an die Themen „Tod“ und „Organspende“ ist ein Prozess, der bei jedem Bürger individuell verläuft und zu einer Entscheidung führt, oder eben auch nicht. Jeder hat damit das Recht, sich nicht entscheiden zu wollen. Das ist genauso zu respektieren wie ein Ja oder Nein.

Auf jeden Fall bestehe ich darauf, dass Entscheidungen individuell und freiwillig erfolgen müssen und nicht an Familienmitglieder delegiert werden können.

Politik und Staat können jedoch günstige Rahmenbedingungen schaffen, um Spender und Empfänger zusammenzubringen. Mit der entsprechenden finanziellen und personellen Ausstattung von Kliniken sowie Weiterbildung der entsprechenden Mediziner kann eine bessere Versorgung mit Spenderorganen gewährleistet werden. Ich zitiere an dieser Stelle einen Koordinator der Deutschen Stiftung Organtransplantation, welcher über 100 Organspendeprozesse begleitete: Vieles ist komplexer, als dass es sich mit einer Zustimmungsänderung verbessern ließe.

Natürlich kann die Politik auch Ressourcen zur Verfügung stellen, um Aufklärung zum Thema „Organspende“ zu betreiben. Hier gibt es Verbesserungspotenzial. Sieht man sich die entsprechenden Veröffentlichungen der Bundesärztekammer an, fällt auf, dass es in der Argumentation von medizinischen Fachbegriffen nur so wimmelt. Teilweise sind Veröffentlichungen in englischer Sprache aufgeführt. Eine Übersetzung in einfache Sprache wäre daher angeraten.

Es muss zudem auch zwingender Teil der Aufklärung sein, vorhandene Gegenpositionen zu erläutern. Eine Aufklä-

rung mit dem bloßen Ziel, von einer Organspende zu überzeugen, kann sich weder ethisch, rechtlich noch wirtschaftlich begründen lassen. So hat die Debatte zum eigentlichen Todeszeitpunkt und dem Status von Organspendern bei der Organentnahme als lebend oder tot zu keiner eindeutigen Position geführt. Die Position B des Ethikrats vom 24. Februar 2015 kommt daher zu der Aussage, dass der Spender zum Zeitpunkt der Entnahme noch lebt, seine Spendeentscheidung aber „Ausdruck (...) einer altruistischen Haltung im eigenen Leben und Sterben“ ist.

Eine solche Haltung ist nicht bei jedem Bürger voraussetzbar, noch mag er in der Lage sein, diese Entscheidung zu treffen. Es gilt das Grundrecht auf Selbstbestimmung, Leben und körperliche Unversehrtheit auch über den Tod hinaus. Dieses Recht muss vor allem auch für Bürger erhalten werden, die die Tragweite einer solchen Entscheidung nicht erfassen können. Alles andere wäre unerträglich.

Zudem sollte ausgehend von der Annahme, dass der Spender bei der Organentnahme noch lebt, eine Anästhesie vorgeschrieben werden, wie sie teilweise schon angewendet wird, und dies – wie man hört – nicht ohne Grund; denn sogenannte Stressreaktionen der Spender waren offensichtlich.

Falsch positive oder falsch negative Diagnosen müssen sicher ausgeschlossen werden, nicht nur in der Definition des Hirntods, sondern auch in der Umsetzung. Das ist eine Frage der Glaubwürdigkeit und des Vertrauens und damit auch der Spendenbereitschaft.

Meine Damen und Herren, die Organspende ist eine Gratwanderung in jeder Hinsicht. Deswegen müssen alle Alternativen in den Blick genommen werden, vor allem die Prävention, aber auch die weitere Erforschung der Xenotransplantation und der biotechnologischen Erzeugung von Organen aus Stammzellen. Hier sind die Gesellschaft und der Staat gefragt, die entsprechenden Forschungsmittel zur Verfügung zu stellen und die internationale Vernetzung zu fördern.

Vielen Dank, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der AfD und vereinzelt bei der CDU)

Präsident Hendrik Hering:

Die nächste Rednerin ist die Abgeordnete Marlies Kohnle-Gros.

Abg. Marlies Kohnle-Gros, CDU:

Danke, Herr Präsident. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Debatte heute Nachmittag hat mich in der Vorbereitung viel mehr Zeit gekostet – das gebe ich ehrlich zu –, als ich mir vorgenommen hatte, weil ich noch einmal sehr tief in alle Argumente eingestiegen bin, die im Umlauf sind, vom Ethikrat bis zur Debatte im Bundestag, den Parteiprogrammen usw. Ich fand es für mich ganz wichtig, und es hat mir die Chance gegeben, noch einmal mit vielen anderen, auch in der Fraktion, über sehr unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten des Problems zu reden, dass wir

weniger Spender haben als Menschen, die diese Spenden zu ihrer Gesundheit gebrauchen könnten.

Dennoch bleibe ich nach dieser intensiven Beschäftigung bei meiner grundsätzlichen Haltung. Wer mich lange genug kennt, weiß, dass ich wie die Kollegin aus dem christlichen Bereich komme und auch an anderen Stellen, wenn es um bioethische und andere das Leben betreffende Fragen geht, mit diesem Hintergrund in der Politik argumentiere.

Es wurde schon mehrfach gesagt, dass die Kirchen sich auch in Deutschland ausdrücklich und eindeutig positioniert haben. Ich finde es sehr schön, dass sie davon sprechen, dass eine Organspende – man muss auch auf die Begrifflichkeiten hören – ein Geschenk aus Liebe zum Leben sein kann und ist, und die Nächstenliebe, der christliche Begriff dafür, ganz wichtig ist. Es wurde aber bereits mehrfach gesagt, dass diese Spende, dieses Geschenk Freiwilligkeit und die individuelle Zustimmung und Selbstbestimmung voraussetzt. Das christliche Menschenbild und Artikel 1 des Grundgesetzes lassen meines Erachtens gar keine andere Haltung zu.

Trotzdem zwingt uns der medizinische Fortschritt, wenn wir diese Instrumente zum Nutzen der Menschen einsetzen wollen, darüber nachzudenken, wie wir das ausgestalten und was das letztendlich bedeutet. Deswegen sind die Medizinethik und andere Patientenrechte in der Debatte aufzuführen und zu berücksichtigen.

Man kann feststellen, dass es in Deutschland keine Debatte mehr darüber gibt – der Ethikrat hat sie geführt –, dass der Hirntod das Kriterium ist, nach dem man eine postmortale Spende vollziehen kann.

Meine Damen und Herren, es gibt aber andere juristische Argumente, die man in dem Zusammenhang noch einmal benennen muss. Schweigen kann eigentlich nie Zustimmung bedeuten, wie es Teil der Widerspruchslösung wäre. Dies kann schon gleich gar nicht in einer höchstpersönlichen und über das eigene Leben und den Tod hinausgehenden Frage legitim sein. Deswegen verbietet sich das von vornherein.

Mir ist das, was bereits zur Widerspruchslösung gesagt wurde, noch einmal vor dem Hintergrund eines großen Rechtssatzes, den wir in der Rechtspolitik und im Recht überhaupt oft anwenden, wichtig: die Frage der Verhältnismäßigkeit. Es ist ein erforderliches, geeignetes und im engeren Sinne verhältnismäßiges Instrument.

Sie haben bereits aufgeführt, dass es nach dem Kieler Gutachten andere, viel wichtigere Entscheidungen gibt, die zum Teil im Bund umgesetzt sind. Dort werden die Strukturen und die Möglichkeiten, wie man auf die Krankenhäuser und die Medizin insgesamt Einfluss nimmt, angepackt, sodass man Dinge verbessern kann. Deswegen muss das mildeste Mittel eingesetzt werden, und dies kann niemals sein, alles umzudrehen und jeden dazu zu zwingen, Organspender zu sein, ohne dass er zunächst die Chance hat, sich zu entscheiden. Er kann dann zwar widersprechen, aber das ist nicht ganz einfach und wäre ein sehr scharfes Mittel an dieser Stelle.

Meine Damen und Herren, ich war schon im Jahr 1994

hier im Parlament. Ich kann mich noch sehr gut an die Debatte erinnern, als Ministerpräsident Rudolf Scharping diesen Gesetzentwurf für Rheinland-Pfalz eingebracht hat. Wichtig war damals in der Öffentlichkeit nicht nur die Widerspruchslösung, sondern auch das Recht der Behinderten.

Die Präsidentin der Lebenshilfe hat im Bundestag noch einmal darauf hingewiesen, dass man auch an die Menschen denken muss, die nicht per se entscheiden können, was das für sie und ihr Leben, für ihren Tod und darüber hinaus bedeutet.

Ich will auch noch einmal darauf hinweisen, dass wir, wenn wir nicht aufpassen, ein Problem mit der Patientenverfügung bekommen. Eine Patientenverfügung, die lebensverlängernde Maßnahmen ausschließt, kann tatsächlich mit der Situation in Konflikt geraten, dass ich hirntot bin, aber die Organe noch am Leben gehalten werden müssen, damit sie zur Organspende verwendet werden können. Es gibt viele Dinge, die noch bedacht werden müssen.

Ich bin der Meinung, dass wir ganz viel aufklären müssen. Religionsunterricht scheint mir ein ganz wichtiger Punkt zu sein. Dort kann man tatsächlich junge Menschen erreichen und dazu bringen, sich mit der Frage auseinanderzusetzen.

Vielen Dank.

(Beifall bei CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Präsident Hendrik Hering:

Als Nächster spricht der Abgeordnete Daniel Köbler.

Abg. Daniel Köbler, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Als ich mit knapp 18 Jahren meinen ersten Organspendeausweis bekommen habe, musste ich gar nicht lange nachdenken. Es war vollkommen klar, was ich ankreuze: Ja, wenn der Hirntod eintritt, bin ich bereit, alle Organe zu spenden.

Es ist erschreckend, wenn man liest, dass auf 10.000 Patientinnen und Patienten im Jahr 2018 gerade einmal 955 Organspenden kommen. Woran liegt das?

Zum einen möchte ich an Skandale wie den Organspendenskandal, der im Jahr 2012 öffentlich wurde, erinnern. Das Vertrauen in die Organspende muss in der gesamten Gesellschaft gestärkt werden.

Meine Damen und Herren, diese Skandale zeigen meiner Meinung nach, dass man solche Fragen von Organen und Transplantationsmedizin nicht dem privaten und freien Markt überlassen kann, sondern dass es in öffentliche Hände gehört und auch entsprechend öffentlich kontrolliert und organisiert werden muss.

Ich glaube, dass wir neben den Organspendeausweisen auch ein Organspenderegister brauchen, um eine bessere Planbarkeit zu bekommen. Planbarkeit ist das Stichwort.

Die entsprechende personelle und organisatorische Ausstattung im Bereich der Transplantationsbeauftragten, der Transplantationsmedizin, aber eben auch auf den Intensivstationen sind wichtige Aufgaben, die wir vor uns haben.

Es ist viel über die Bedeutung des Worts „Spende“ gesprochen worden. Es wird immer auf die Freiwilligkeit hingewiesen. Schaut man sich aber die Bedeutung des Worts und seine Herkunft an, zeigt sich, es kommt vom Lateinischen „expendere“. Expendere bedeutet „abwägen“ oder besser noch „ausgleichen“. Ausgleichen – das Wort „Spende“ zielt weniger auf diejenigen, die etwas geben, und mehr auf die, die etwas bekommen, etwas bekommen als Ausgleich, weil etwas fehlt, in diesem Fall ein Organ, um weiterleben zu können.

Meine Damen und Herren, weil das so ist, bin ich persönlich für die doppelte Widerspruchslösung. Sie bedeutet, dass man sich gegen eine Organspende entscheiden kann, wenn man das aber nicht möchte, auch dagegen entscheiden muss, und dass bei denjenigen, die sich nicht entschieden haben, die Angehörigen widersprechen können.

Das ist auch angemessen angesichts der in Deutschland jährlich über 9.000 fehlenden Organen. Es ist auch kein unverhältnismäßiger Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht, weil das Selbstbestimmungsrecht durch die Möglichkeit des Widerspruchs für alle erhalten bleibt. Ich glaube, dass eine solche Regelung das Bewusstsein schärft, sich damit auseinanderzusetzen.

Nicht zuletzt würde es auch eine Entlastung für diejenigen darstellen, die heute in der Entscheidung stehen, wenn sich Angehörige zu Lebzeiten nicht eindeutig geäußert haben. Ich glaube, für alle, die schon einmal im familiären Umfeld solche Situationen erlebt haben, wäre es wichtig, dass eine moralische und emotionale Entlastung für die Angehörigen vorgesehen wird.

Es ist eine höchst individuelle Entscheidung, und sie muss auch, egal, wie sie ausfällt, höchst individuell respektiert werden. Aber ich glaube, bei aller Selbstbestimmung sollten wir nicht nur an die denken, die geben, sondern vor allem auch an die, die etwas bekommen, weil ihnen etwas fehlt.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
SPD, FDP und vereinzelt bei der CDU)

Präsident Hendrik Hering:

Es spricht jetzt Gesundheitsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler, Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie:

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Vieles wurde in den vergangenen Jahren versucht, um die Organspende zu stärken, aber leider ohne durchschlagenden Erfolg. Schaut man sich die Zahlen an,

wird die Dramatik deutlich: 955 Organspenden stehen 10.000 Menschen gegenüber, die auf ein lebensretten- des Organ warten. Tausende warten vergeblich.

Dieses bestehende Ungleichgewicht werden wir – das ist meine feste Überzeugung – nicht mit Einzelmaßnahmen allein reduzieren können. Vielmehr braucht es meines Erachtens eine Kultur der Organspende: eine Kultur der Organspende in den Krankenhäusern und Kliniken, aber auch eine Kultur der Organspende in der Bevölkerung.

Eine Kultur der Organspende in Kliniken heißt, die Kliniken sehen die Organspende als selbstverständlichen Teil ihrer Aufgaben, und es genügt eben nicht, auf den bestehenden Versorgungsauftrag zu vertrauen. Für eine Kultur der Organspende in den Kliniken benötigen wir das Engagement, und zwar vom Direktorium der Klinik über die Transplantationsbeauftragten bis hin zum Pflegepersonal. Und wir benötigen vor allen Dingen verbesserte Prozessabläufe, die auch den Bereich der Spendenerkennung und den Bereich der Begleitung der Angehörigen betreffen.

Um dies zu erreichen, helfen uns die strukturellen Neuerungen auf Bundes- und Landesebene, die wir getroffen haben, schon einen großen Schritt weiter; denn damit wurden langjährige Kritikpunkte ausgeräumt, beispielsweise die konkreten Freistellungsregelungen für Transplantationsbeauftragte oder die Finanzierung in den Kliniken. Nun gilt es, dass das Personal, die Krankenhäuser ein Selbstverständnis und eine Kultur dazu entwickeln.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, eine Kultur der Organspende braucht es aber auch in der Bevölkerung. Wir haben gehört, dass über 80 % der Menschen einer Organspende grundsätzlich positiv gegenüberstehen, aber nur 36 % tatsächlich eine Entscheidung treffen und diese auch dokumentieren. Eine Entscheidung, ob Ja oder Nein – nur 36 % treffen sie.

Wird diese Entscheidung nicht getroffen, obliegt die Entscheidung den Angehörigen, die sie dann in ihrer Trauersituation treffen müssen. Logischerweise sind sie dann häufig überfordert, und manche fühlen sich auch nicht genug informiert. Deshalb ist es notwendig, dass wir an dieser Stelle mit unserer Aufklärung und Sensibilisierung weitermachen.

Ich bin sehr dankbar, dass wir in Rheinland-Pfalz auf die Initiative Organspende Rheinland-Pfalz zurückgreifen können, ein toller Partner, der hier in der Umsetzung tätig ist und wirklich einzigartige Arbeit leistet.

Wir brauchen diese Aufklärung und Sensibilisierung eben auch, wenn es darum geht, über die Widerspruchslösung zu debattieren; denn, liebe Kolleginnen und Kollegen, die Widerspruchslösung allein wird die Zahl der Organspenden nicht erhöhen. Auch die Widerspruchslösung ist kein Allheilmittel, sondern ein Baustein, ein Baustein in einem Maßnahmenpaket, ein hilfreicher Baustein, wenn es gelingt, die Bevölkerung mitzunehmen.

Vielleicht hilft es aber auch der Akzeptanz in der Bevölkerung, wenn wir diesen Weg Schritt für Schritt gehen, sozusagen eine Zwischenlösung einführen. Hier lohnt sich der Blick in das Nachbarland, in die Niederlande. Dieses

Modell, wie es dort kürzlich erst eingeführt wurde, könnte beispielgebend sein; denn in den Niederlanden steht nach wie vor auch die Aufklärung im Fokus. Sie wird flankiert von der Widerspruchslösung.

Alle Niederländer erhalten zweimal persönliche Post mit einer Erklärung der Widerspruchslösung und der expliziten Aufforderung, eine Entscheidung zu treffen und sie nicht anderen zu überlassen. Reagiert der Angeschriebene nicht, erhält er noch einmal persönliche Post, dass er nun als Organspender in einem Register geführt ist; dies kann aber jederzeit von ihm widerrufen werden.

Meines Erachtens könnte dies ein guter Weg sein – flankiert von Aufklärung und strukturellen Änderungen –, der dazu führt, die Zahlen zu erhöhen und, ja, die Kultur der Organspende in unserer Gesellschaft zu verankern.

Vielen Dank.

(Beifall der SPD, bei FDP und BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN und vereinzelt bei der
CDU)

Präsident Hendrik Hering:

Als Nächster spricht der Abgeordnete Gerd Schreiner.

Abg. Gerd Schreiner, CDU:

Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! „Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott, dem Urgrund des Rechts“ – mit diesen Worten beginnt unsere Verfassung. Große Worte. Sie wollen uns leiten, gerade auch dann, wenn wir im Parlament über Tod und Leben, über Organspende und ihre Regeln sprechen. Wir können nicht über Organspende reden, ohne über unser Verhältnis zu Gott zu sprechen, ohne zu fragen: Was ist der Mensch?

Wir beten mit dem 8. Psalm: „Was ist der Mensch, dass du seiner gedenkst, und des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst?“ Darauf hoffen wir als Menschen: dass Gott unser gedenkt, dass wir mehr sind als die Summe von Aminosäuren. Weiter heißt es im 8. Psalm: „Du hast ihn“ – den Menschen – „wenig niedriger gemacht als Gott, (...) du hast ihn zum Herrn gemacht über deiner Hände Werk.“

Uns ist also Kraft gegeben, Kraft und Verantwortung gegeben, die Kraft, selbst schöpferisch tätig zu sein, und die Pflicht, damit verantwortlich umzugehen. Wir sind geschaffen als das, was wir sind, als Personen, mit all unserem Selbstbewusstsein, unserer Selbstbestimmung, unserem Selbstvertrauen und unserer Selbstverantwortung. Und mehr noch, wir beten im 8. Psalm, dass schon das Kind – noch ganz ohne Selbstbewusstsein, ohne Selbstbestimmung, ohne Selbstvertrauen und Selbstverantwortung – Person ist.

Auch derjenige, der noch nicht oder nicht mehr um sich selbst weiß, ist Person. Auch dann, wenn wir mitten im Sterben liegen, unser Verstand uns verlässt, sind wir Person. Bischof Wolfgang Huber formuliert das so: „Gott schaut dich und mich als Personen an, unabhängig davon, ob

wir uns (...) selbst rechtfertigen können. Jeder Mensch ist mehr, als er aus sich selbst macht, weil Gott mit seinem Blick ihm dieses ‚Mehr‘ verleiht.“

Das ist es, was unser Grundgesetz meint, wenn es von der Würde des Menschen spricht. Was folgt nun daraus für die Organspende?

Zunächst einmal für den Arzt: Wir können und dürfen Verfahren ersinnen, Kranken die Organe eines Toten zu übertragen. Gott hat uns zum Herrn über seiner Hände Werk gemacht, Gott hat uns unseren Erfindergeist gegeben, Kranke wieder gesund werden zu lassen, auch mit Organspende.

Aber was heißt das vor allen Dingen für uns als Spender oder als Empfänger? Ich und Du, wir dürfen entscheiden, wir müssen entscheiden. Auch wenn wir denken, dass wir nichts entscheiden, treffen wir eine Entscheidung, und eine Entscheidung müssen wir immer verantworten.

Jede Entscheidung ist zunächst gleichwertig, eine persönliche Entscheidung für eine Organspende ist zunächst nicht besser oder schlechter als eine Entscheidung gegen eine Organspende. Gott hat uns die Verantwortung in unsere Hände gelegt, ob wir unsere Organe spenden. Aber: Nur wir können über uns entscheiden.

Wenn wir unsere Organspenden als einen besonderen Akt der Nächstenliebe verstehen, so ist dies notwendigerweise damit verbunden, dass es freiwillig und in Freiheit erfolgen muss. Der Mensch ist eben mehr, als er aus sich selbst macht, weil Gott ihm dieses „Mehr“ verleiht, formuliert Huber. Oder: „Du hast ihn wenig niedriger gemacht als Gott,“ heißt es im Psalm.

Wer bin ich, dass ich mich erheben dürfte über die Unverletzlichkeit eines anderen Menschen, über die Unverletzlichkeit einer Person, zu entscheiden, nur weil ich ihn zu Lebzeiten nicht davon überzeugen konnte, sich für die Organspende zu entscheiden? Organe können transplantiert werden, aber der Spender, der Spendende muss zustimmen.

Wollen wir mehr Menschen überzeugen, ihre Organe Totkranken zu spenden, damit diese leben können, dann lasst uns überzeugen! Mein Körper oder Dein Körper, der Körper eines Toten darf nie Mittel zum Zweck sein, auch dann nicht, wenn es darum geht, das Leben eines anderen zu retten.

Dass wir des Redens und des Überzeugens müde sind, dass die Kraft unserer Worte noch zu schwach und die Anzahl der Spender noch zu gering ist, ist kein Argument, gutes Recht zu ändern. Ich sage es noch einmal: Wollen wir mehr Menschen überzeugen, ihre Organe Totkranken zu spenden, damit diese leben können, dann lasst uns sie überzeugen!

Vielen Dank.

(Beifall der CDU, vereinzelt bei der FDP
und des Abg. Dr. Bernhard Braun,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Präsident Hendrik Hering:

Als Nächste spricht Abgeordnete Dr. Anna Köbberling.

Abg. Dr. Anna Köbberling, SPD:

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mein Studienfreund Bernd war 29 Jahre alt, als er seinen ersten Herzinfarkt hatte. Mit 42 Jahren hatte er den zweiten und mit knapp 50 Jahren den dritten. Dieser hat sein Herz so weit zerstört, dass er nun als „High Urgent“ auf der Transplantationsliste geführt wird.

Bernds Leben ist auf seine Wohnung beschränkt. Diese kann er außer für Arztbesuche nicht mehr verlassen. Hinzu kommen 14 verschiedene Medikamente am Tag, jede Menge Spritzen und im Durchschnitt jeden Tag einmal ein Kreislaufzusammenbruch. Meistens hat er so wenig Kraft, dass das Ausräumen der Spülmaschine den ganzen Tag dauert.

Für eine Transplantation müsste sich Bernd in ein Transplantationszentrum begeben und jederzeit operationsbereit sein. Dort wartet man durchschnittlich zwischen einem halben und zwei Jahren. Selbst wenn man so wie Bernd auf einen ganz kleinen Radius beschränkt ist, ist es doch die Frage, ob man dieses Leben gegen die möglicherweise letzten Monate auf einer Isolierstation mit ungewissem Ausgang tauschen möchte. Die Quote ist im Moment 1 : 5. Bernd möchte das nicht.

Dass die Chancen so niedrig sind, hat mit dem Mangel an Organen zu tun. Die langen Wartezeiten führen dazu, dass nur die Kränksten der Kranken überhaupt transplantiert werden, und führen wiederum zu einer hohen Rate von Abstoßungen. Die Wartezeit selbst ist leider ein krankmachender Faktor.

In anderen europäischen Ländern ist es anders. Dort gibt es eine andere Rechtslage, die dazu führt, dass wesentlich mehr Organe zur Verfügung stehen und die Wartezeiten kürzer werden, weil etwas gesündere Menschen transplantiert werden. In Europa existieren derzeit vier verschiedene Rechtslagen.

In den allermeisten Ländern gibt es die Widerspruchslösung, wie sie nun der Bundesgesundheitsminister einführen will. Ob eine solche Haltung – wer nicht widersprochen hat, ist automatisch einverstanden – mit Artikel 1 der Menschenwürde vereinbar ist, ist aber in Deutschland umstritten. Eine fehlende Entscheidung einfach als Zustimmung zu werten, finde ich höchst problematisch.

Um dem zu entgehen, gibt es in fünf europäischen Ländern die doppelte Widerspruchslösung oder die erweiterte Zustimmungslösung, wie wir sie bis 2012 auch in Deutschland hatten. Diese Lösung verlagert aber leider die Entscheidung faktisch auf die Angehörigen, die nun nach dem mutmaßlichen Willen des Verstorbenen entscheiden müssen. Sie tun dies in einer maximal belastenden Situation. Der Patient ist hirntot, sieht aber aus, als ob er schlafe. Er wird noch beatmet, und der Brustkorb hebt und senkt sich. In diesem Moment eine Entscheidung zu fällen, kann geradezu traumatisierenden Charakter annehmen. Es verwundert nicht, dass sich deshalb viele Angehörige

dagegen aussprechen.

Auch die im Jahr 2012 eingeführte Entscheidungslösung hat daran leider nichts geändert. Die Tatsache, dass die Krankenkassen Informationsmaterial versenden, nutzt wenig, und die Hoffnung, dass damit die Zahl der Spenderausweise zunehmen würde, hat sich kaum bewahrheitet. Wenn mehr Organe zur Verfügung stehen sollten, ist es notwendig, die Entscheidung von den Angehörigen in einen Moment zu verlagern, in dem der Tod noch ganz weit weg ist. Der Einzelne muss in einer unbelasteten Situation selbstbestimmt entscheiden, was nach seinem Tod mit seinen Organen und seinem Körper passieren soll.

Ich trete dafür ein, dass er zu einer solchen Entscheidungslösung mit der notwendigen Zeit, Ruhe und Information verpflichtet wird. Möglich wäre dies bei der Beantragung eines Personalausweises – das haben einige Kolleginnen und Kollegen schon vorgeschlagen –, dass man in dem Moment mit Informationsmaterial versorgt wird und bei der Abholung seine Entscheidung fällen muss inklusive der Möglichkeit zu sagen, ich habe mich noch nicht entschieden, aber zu einem späteren Zeitpunkt daran erinnert wird, dass diese Entscheidung noch aussteht.

Doch auch hier gibt es rechtliche Einwände. Die einen sind datenschutzrechtlicher Natur. Dem könnte man meines Erachtens mit einer Codierung relativ einfach begegnen. Die Entscheidung muss auch jederzeit veränderbar sein. Auch dafür gibt es Lösungen.

Wir müssen uns aber in Deutschland dazu durchringen, die Pflicht zur Befassung mit letzten Fragen und das Füllen einer Entscheidung selbst für zumutbar zu halten. Nicht alle Verfassungsjuristen tun dies. In einem demokratischen Rechtsstaat ist aber die Güterabwägung zwischen der Freiheit des Einzelnen und dem Allgemeinwohl nichts Unübliches. Was wiegt das Recht eines Menschen, nicht mit einer kritischen Fragestellung behelligt zu werden, gegen das Leid von Angehörigen, die entscheiden müssen, ob ein hirntoter Verwandter zum Spender wird?

Für mich ist die Güterabwägung klar. Ich halte eine Entscheidungslösung, bei der die Menschen nicht nur informiert, sondern auch nach ihrer Entscheidung gefragt werden und diese auf dem Personalausweis dokumentiert wird, für eine ethisch vertretbare Lösung.

(Beifall bei SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Präsident Hendrik Hering:

Jetzt spricht der Abgeordnete Michael Frisch.

Abg. Michael Frisch, AfD:

Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir leben in einer Zeit allgemeiner Entgrenzung. Grenzen verschwimmen, werden bewusst infrage gestellt oder gar vorsätzlich zerstört. Das gilt nicht nur für die Grenzen von Staaten, sondern auch für die Grundlagen und Normen unseres Handelns. Jahrtausendealte Selbstverständlichkeiten gelten plötzlich nicht mehr.

Dass eine Ehe von Mann und Frau geschlossen wird, dass Kinder Vater und Mutter haben, dass Unterschiede zwischen Völkern und Kulturen bestehen, dass bestimmte Dinge gut und andere schlecht sind, ja dass es überhaupt dem Zugriff des Menschen entzogene überzeitlich gültige Prinzipien gibt, scheint nicht mehr klar zu sein.

Auch vor den Lebenswissenschaften hat dieser Prozess nicht halt gemacht. In den vergangenen Jahrzehnten haben wir eine noch nie dagewesene Dynamik im bioethischen Diskurs erlebt, durch die die bisherigen Normen insbesondere am Beginn und am Ende des menschlichen Lebens erschüttert worden sind. Unter den euphemistischen Narrativen von Selbstbestimmung und Ethik des Heilens erodierte der vom Staat zu gewährleistende Schutz des Lebens.

Nicht nur ungewollte, sondern auch behinderte Kinder werden vor der Geburt gesetzeskonform getötet. Sie gelten als unzumutbar für ihre Eltern und sind dank Pränataldiagnostik weitgehend vermeidbar. Embryonale Stammzellen dienen der Behandlung zahlreicher Krankheiten. Dass dafür unzählige Embryonen verbraucht werden, nehmen wir in Kauf. In einigen europäischen Ländern ist aktive Sterbehilfe selbst bei psychisch Kranken, Einwilligungsunfähigen und Kindern längst traurige Realität.

Hat der Psychiater Manfred Lütz womöglich recht, wenn er schreibt, die uralte Sehnsucht des Menschen nach Gott und dem ewigen Leben agiere sich heute beim Thema „Gesundheit“ aus?

Meine Damen und Herren, als im Jahr 1968 mit dem Hirntod-Konzept eine völlig neue Definition des menschlichen Todes an der Harvard-Universität entwickelt wurde, war dies eine Reaktion auf die Fortschritte in der Transplantationsmedizin. Während die zuvor gültigen Todeskriterien irreversibles Erlöschen der Herztätigkeit und dauerhafter Stillstand des Blutkreislaufs eine Verwertung der meisten Organe unmöglich machten, erlaubt die Gleichsetzung des Hirntods mit dem Tod der Person in Kombination mit der Intensivmedizin die nahezu vollständige Verwertung des menschlichen Körpers; denn nur solange die vitalen Grundfunktionen eines Organismus noch bestehen, bleiben seine Einzelteile verwendbar.

Organe spenden seitdem Lebende, die definitionsgemäß eigentlich tot sind. Erst wenn die intensivmedizinischen Maßnahmen nach der Explantation abgebrochen und die künstliche Beatmung beendet werden, können diese Menschen wirklich sterben.

Meine Damen und Herren, die Entscheidung, Organe zu spenden und damit Schwerkranken eine neue Lebensperspektive zu eröffnen, verdient höchsten Respekt. Ich habe aber auch großes Verständnis für diejenigen, die dazu nicht bereit sind. In der Fachwelt gibt es inzwischen erhebliche Zweifel sowohl an der eindeutigen Diagnostizierbarkeit des Hirntods wie auch an der Gleichsetzung von Hirntod und Tod. Allein schon deshalb darf es in dieser Frage keine Regelung geben, die in irgendeiner Weise in die selbstbestimmte Entscheidung möglicher Spender eingreift.

Organspende muss immer ein vollkommen freiwilliger Akt

sein, der mit einer umfassenden Information über alle damit verbundenen medizinischen und ethischen Aspekte verbunden ist. Dem wird die aktuell debattierte Widerspruchslösung nicht gerecht; denn ein unterlassener Widerspruch kann niemals als Zustimmung gewertet werden.

Aber es darf nicht nur keinen gesetzlichen Zwang geben, es darf auch kein moralischer Druck ausgeübt werden. Wer keine Organe spenden möchte, ist nicht am Tod anderer Menschen schuld. Diese Menschen sterben nicht am Fehlen eines Spenderorgans, sondern an ihrer Erkrankung. Deshalb ist es unzulässig, hier eine Verantwortung Dritter zu konstruieren. Auch ein wachsender Bedarf an Organen oder eine sinkende Bereitschaft zur Organspende rechtfertigen es nicht, solche grundsätzlichen Prinzipien aufzugeben. Dies zu tun würde einer folgenschweren Entwicklung Tür und Tor öffnen. Schon jetzt gibt es erste Forderungen von Bioethikern, eine Organspende-Euthanasie einzuführen, um so jährlich Tausenden von Menschen das Leben retten zu können.

(Abg. Alexander Schweitzer, SPD:
Unglaublich!)

Meine Damen und Herren, die Transplantationsmedizin ist letzten Endes eine moderne Variante des alten Menschheitstraums von der Überwindung des Todes. Es fällt uns schwer anzuerkennen, dass wir trotz aller medizinischen und technischen Fortschritte immer noch endliche Wesen sind. Aber diese Endlichkeit gehört zu den unveränderlichen Konstanten menschlichen Daseins. Sich dagegen aufzulehnen, ist nicht nur eine Hybris, sondern birgt auch große Gefahren; denn mit jeder neuen Möglichkeit wachsen die Ansprüche des Menschen und sinkt sein Wille, sich zu beschränken.

Je begehrenswerter unsere Ziele sind und je größer unsere Macht wird, desto geringer wird unsere Bereitschaft, ethische Normen zu respektieren, die diesem Streben Grenzen setzen. Um der Würde des Menschen willen sollten wir einer solchen Entgrenzung widerstehen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

Präsident Hendrik Hering:

Es spricht jetzt der Abgeordnete Michael Wäschenbach.

Abg. Michael Wäschenbach, CDU:

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Zuhörerinnen und Zuhörer! Ich bin als Gesundheitspolitiker sehr froh, heute zu diesem äußerst wichtigen Thema sprechen zu dürfen. Es geht um Fragen, die den Sinn des Lebens betreffen. Es geht um Fragen der Menschenwürde, der Brüderlichkeit und der freien Selbstbestimmung und weniger um Fragen der Medizin.

Ich sage es vorweg und klar, ich bin für einen Paradigmenwechsel. Das bedeutet, jeder Mensch ist Organspender, sofern er nicht widerspricht. Konkret bin ich für die doppelte Widerspruchslösung, wobei der Widerspruch durch Angehörige oder gesetzliche Betreuer in einer Vollmacht

klar definiert sein muss. Voraussetzung sind Transparenz, Vertrauen und Aufklärung. Viele Details sind noch zu klären: Wo erfolgt die Speicherung des Widerspruchs? Was gilt in fremden Reiseländern?

Ich möchte meine grundsätzliche Haltung wie folgt begründen. Erstens die Situation der Organempfänger: In der aktuellen Ausgabe einer großen deutschen Illustrierten wird anschaulich verdeutlicht, wie viele Menschen monatelang in einer Klinik auf ein Organ warten. Sie wissen, dass ohne ein Organ ihr Leben bald endet. Sie kennen weder den Zeitpunkt noch die Reihenfolge, in der sie ein neues lebensnotwendiges Organ erhalten. Sie spekulieren: Geht es nach Alter, sozialem Umfeld, gesellschaftlichem Status, oder sind möglicherweise in einer anderen Klinik Patienten, die mehr Geld haben?

Nein, schon heute zählt allein die Wartezeit und die medizinische Kompatibilität zwischen Spendern und Empfängern. Die Wartezeit wird von einem Computer überwacht. Die Wartelisten sind der Versuch, dem ethischen Dilemma zu entkommen. Sie sollen Gerechtigkeit schaffen, wem man hilft und wem nicht. Diese Ungewissheit und das ständige Bangen auf einen möglichen Tod vieler wartender Menschen machen mich tief betroffen und lassen mich sogar schauern. Es ist ein Leben am Abgrund. Die Wahrscheinlichkeit zu sterben, bis ein neues Organ kommt, liegt bei 20 %.

Zweitens die Situation der Organspender: Die derzeitige Lösung lässt noch deutlich zu viele Menschen sterben. Es gibt zu wenig Organe. Deshalb komme ich zu einer weiteren wichtigen Dimension: Es ist eine moralische, ethische und religiöse Frage. Die Organspende ist für mich auch eine Frage der christlichen Nächstenliebe in Anlehnung an das Jesusbild und seinen Willen, ein Leben für andere herzugeben. So kann der Wille zur Organspende zur Rettung des Lebens anderer Menschen ein tiefer Akt religiöser theologischer Überzeugung sein. Ethiker nennen deshalb die Organspende auch das Verteilen von Lebenschancen.

Der Mensch ist als Individuum unteilbar und einzigartig. Durch den Paradigmenwechsel werden die Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte zwar tangiert, aber die Selbstbestimmung bleibt garantiert. Es gibt keinen Automatismus der generellen Organentnahme. Die konkreten medizinischen Voraussetzungen zwischen Spender und Empfänger müssen individuell passen.

Beim Organspender müssten wir eigentlich vom Verstorbenen reden, obwohl der Tod noch nicht festgestellt ist. Es ist ein kurzes Zeitfenster, in dem man Organe entnehmen kann.

Ich möchte noch auf einen bewegenden Aufsatz vom 15. Mai 2014 eingehen, der journalistisch prämiert wurde. In dem Artikel „Herzenssache“ wird der plötzliche Unfalltod, differenziert zwischen Tod und Hirntod, einer 14-Jährigen beschrieben und über die Entscheidung der vom Schmerz getroffenen Eltern berichtet. Sie müssen im Schnelldurchlauf vom einen zum anderen Moment die Entscheidung zur Organspende für ihre 14-jährige Tochter treffen und abwägen, was die hirntote Tochter für ein Leben führt. Ist es noch ein Leben?

Verehrte Zuhörer, die Würde des Menschen besteht über seinen Tod fort. Der Hirntod aber lässt die emotionale, spirituelle und ethische Komponente des endgültigen Todes außer Acht.

Alle bisherigen Versuche, mehr Leben durch Organspende zu erhalten, sind nicht sehr erfolgreich gewesen. Auf 1 Millionen Menschen kommen nur noch 9,7 Spender. Deshalb werbe ich für den von Herrn Spahn angeregten Kurswechsel. Es soll eine neue Normalität werden und das Unbehagen beseitigen.

Es wäre doch schöner, keine jahrelangen Wartelisten zu führen, die Verteilung von unterschiedlichsten Kriterien abhängig machen zu müssen, sondern allen mit einem Organ zu helfen. Für mich ist nach der Apostelgeschichte Geben seliger als Nehmen.

Vielen Dank.

(Beifall der CDU und vereinzelt bei der SPD)

Präsident Hendrik Hering:

Es spricht der Justizminister Herbert Mertin.

Herbert Mertin, Minister der Justiz:

Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Ich erinnere mich noch gut daran, wie die Debatte vor 25 Jahren im Land Rheinland-Pfalz war, als dieses Parlament mit Mehrheit eine Widerspruchslösung beschloss.

(Staatsminister Roger Lewentz: Ich auch!)

Ein Gericht hat sich allerdings nie damit beschäftigt, sodass eine Verfassungswidrigkeit von Gerichten auch nie festgestellt worden ist, sondern es ist hier nicht in Kraft getreten. Man hat sich darauf geeinigt, das Grundgesetz zu ändern und die Gesetzgebungszuständigkeit dem Bund zuzuweisen, weshalb wir heute das Transplantationsgesetz haben, ein Bundesgesetz.

Wir haben damals eine außerordentlich hitzige Debatte erlebt, dagegen ist das, was wir heute diskutieren, geradezu ein laues Lüftchen, eine sehr sachliche Debatte. Was ich in öffentlichen Bekanntmachungen so feststellen konnte, war für mich das Polemischste: Man degradiere den Einzelnen unter Umständen zum Ersatzteillager. – Herr Kollege Hartenfels, ich stelle sofort klar, ich meine nicht Sie, Sie haben den Begriff sehr sachlich gebraucht, sondern ich meine jemand anderen, der das in den Medien so gesagt hat.

Der Begriff lässt aber sofort den Artikel 1 Grundgesetz, jedenfalls bei Juristen, erscheinen; denn der Artikel 1, befasst mit der Menschenwürde, sieht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vor, dass der Mensch nicht zum bloßen Objekt staatlichen Handelns werden darf, sodass sich nach dieser Objektformel die Frage stellt, ob eine Widerspruchslösung im Widerspruch zu Artikel 1 stünde.

Das wird man meines Erachtens so nicht feststellen kön-

nen; denn dem Menschen wird bei einer Widerspruchslösung, wie sie hier angedacht ist, bei der sogar noch nach dem Tod die Angehörigen widersprechen können, diese nicht aufoktroiert, ohne eine Chance, dem zu entgegen. Er wird mehrfach informiert, er hat mehrfach Gelegenheit, sich zu entscheiden, und wenn er es nicht tut, wird er dadurch nicht zum bloßen Objekt staatlichen Handelns, weshalb aus meiner Sicht eine Verfassungswidrigkeit wegen Artikel 1 bei einer Widerspruchslösung nicht vorhanden wäre.

Man kann sich auch mit Artikel 2 Grundgesetz, der allgemeinen Handlungsfreiheit, beschäftigen. Es gibt zwischenzeitlich – das wissen die Wenigsten – sogar zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1999, die sich mit dem heute geltenden Transplantationsgesetz beschäftigen.

In einer Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass der Gesetzgeber bei der Regelung des Transplantationsgesetzes einen großen Gestaltungs- und Handlungsspielraum hat, um die unterschiedlichen Interessen, die in diesem Zusammenhang in Ausgleich zu bringen sind, zu gestalten. Es gibt also auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht die allein seligmachende Lösung, sondern der Gesetzgeber hat einen weiten Spielraum, wie er das regeln kann.

Was häufig untergeht: Ja, das Bundesverfassungsgericht hat sich sogar mit einer Widerspruchslösung beschäftigt, die es in versteckter Form kaum wahrgenommen auch heute schon gibt. Es hatte nämlich ein Bürger das Bundesverfassungsgericht angerufen und vorgetragen, § 4 des heutigen Transplantationsgesetzes sei verfassungswidrig, weil es den Angehörigen ermögliche, gegen seinen Willen später die Zustimmung zur Transplantation zu geben, auch wenn er selbst dazu nichts erklärt habe.

Das Bundesverfassungsgericht hat diesem Bürger sehr kühl und nüchtern beschieden und ihn darauf verwiesen, dass § 2 Abs. 2 des Transplantationsgesetzes vorsieht, dass er widersprechen könne und es ihm grundrechtlich zumutbar sei, einen solchen Widerspruch auch auszusprechen, wenn er denn vermeiden wolle, dass seine Angehörigen für ihn die Entscheidung trafen.

Vor diesem Hintergrund glaube ich schon, dass es verfassungsrechtlich möglich ist, eine Widerspruchslösung verfassungskonform auszugestalten, wobei Aspekte, die Frau Abgeordnete Kohnle-Gros angebracht hat, selbstverständlich berücksichtigt werden müssen, also unter anderem die Fragen: Ist das überhaupt entscheidungsfähig? Was machen wir mit Menschen, die nur in Urlaub sind?

Eines wird Sie vielleicht überraschen, wenn der Justizminister das sagt: Aus meiner Sicht und nach meiner Überzeugung werden die Paragraphen allein nicht die Lösung bringen, weder die Paragraphen, die jetzt vorhanden sind, noch Paragraphen, die wir vielleicht in veränderter Form heranzubringen; denn schon von Ihnen, Herr Baldauf, glaube ich, wurde angemerkt, dass in Spanien die Widerspruchslösung existiert, aber eigentlich so nicht praktiziert wird. Ich weiß auch aus Gesprächen mit Spaniern, dass sie zwar diese Widerspruchslösung haben, aber nie dort gegen den Widerstand der Angehörigen eine Organentnahme

vornehmen werden, sondern immer auf deren Zustimmung hinarbeiten.

Sie sind deshalb so erfolgreich, weil sie Menschen einsetzen, die diesen Paragraphen Leben einhauchen. Das ist das, was wir letztlich tun müssen: Ausgebildete Menschen, die sich in die besondere Situation, in der die Angehörigen dann sind, hineinfühlen und versuchen können, eine entsprechende Entscheidung zu erreichen.

Ich hoffe, dass das, was schon an Veränderungen zum Transplantationsgesetz dargestellt wurde, bei uns etwas bewirken wird.

(Beifall der FDP, der SPD, des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der CDU – Abg. Marlies Kohnle-Gros, CDU: Das stimmt!)

Präsident Hendrik Hering:

Es spricht der Abgeordnete Heijo Höfer.

Abg. Heijo Höfer, SPD:

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Die bisherige, seit 2012 geltende Rechtslage hat die Situation der Organspende nicht verbessert, im Gegenteil, aber nicht, weil wir von der erweiterten Zustimmungslösung zur Entscheidungslösung gewechselt sind, sondern weil wir das unverbindliche Element der Freiwilligkeit noch stärker betont haben, insbesondere schon bei der Frage, ob ich mich überhaupt entscheiden will oder nicht. Damit schaffe ich mehr Probleme als ich löse.

Die Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene haben darauf reagiert und versuchen, durch Maßnahmen zur Verbesserung der Verfahren bei der Erkennung von Spendern, zur Verbesserung der Verfahren bei der Beratung und durch die Stärkung der Transplantationsbeauftragten mehr Informationen, mehr Spendenbereitschaft zu erzeugen. Das ist richtig so und muss auch unbedingt verstärkt werden.

Die ins Gespräch gebrachte doppelte Widerspruchslösung lehne ich persönlich ab, wobei ich den Schwerpunkt auf das „doppelte“ lege; denn ich beziehe mich in meiner Rede etwas mehr auf den Bereich der Angehörigen. In einem Moment, der emotional kaum belastender sein kann, verlangen wir von den Angehörigen, dass sie etwas entscheiden, was der potenzielle Organspender in seinem Leben bisher nicht getan hat. Der also, der sich noch nicht geäußert hat, soll nun auf einmal seine Entscheidung in die Hände der Angehörigen verlagern, und genau das zum Zeitpunkt des Todes. Ich glaube, das ist eine Überforderung. Vielleicht liegt darin der Grund, warum in diesen Fällen so viele Angehörige sagen, nein, wir wollen doch lieber nicht, dass ein Organ entnommen wird.

Ich bin der festen Überzeugung, dass eine solche wesentliche Entscheidung nur vom Spender selbst getroffen werden kann. Ich mute ihm allerdings auch zu, dass er diese Entscheidung trifft. Ich bin da ganz nah bei der Kollegin Dr. Köbberling, die sagt, in der Abwägung der Rechtsgüter

muss ich erwarten können, dass jemand eine solche wichtige Entscheidung auch tatsächlich trifft. Er kann Ja sagen, er kann Nein sagen. Wenn es der Sache dient und immer wieder nachgefragt wird, kann man auch die Antwort „Ich bin noch unentschlossen“ akzeptieren.

Ich bin erst vor Kurzem auf diese Materie gestoßen, als ich mit einem Blanko-Spenderausweis angeschrieben wurde. Dann habe ich meinen schon vor etwa fünf Jahren ausgefüllten Ausweis hervorgeholt und festgestellt, ich hatte damals ein unbedingtes „JA“ angekreuzt, und ich bin auch heute noch dieser Meinung. So weit, so gut. Dann aber las ich diese Passage auf dem Ausweis: „Über JA oder NEIN soll dann folgende Person entscheiden:“. Der also, der sich noch nicht entschieden hat oder nicht entscheiden will, verlagert das in diesem Fall.

Dann habe ich mich in diese Person hineinversetzt, in diese unentschlossene Person, die selbst nicht weiß, was sie will. Wen würde ich dort jetzt hinschreiben? – Meine Frau? Meine Eltern? Meine Geschwister? Meine Kinder? Ich soll nur einen Namen aufschreiben, wahrscheinlich aus gutem Grund.

Ist diese Person aber erreichbar, wenn es um die Frage geht? Will sie überhaupt hier hingeschrieben werden? Muss ich jetzt also Diskussionen anfangen? Muss ich jemanden überreden, dass er für mich später eine Entscheidung treffen wird, die ich nicht treffen will? Das sind Dinge, die mich immer wieder zu dem Ergebnis bringen, bei aller Freiwilligkeit, ob ich spenden will, ich muss diesen Willen erklären, ob ich Ja sage, ob ich Nein sage. Falls ich sage, ich bin noch unentschlossen, muss ich damit leben, dass man in absehbarer Zeit noch einmal nachfragt, ob sich vielleicht etwas geändert hat.

Wir hätten bei dieser Lösung dann sogar Teile des niederländischen Systems übernommen; denn wir bekämen auf diese Art und Weise einen relativ guten Überblick, ob die Zahl der Spender überhaupt ausreichend ist, weil ich bei einem solchen System eine vernünftige Dokumentation und Registrierung machen muss. Das würde gegenüber dem heutigen Zustand sicherlich schon sehr helfen.

Vielen Dank.

(Beifall der SPD, der FDP, des BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN und bei der CDU)

Präsident Hendrik Hering:

Es hat die Abgeordnete Hedi Thelen das Wort.

Abg. Hedi Thelen, CDU:

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Debatte um die Organspende hat in diesem Hause eine lange Tradition. Die seit Jahren immer wieder hier im Landtag geführte Diskussion war bestimmt von viel Verständnis für die vielen Menschen, die sich schwertun, sich mit dem eigenen Tod auseinanderzusetzen, die sich schwertun, sich mit diesem schwierigen Thema ernsthaft zu beschäftigen, die sich schwertun, das nötige Vertrauen in die Ärzte und be-

sonders in das Verfahren zur Feststellung des Hirntods aufzubringen.

Wir haben appelliert, sich zu informieren. Wir haben selbst staatliche und nichtstaatliche Organisationen aufgerufen, diese Ängste ernst zu nehmen, Transparenz zu schaffen, mit den Menschen zu reden und für die Organspende zu werben.

Das alles ist in den vergangenen Jahren vielfach erfolgt. An dieser Stelle möchte ich ganz besonders der Deutschen Stiftung Organspende danken, die unsere Bemühungen durch Aufklärungsbroschüren, Flyer und eine höchst informative Website vielfältig unterstützt und selbst Werber und Berater an vorderster Front ist.

Auch die Landeszentrale für Gesundheitsförderung Rheinland-Pfalz setzt sich hier intensiv ein. Auch Abgeordnete selbst gehen an die Front und werben, und dies schon seit Langem, auch auf Gesundheitsmessen vor Ort. Da danke ich für Unterstützer, die ich selbst erleben durfte.

Der Bundestag hat die Krankenkassen dazu verpflichtet, allen Versicherten regelmäßig Informationen und einen Organspendeausweis zuzusenden. Wir haben Umfragen, in denen sich die überwiegende Mehrheit der Befragten positiv zur Organspende äußerte. Aber trotz all dieser Bemühungen und der grundsätzlich positiven Einstellung vieler Menschen ging die Zahl der Spender permanent zurück. Den Tiefstand erreichten wir im Jahr 2017. Seit 2018 haben wir eine kleine positive Entwicklung, worüber ich mich sehr freue.

Aber ich teile nicht mehr die von einigen Vorrednern heute dargelegte Geduld. Wie lange sollen wir noch um eine Entscheidung bitten und dem Sterben todkranker Menschen zusehen?

Es geht bei der Organspende tatsächlich um eine grundsätzliche Frage von Leben und Tod. Hier ist eine menschliche und gesellschaftliche Solidarität und Nächstenliebe gefordert, die meines Erachtens nur durch die von Jens Spahn geforderte Widerspruchslösung vernünftig gelöst werden kann.

Ich verlange nicht, dass jeder zur Organspende bereit ist. Nein, keineswegs. Ich verlange nur von jedem eine Entscheidung. Jeder kann selbst über kurz oder lang in die Situation kommen, dass sein Leben von dem Erhalt eines Spenderorgans abhängt. Dessen muss sich jeder bewusst sein. Diejenigen, die spenden wollen, brauchen bei der Widerspruchslösung nichts zu tun. Aber alle anderen sollen sich entscheiden, bereits heute.

In dem üblichen Organspendeausweis – ich hoffe, viele hier im Hause haben ihn in der Tasche – kann jeder „NEIN“ ankreuzen. Der Text lautet ganz unmissverständlich: „NEIN, ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Geweben.“ Im Fall eines Falls ist auch eine negative Entscheidung eine gute Entscheidung; denn – wie mein Vorredner deutlich gemacht hat – sie befreit Angehörige von einer sehr schwierigen Entscheidung in einer ganz schwierigen Situation.

Ich werde damit leben können – das ist zumindest mein

Eindruck hier –, dass doch einige noch warten wollen, auch auf die hoffentlich positiven Wirkungen der bundespolitischen Maßnahmen für eine bessere finanzielle Ausstattung der Entnahmekrankenhäuser, bessere Freistellungen und organisatorische Einbindungen der Transplantationsbeauftragten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wenn sich aber auch hierdurch die Zahl der Organspender nicht spürbar erhöht, werde ich mich wieder für eine Widerspruchslösung einsetzen.

Vielen Dank.

(Beifall bei CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Präsident Hendrik Hering:

Es spricht jetzt der Abgeordnete Uwe Junge.

Abg. Uwe Junge, AfD:

Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Annähernd 10.000 Menschen warten und hoffen in Deutschland derzeit auf ein dringend benötigtes Spenderorgan. Jeder einzelne dieser Menschen hat Eltern, vielleicht Kinder, eine Familie, Freunde. Jeder einzelne hat Wünsche, Ziele und Pläne für die Zukunft. Jeder dieser Menschen hat Ängste, denen er oftmals nur die bange Hoffnung auf ein Spenderorgan entgegensetzen kann.

Unendlich lang mag die Zeit erscheinen, in der man auf ein Spenderorgan wartet, während gleichzeitig die Zeit, ja die Zukunft davonläuft, auch in dem Bewusstsein, dass die Bereitschaft zu Spenden immer mehr sinkt.

Fakt ist, wir haben deutlich zu wenige Organspender, und wir müssen schnellstens eine Lösung anbieten, wie wir diesen unerträglichen Zustand ändern können. Angesichts der Zahl der tatsächlich vorgenommenen Organspenden in Deutschland wird dieses quälend lange Warten nur viel zu oft vergebens sein. Viele sterben in dem Bewusstsein, dass es eine Rettung hätte geben können, diese aber an der mangelnden Spendenbereitschaft der Mitmenschen gescheitert ist; eine bittere Erkenntnis, oft am Ende eines langen, qualvollen, aber erfolglosen Kampfs.

Verehrte Kollegen, ich kann sehr gut verstehen, welche Hoffnungen alle Betroffenen in eine mögliche Widerspruchslösung setzen. Ich kann diese Hoffnung auch ganz persönlich nur zu gut nachvollziehen. Ja, ich teile sie ganz offen, auch wenn sie nicht der offiziellen Parteilinie der AfD entspricht.

Gleichzeitig hege ich jedoch Zweifel, ob eine Widerspruchslösung wirklich das geeignete Mittel ist, um die Situation der Organspende und der Organtransplantation in Deutschland nachhaltig zu verbessern. Heute verlangen wir von jedem Spender ein eindeutiges Ja zu seiner Organspende in der Hoffnung, dieses Ja zur Organspende im Gegenzug auch selbst zu erhalten.

Frau Ministerpräsidentin, Sie haben angesprochen, dass man irgendwann einmal damit konfrontiert werden muss.

Wenn man sein Testament schreibt, kommt man unwillkürlich an diesen Punkt. Selbstverständlich bin auch ich als Einsatzveteran Organspender, auch wenn angesichts der bekannten Skandale immer noch ein mulmiges Gefühl latent vorhanden bleibt.

Bei einer Widerspruchslösung würden wir aber ein Nein zur Organspende in der stillen Hoffnung verlangen, dass dieses Nein vielleicht aus Unwissenheit doch ausbleibt. Das ist ein Stück weit unaufrichtig, weil es dann keine Rolle mehr spielen würde, ob ein Nein aus tiefster Überzeugung unterbleibt oder doch einfach nur aus Nachlässigkeit nicht erfolgt ist.

Meine Damen und Herren, eine Widerspruchslösung würde sich immer des Verdachts erwehren müssen, sie spekuliere eben doch auf diese Nachlässigkeit. Damit dürfte sie kaum geeignet sein, Vertrauen wiederzugewinnen, das infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe von Spenderorganen vor einigen Jahren verloren gegangen ist.

Die Schere zwischen Befürwortern der Organspende und den tatsächlichen Inhabern eines Organspendeausweises in Deutschland lässt vermuten, dass ein Nein am Ende eher die Ausnahme bleiben würde. Auch der Blick zu unseren europäischen Nachbarn scheint diese Annahme zu bestätigen. Die Zahl der Organspenden übersteigt die unsere oft bei Weitem. Ein Beweis für die Widerspruchslösung, eine echte Kausalität, oder doch nur eine Koinzidenz? Ich weiß es nicht. Gewissheit werden wir erst erlangen, sollte eine Widerspruchslösung tatsächlich eingeführt werden.

Auch dann wäre es problematisch, einen unterbliebenen Widerspruch automatisch als Zustimmung zu werten. Natürlich widerspricht eine Widerspruchslösung damit dem Grundsatz, dass jeder medizinische Eingriff an sich einer Einwilligung bedarf. Vielleicht mag ein solcher Eingriff angesichts der dramatischen Lage gerechtfertigt sein, gleichwohl sollte eine Widerspruchslösung nach kluger Abwägung nur die Ultima Ratio sein.

Die Befürworter einer Widerspruchslösung weisen immer wieder darauf hin, dass es ihr wesentliches Ziel sei, dem Einzelnen eine Entscheidung über die Frage einer möglichen Organspende abzuverlangen, also sich entscheiden zu müssen. Aber ließe sich dieses Ziel nicht auch auf anderem, deutlich weniger einschneidendem Weg erreichen, etwa mit einer verpflichtenden Entscheidung bei der Beantragung neuer Ausweisdokumente oder Ähnlichem?

Meine Damen und Herren, angesichts der berechtigten Zweifel im Hinblick auf die Geeignetheit und die zahlreichen rechtlichen und ethischen Fragestellungen, die heute dargelegt worden sind, gebietet es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, zuvor sämtliche anderen Möglichkeiten auszuschöpfen, ehe man ernsthaft die Einführung einer Widerspruchslösung in Betracht zieht.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD und des Abg. Alexander
Licht, CDU)

Präsident Hendrik Hering:

Jetzt hat der Abgeordnete Steven Wink das Wort.

Abg. Steven Wink, FDP:

Verehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Zu Beginn darf ich sagen, dass ich mich persönlich nicht für eine Widerspruchslösung ausspreche. Aus meiner Sicht missachtet diese das Selbstbestimmungsrecht der Bürgerinnen und Bürger. Sie verkehrt für mich die Organspende – und wir sprechen von einer Spende – genau ins Gegenteil. Einen unterlassenen Widerspruch als Zustimmung zu werten, ist für mich persönlich nicht schlüssig. Dies gilt im Besonderen, wenn die persönliche Entscheidung eine ethisch-moralische ist.

Ich finde, die Widerspruchslösung beschneidet Grundrechte und vor allem den Grundsatz, dass jeder medizinischen Behandlung zuzustimmen ist. Für mich ist es eine Frage des Respekts gegenüber der Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger, dass wir bei einer Organspende die aktive Zustimmung voraussetzen.

Meine Ablehnung habe ich klargemacht, aber ich möchte auch klarmachen, dass ich natürlich weiteren Handlungsbedarf sehe, und die Herausforderungen wurden heute wieder klar. Wir müssen feststellen, dass die unverbindliche Entscheidungslösung nicht zu der Erhöhung der Organspenden geführt hat, die wir uns gewünscht hätten. Daher muss aus meiner Sicht die Entscheidungslösung verbindlicher ausgestaltet werden.

Die sogenannte verpflichtende Entscheidungslösung verbindet Selbstbestimmung mit der Verpflichtung, sich mit der Frage der Organspende zu beschäftigen. Genau dieses Beschäftigen sehe ich als extrem wichtig an, weil es das Thema in den Fokus jedes Einzelnen rückt. Hierbei müssen sich alle volljährigen Bürgerinnen und Bürger der Entscheidung stellen, ob sie Organe spenden möchten oder nicht.

Anlass für diese Entscheidung kann zum Beispiel die Beantragung eines behördlichen Dokuments sein. Dazu müssen die Meldebehörden verpflichtet werden, volljährige Personen zu befragen, ob man der Organ- oder Gewebespende zustimmt oder nicht, ihnen Personen zu nennen, bei denen man sich informieren kann, oder ihnen Infomaterial zur Verfügung zu stellen. Auch die Möglichkeit, sich diese Frage bewusst offenzuhalten, muss gegeben sein. Das möchte ich betonen.

Die verpflichtende Entscheidungslösung ist meines Erachtens ein geeigneter Kompromiss zwischen der Selbstbestimmung eines jeden Einzelnen einerseits und dem bestehenden Handlungsbedarf andererseits. Sie führt zu einer intensiveren Auseinandersetzung mit dem Thema, auch in Bezug auf die eigenen Familienangehörigen.

Dafür bedarf es Aufklärung, die auch wir als Politik weiter unterstützen müssen und sollen; denn nur wer über die Praxis, den Zweck und den Ablauf der Organentnahme Bescheid weiß und Klarstellungen über Skandale, die oftmals durch einzelne Akteure ausgelöst werden, kennt, kann eine differenzierte Entscheidung treffen, die wir alle

zu akzeptieren haben, egal wie sie ausfallen mag.

Die Entscheidung zur Organspende muss aus meiner Sicht selbst und bewusst, aber ein Stück verbindlicher als heute getroffen werden. Auch für mich persönlich ist klar, dass Organspende die Möglichkeit ist, einem anderen Menschen das Leben zu retten. Deshalb ist das Thema so wichtig, und deshalb müssen wir uns alle weiter darum kümmern.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei FDP, SPD, AfD, BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Präsident Hendrik Hering:

Als Nächstes spricht der Abgeordnete Thomas Weiner.

Abg. Thomas Weiner, CDU:

Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Seit rund 15 Jahren habe ich einen Organspendeausweis. Aber ich sage auch selbstkritisch, dass ich diese Entscheidung mindestens 20 Jahre früher getroffen hätte, wenn ich, zum Beispiel bei der Beantragung eines Personalausweises, darauf angesprochen worden wäre.

Auf der einen Seite wird man mit der Geburt ein möglicher Organempfänger. Jeder, der in unserem Land lebt, hat Anspruch auf medizinische Versorgung, und es bedarf keiner zusätzlichen Erklärung, dass einem geholfen wird, wenn man Hilfe nötig hat. Auf der anderen Seite wird man erst viel später ein möglicher Organspender, allerdings nur, wenn man einen Spenderausweis ausgefüllt und dabei hat.

Es gibt also eine Schieflage, die weder durch die Zustimmungsregelung noch durch die Entscheidungsregelung behoben wurde. Es hat bislang schlichtweg nicht funktioniert. Tausende sterben, während sie auf entsprechende Spenderorgane warten. Deshalb entscheiden sich immer mehr europäische Länder für die Widerspruchsregelung. Viele Mitmenschen – das haben wir heute gehört –, über 80 % sind zwar bereit, haben aber schlichtweg vergessen oder verdrängt, einen Spenderausweis auszufüllen.

Besonders tragisch sind Fälle, in denen jemand einen Spenderausweis besitzt, ihn aber zum Beispiel beim Radfahren, bei dem er verunfallt ist, nicht dabei hat. Bis die ohnehin in schrecklichem Stress befindlichen Angehörigen den Ausweis gefunden haben, ist es zu spät. Fünf oder mehr Menschen können mit den Organen nicht gerettet werden, obwohl es der Verstorbene gewollt hat.

Wir brauchen also dringend eine Regelung, bei der von amtlicher Stelle, beispielsweise bei der Ausweisbeantragung, diese Frage gestellt wird und beantwortet werden muss und zusätzlich zu einem Vermerk im Ausweis auch eine zentrale Informationsdatei für die Krankenhäuser eingerichtet wird.

Meine Damen und Herren, ich kenne niemanden in meinem Bekanntenkreis, der aus Überzeugung sagen würde, lieber lasse ich mein Kind sterben, als eine Organtransplantation zu erlauben. Auch wenn unser eigenes Überleben davon abhängt, sind fast alle für eine Organspende.

Gerade weil wir uns bewusst sind, dass unser eigenes Leben oder das unserer Lieben eines Tages von einer Organspende abhängen könnte, sind viele im Innersten dazu bereit. Nur hat die bisherige Regelung nicht dazu geführt, dass diese Bereitschaft dokumentiert wird.

Wenn es um die Frage von Leben und Tod geht, finde ich es absolut für zumutbar, von einem erwachsenen und selbstbestimmten Menschen eine Entscheidung zu verlangen, eine Entscheidung ist zumutbar. Wer es nicht will oder sich nicht sicher ist, kann und soll widersprechen. Ich unterstütze daher den Vorschlag des Bundesgesundheitsministers für die Widerspruchslösung.

Herzlichen Dank.

(Beifall der CDU und bei SPD, FDP und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Präsident Hendrik Hering:

Es spricht Staatsministerin Anne Spiegel.

Anne Spiegel, Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz:

Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe aus tiefster Überzeugung bereits seit meiner Jugend einen Organspendeausweis und habe dort das Ja angekreuzt. Ich werbe in meinem Umfeld dafür, sich ebenfalls einen Organspendeausweis zuzulegen und sich vor allen Dingen Gedanken zu machen; denn ich finde, es ist die moralische Pflicht eines jedes Einzelnen, sich mit diesem Thema zu beschäftigen, sich Gedanken zu machen und eine Entscheidung zu treffen. Diese Entscheidung ist unbedingt zu respektieren.

Für mich hat die Entscheidung für ein Ja im Organspendeausweis viel mit Nächstenliebe zu tun. Ich möchte auch etwas über die Bedingungslosigkeit einer solchen Entscheidung sagen sowie zur Widerspruchslösung.

(Vizepräsidentin Astrid Schmitt übernimmt
den Vorsitz)

Neulich sagte jemand zu mir, der Begriff der Nächstenliebe sei doch ziemlich antiquiert in unserer Ellenbogengesellschaft. Ich finde das nicht. Ich finde, es muss so etwas wie eine bedingungslose Solidarität in einer Gesellschaft geben. Ja, das ist für mich Nächstenliebe. Das bildet für mich den Unterbau meiner Entscheidung. Im Übrigen muss man nicht getauft sein, um den Wert der Nächstenliebe für wichtig zu erachten und ihn mit Leben zu erfüllen.

Ich komme zur Bedingungslosigkeit einer solchen Entscheidung, über die ich mir viele Gedanken gemacht habe. Wir alle kennen die Menschen, die sich auf den letzten freien Platz im Bus setzen, obwohl eine Hochschwangere mit einsteigt, die sich mit einer kaltschnäuzigen Selbstverständlichkeit auf Behindertenparkplätze stellen, die es nicht einsehen, eine Rettungsgasse zu bilden, die sich in einer Supermarktschlange vordrängeln. Die Beispiele ließen sich endlos fortsetzen.

Das sind die, die einen solchen sturen, unsozialen Ellen-

bogen in unserer Gesellschaft darstellen. Genau das ist der Punkt einer Organspende, den finde ich wichtig. Es geht um bedingungslose Hilfe. Man möchte diese bedingungslose Solidarität zukommen lassen. Genau das ist für mich das Wichtige und Entscheidende; denn ich bin dafür. Das entspricht dem, woran ich in einer Gesellschaft glaube, dass man unsolidarischem Handeln von anderen stets solidarisches Handeln entgegensetzen und man sich vom Wert dieser Solidarität leiten lassen sollte. Vielleicht mag man sie auf der individuellen Ebene nicht jedem zukommen lassen. Aber das tut nichts zur Sache. Diese bedingungslose Solidarität, die sich darin ausdrückt, wenn wir über Organspende sprechen, halte ich für außerordentlich wichtig.

Sie ist auch in dem Kontext zu betrachten, dass für mich immer genau auf diesen moralisch-ethischen Überlegungen die Entscheidung für eine Organspende gründen sollte, Nächstenliebe, Solidarität und nicht die zunehmende Ökonomisierung. Ich bin froh, dass ich in einer Gesellschaft lebe, in der wir sehr ernsthaft und sachlich über solche Themen wie heute sprechen können.

Es gibt die zunehmende Ökonomisierung meines Erachtens in viel zu vielen gesellschaftlichen Bereichen. Das ist etwas, was bei einer Entscheidung oder Debatte beim Thema „Organspende“ meines Erachtens völlig fehlt am Platz ist. Der Wert eines Menschen ist ein Wert an und für sich. Er darf sich niemals auf ökonomische Faktoren reduzieren lassen. Ich sage das dazu, weil es leider Länder auf dieser Erde gibt, in denen genau diese Debatte ein bisschen anders geführt wird. Ich bin sehr froh, dass ich in dieser Gesellschaft lebe, in der das anders ist.

Ich komme zur Widerspruchslösung. Ich bin für die Widerspruchslösung. Ich finde, die Zeit ist reif für eine Widerspruchslösung. Wir müssen gleichzeitig andere Faktoren verbessern. Ich meine insbesondere die Informations- und Debattenkultur über dieses Thema.

Ich habe diesen Organspendeausweis. Ich habe Ja angekreuzt, weil wir damals in meiner Schulzeit darüber diskutiert hatten. Ich fand es gut, im Diskurs mit der Klassengemeinschaft, mit Menschen, die man kennt, ganz neue Standpunkte voneinander zu erfahren. Wir haben darum gerungen, welche Position man dazu haben könnte. Das war sehr interessant. Deswegen bin ich persönlich dagegen, das mit Behördengängen zu verknüpfen; denn wenn ich zu einer Behörde gehe, habe ich tausend Sachen im Kopf, vielleicht will ich noch etwas mit erledigen, vielleicht danach etwas machen. Aber ich finde, das Setting muss ein ernsthaftes sein. Es muss ein Setting sein, in dem man um die richtige Position und die richtige persönliche Einstellung zu diesem Thema ringt. Das kann meines Erachtens nicht dann sein, wenn man bei einer Behörde ist.

Insoweit würde ich mir wünschen, dass wir uns über eine Widerspruchslösung hinaus ernsthaft Gedanken machen, wie wir die Informations- und Debattenkultur zu diesem Thema, die sehr wichtig ist, weiter verbessern können.

Herzlichen Dank.

(Beifall des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
bei SPD, FDP und vereinzelt bei der CDU)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Es spricht der Abgeordnete Alexander Licht.

(Beifall der CDU, bei SPD, FDP, BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN und vereinzelt bei der
AfD –
Abg. Christine Schneider, CDU: Sehr gut!)

Abg. Alexander Licht, CDU:

Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Frau Spiegel, ich bin froh, dass wir in der Debatte nicht in einem einzigen Beitrag eine Grundlage für eine noch stärkere oder überhaupt eine ökonomische Debatte geliefert haben. Ich fand es gut, dass Sie es angesprochen haben. Ich will das hier so feststellen.

Das zeigt mir, dass wir es trotz des Pro und Contra, das durch die Fraktionen geht, ernst meinen und dabei wissen, dass sich die positive Grundeinstellung in der Bevölkerung seit mehreren Jahren, seit 2008, verdoppelt hat. Wir leben mit dem Problem und nehmen es zur Kenntnis – das ist hier oft zitiert worden –, dass gemeldete mögliche Organpenden deutlich abgenommen haben.

Was können oder müssen wir tun? Es gibt eine ganze Reihe von Punkten, die wir am Schluss dieser Debatte heute für die Öffentlichkeit festhalten wollen. Wir müssen darüber breit debattieren und diskutieren. Wir müssen es in die Bevölkerung hineintragen. Das ist positiv mit dieser Debatte geschehen. Das will ich ganz allgemein auch mit Blick auf das Pro und Contra feststellen. Aus diesem Pro und Contra bleiben zwei, drei Dinge bei mir hängen. Das sind zwei, drei ganz wichtige Dinge.

Herr Mertin, Sie haben in einem Satz deutlich gemacht, Paragraphen allein bringen nicht die Lösung. Das ist ein wichtiger Satz, den Sie gesagt haben. Das ist für mich ein Punkt, den die Kollegin Kohnle-Gros aufgeworfen hat. In unserem Rechtssystem finden wir Zustimmung durch Schweigen nicht. Das gibt es in der Form so nicht. In dieser schwierigen Frage, dies zu wollen und juristisch abschließend genau zu klären, sehe ich als Nichtjurist große Probleme. Selbst Juristen sehen darin große Probleme.

Ich bleibe dabei, das ist die beste Lösung, sein Kreuz nur oben zu setzen und zu sagen, ja, ich bin Spender.

Ich bin auch Spender. Ich trage seit vielen Jahren einen Ausweis bei mir. Ich weiß nicht, wie viele Jahre es sind. Ich muss noch einmal genau darauf schauen. Es sind bestimmt mehr als 15 oder 20 Jahre. In diesem Ausweis habe ich keinen Angehörigen angekreuzt, meine Frau und meine Kinder nicht. Einige haben dazu Stellung bezogen. Ich möchte es ihnen nicht zumuten, in einer solchen Frage und einer solchen Situation eine Entscheidung zu treffen. Das ist meine Entscheidung. Ich habe mich dafür entschieden zu spenden.

Meine Damen und Herren, ich kann nur daran appellieren und sagen, das ist die Antwort aus dieser Debatte. Es ist klar festgehalten, mit deiner Entscheidung kannst du Leben retten. Dafür müssen wir werben. Dazu war die Debatte ganz allgemein gesprochen hilfreich und gut.

Vielen Dank.

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Das Wort hat die Abgeordnete Dr. Rehak-Nitsche.

Abg. Dr. Katrin Rehak-Nitsche, SPD:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich freue mich, heute als letzte Rednerin sprechen zu dürfen; denn es ist richtig und wichtig, dass wir das Thema zu den Menschen bringen.

Ich sage gleich vorweg, ich bin für die Widerspruchslösung. Eine solche Lösung schützt sowohl die Interessen der Spender, aber auch die Interessen der Menschen, die auf eine Spende warten. Setzen sich die Menschen mit dem Thema nicht auseinander, weil es ihnen vielleicht nicht wichtig oder unangenehm ist oder weil es vergessen wird, so wird dann im Sinne des Gemeinwohls zugunsten der Rettung von Menschenleben entschieden.

Wenn jemand aus privaten, ethischen, religiösen oder sonstigen Gründen selbst kein Organspender sein möchte, so kann er sich dagegen aussprechen. Das ist wichtig, niemand wird gezwungen.

Wer aber spenden und anderen Menschen damit helfen möchte, der muss im Grunde wenig oder gar nichts tun. Das ist in meinen Augen ein sinnvolles Verfahren. Man kann sicher einen bewussten, behutsamen klugen Weg finden.

Organspende ist kein Thema, mit dem man sich besonders gern auseinandersetzt. Das führt leider dazu, dass die meisten Menschen der Spende zwar positiv gegenüberstehen – wir haben es heute mehrfach gehört –, aber nur ungefähr die Hälfte davon dokumentiert ihre Entscheidung. Die andere Hälfte geht uns verloren.

Sie geht uns nicht nur verloren, nein, sie belastet im ungünstigsten Fall die Angehörigen in einer Situation, die für die Angehörigen ohnehin eine sehr schwere Belastung ist. In dieser schweren Situation müssen die Angehörigen eine Entscheidung treffen, die der Betroffene im Leben selbst nicht getroffen hat. Es verwundert nicht, dass die Angehörigen sich tatsächlich zu einem hohen Prozentsatz gegen eine Organspende aussprechen. Das ist klar: Wenn ich nicht sicher bin, was mein Angehöriger wollte, dann natürlich lieber nicht.

Diesen Zustand finde ich unhaltbar. Hier schieben wir Verantwortung von uns und bürden sie denjenigen auf, die hinterbleiben. Das sollte nicht so sein, zumal sich laut Deutscher Stiftung Organtransplantation drei Viertel der Menschen wünschen, der Spender solle selbst entscheiden, nicht die Familie.

Diese, sagen wir einmal, Trägheit, sich zu entscheiden, liegt nicht nur an dem unangenehmen Thema. Sie ist schlicht und einfach menschlich. Wir haben nur begrenzte

Zeit. Wir haben nie alle Informationen. Trotzdem müssen wir in ganz vielen Fällen schnell zu einer Entscheidung kommen und werden nicht lange darüber nachdenken. Das mag nicht immer optimal sein, aber praktikabel, für den Einzelnen und für den Moment zufriedenstellend.

Dies führt natürlicherweise – ich muss sagen, Gott sei Dank – dazu, dass wir uns nicht mit allen Dingen beschäftigen. Leider führt das auch dazu, dass wir uns mit manchen ganz wichtigen Dingen nicht beschäftigen, zum Beispiel weil wir ihr Eintreten als zu unwahrscheinlich bewerten. Junge Menschen beschäftigen sich ganz selten mit Rentenfragen. Diese sind einfach zu weit weg von deren Lebensrealität. Menschen, die keine Kleinkinder haben, beschäftigen sich nicht mit Stiftung Warentest-Auswertungen von Kindersitzsicherheit. Warum auch? Die meisten oder viele Menschen beschäftigen sich nicht mit Organspenden, weil es in ihrem Bekanntenkreis niemanden gibt – Gott sei Dank –, der eine Organspende braucht. Ändert sich das, wird das Thema relevant.

Aber uns fehlen die Zeit, die Information und der konkrete Anlass, sich mit dem Thema zu beschäftigen. Dazu kommt noch, dass irgendwas immer wichtiger und dringender ist.

Wenn wir realistisch sind, müssen wir uns zwei Fragen stellen: Was können wir tun, damit sich die Menschen mit dem Thema beschäftigen? Wie können wir die Zahl der Organspenden oder die Spenden, die übermittelt werden, erhöhen, obwohl sich weiterhin sicherlich einige Menschen nicht mit dem Thema beschäftigen werden?

Ein Teil der Antwort ist auf jeden Fall, auf den sogenannten Default, also die Standardeinstellung, zu setzen. Diesen Ansatz unterstützen im Übrigen zahlreiche wissenschaftliche Studien und Sachbücher. Das bekannteste mag „Nudge“ sein – das heißt zu Deutsch „Anstoß“ – von dem Wirtschaftsnobelpreisträger Richard Thaler und dem Rechtswissenschaftler Cass Sunstein. Auch diese beiden analysieren das Thema „Organspende“ und kommen zu dem Schluss, dass eine Widerspruchslösung zu mehr Spenden führen würde.

Bedenkt man also alles zusammen, ergibt sich das folgende Bild: Die Widerspruchslösung würde aller Voraussicht und Studien nach die Anzahl der Organspenden erhöhen. Sie würde es ermöglichen, sich explizit gegen eine Spende auszusprechen. Sie würde das Spenden ganz einfach machen, und sie würde auch dann Menschenleben retten, wenn wir uns mit dem Thema nicht beschäftigen, warum auch immer. Das kommt uns allen entgegen und wird dem Umstand gerecht, dass 81 % von uns Spenden grundsätzlich gut finden, und ermöglicht eine bewusste Entscheidung dafür oder dagegen.

Bleibt die Frage zum Schluss: Geht die Widerspruchsregelung rechtlich und gesellschaftlich? – Ja, das geht. Wir haben in Europa 23 Länder, die wir fragen können, wie es geht. Von den 30 europäischen Ländern haben 23, also gut drei Viertel, eine Widerspruchslösung, einige eine Zustimmungslösung und wir eine Entscheidungslösung. Dieses Alleinstellungsmerkmal trägt dazu bei, dass wir Spendenschlusslicht sind in Europa, und das kann nicht unser Anspruch sein. Die Widerspruchslösung ist deshalb – Strukturen gehören natürlich auch dazu – ein

Baustein auf dem Weg, mehr Betroffenen helfen zu können. 10.000 Menschen warten darauf, und morgen könnten wir es sein.

Vielen Dank.

(Beifall der SPD, der FDP und des
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sind am Ende der Orientierungsdebatte angekommen.

Bevor wir in der Tagesordnung fortfahren, freue ich mich, mit Ihnen Gäste unter uns begrüßen zu dürfen. Ich begrüße zum einen die Mitglieder der Frauengemeinschaft Ahrweiler. Seien Sie uns herzlich im Landtag willkommen!

(Beifall im Hause)

Zum anderen begrüße ich ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger aus der Stadt Grünstadt. Auch Ihnen ein herzliches Willkommen!

(Beifall im Hause)

Wir behandeln die Tagesordnungspunkte 2, 3 und 4 gemäß der Absprache im Ältestenrat ohne Aussprache.

Ich rufe nun **Punkt 2** der Tagesordnung auf:

Wahl eines Mitglieds des Landtags in den Interregionalen Parlamentarier-Rat (IPR)

Wahlvorschlag der Fraktion der AfD
– Drucksache [17/8499](#) –

Wer diesem Wahlvorschlag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen! – Danke schön. Gegenstimmen? – Damit ist dieser Wahlvorschlag mit den Stimmen der SPD, der CDU, der FDP und des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der AfD abgelehnt.

Ich rufe **Punkt 3** der Tagesordnung auf:

Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Landtags in die Datenschutzkommission beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Wahlvorschlag der Fraktion der AfD
– Drucksache [17/8553](#) –

Wer diesem Wahlvorschlag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen! – Danke schön. Gegenstimmen? – Damit ist dieser Wahlvorschlag mit den Stimmen der SPD, der CDU, der FDP und des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der AfD abgelehnt.

Wir kommen zu **Punkt 4** der Tagesordnung:

Wahl eines schriftführenden Abgeordneten

Wahlvorschlag der Fraktion der SPD

– Drucksache 17/8585 –

Wer diesem Vorschlag seine Zustimmung erteilen möchte, den bitte ich um das Handzeichen! – Danke schön. Damit ist dieser Wahlvorschlag einstimmig angenommen.

(Abg. Michael Frisch, AfD: So geht das!)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir kommen nun zu **Punkt 5** der Tagesordnung:

Brexit-Übergangsgesetz Rheinland-Pfalz

Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksache 17/7960 –

Zweite Beratung

dazu:

Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses

– Drucksache 17/8329 –

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, FDP und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 17/8637 –

Die Fraktionen haben eine Grundredezeit von 5 Minuten vereinbart. Ich darf Sie noch kurz über das bisherige Ausschussverfahren informieren. Die erste Plenarberatung fand in der 74. Plenarsitzung am 31. Januar 2019 statt. Der Gesetzentwurf wurde an den Rechtsausschuss überwiesen, der die unveränderte Annahme empfiehlt.

Für die SPD-Fraktion erteile ich der Abgeordneten Scharfenberger das Wort.

Abg. Heike Scharfenberger, SPD:

Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren! Als ich am 31. Januar im Plenum zum Brexit-Übergangsgesetz in erster Lesung redete, bestand noch die berechtigte Hoffnung, dass möglichst bald eine Lösung für den Brexit gefunden würde. Doch ich glaube, heute kann man sagen, dass die Verwirrung noch größer geworden ist.

Nach der wiederholten Niederlage für den Brexit-Vertrag und nach der Abstimmung am Montag im englischen Parlament – Stichwort Entmachtung der Premierministerin – ist weiterhin keine Lösung für den EU-Austritt Großbritanniens in Sicht. Fast täglich erreichen uns neue Meldungen über weitere Abstimmungen, die leider überhaupt nicht für Klarheit sorgen.

Nach fast zweijährigen Verhandlungen gibt es immer noch keine einheitliche Position der Briten. Das Zitat in der RHEINPFALZ aus der Kurzkritik eines Lesers in der Irish Times beschreibt meiner Meinung nach die Situation sehr gut. Ich zitiere mit Erlaubnis der Präsidentin: „Das Undefinierte, ausgehandelt von den Unvorbereiteten, um das Unbestimmte für die Uninformierten zu bekommen.“

Meine Damen und Herren, ich könnte jetzt noch die verschiedenen Konstellationen aufzählen, die möglich wären.

(Abg. Alexander Schweitzer, SPD: Das dauert aber länger, als wir Zeit haben!)

Wenn zum Beispiel das Unterhaus doch noch dem Abkommen zustimmt, dann könnte das Austrittsdatum auf den 22. Mai verschoben werden. Wenn zum Beispiel das Unterhaus dem Abkommen nicht zustimmt, dann wäre das der „No Deal“ mit dem Austrittsdatum am 12. April. Wenn sich zum Beispiel das Unterhaus für eine längere Verschiebung entscheidet – wir sprechen dann von ein bis zwei Jahren –, dann müsste England auch an den Europawahlen teilnehmen. Oder wenn England den Antrag zunächst komplett zurückzieht, dann stünden wir wieder am Anfang.

Aber diese Wenn-Dann-Überlegungen können heute Abend bei den aktuell anstehenden Abstimmungen im Unterhaus schon wieder Makulatur sein. Ich habe heute Morgen gehört, dass in der Zwischenzeit 16 Anträge vorliegen. – Also, da weiß man wirklich nicht mehr, was man davon halten soll.

Wichtig wäre „nur“, dass die Briten endlich eine einheitliche Position verträten, damit dieses ständige Hin und Her endlich beendet wird. Probeabstimmungen helfen dabei überhaupt nicht weiter.

(Beifall der SPD)

Wenn ein Austritt ohne Abkommen mit den drastischen Folgen für die Wirtschaft und dem Chaos in vielen Lebensbereichen verhindert werden soll, muss jetzt schnell eine Einigung erreicht werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das uns vorliegende Brexit-Übergangsgesetz soll Rechtsklarheit schaffen für einen Übergangszeitraum bis zum 21. Dezember 2020 im Falle eines geregelten Brexits. Nachdem bereits auf der Bundesebene ein entsprechendes Gesetz beschlossen wurde, wird jetzt das Landesrecht geregelt. Grundsätzlich soll England im Übergangszeitraum wie ein Mitgliedstaat der EU behandelt werden; einzige Ausnahme bleibt die Europawahl. Wir verdeutlichen mit der Abstimmung über das Brexit-Übergangsgesetz, dass wir immer noch hoffen, dass das Abkommen von England angenommen wird und ein geregelter Brexit vonstatten geht.

Vielen Dank.

(Beifall der SPD, der FDP und des
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Für die CDU-Fraktion erteile ich dem Abgeordneten Seekatz das Wort.

Abg. Ralf Seekatz, CDU:

Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! In der zweiten Lesung beraten wir das Brexit-Übergangsgesetz, welches zum Ziel hat, für den Übergangszeitraum Rechtsklarheit bezüglich der Bestimmungen im Landesrecht herzustellen. Leider wird es immer wahrscheinlicher – ich sehe das ähnlich wie meine Vorrednerin –, dass das Vereinigte Königreich am 12. April ohne Abkommen aus der Europäischen Union austritt.

Die Europäische Kommission hat am vergangenen Montag

ihre Vorbereitungen auf dieses No-Deal-Szenario vervollständigt. Auf Antrag der Premierministerin gab der Europäische Rat am 21. März seine Zustimmung zur Verschiebung des Austrittsdatums auf den 22. Mai unter der Voraussetzung, dass das Austrittsabkommen spätestens am 29. März im Unterhaus angenommen wird. Für den Fall, dass das Unterhaus das Austrittsabkommen bis dahin nicht billigen sollte, hat der Europäische Rat einer Verschiebung bis zum 12. April zugestimmt. In diesem Fall würden vom Vereinigten Königreich vor diesem Datum Angaben zum weiteren Vorgehen erwartet. Auch wenn alle hoffen, dass dieser Fall nicht eintritt, so ist es leider immer mehr wahrscheinlich, dass es am 12. April zu diesem No-Deal-Szenario kommt, weil wir alle nicht glauben, dass am 29. März das Abkommen ratifiziert wird.

Bei einem No-Deal-Szenario würde das Vereinigte Königreich ohne Übergangsabkommen zu einem Drittland. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der EU für das Vereinigte Königreich ab dem Austrittszeitpunkt nicht mehr gelten würde. Einen Übergangszeitraum, wie er vorgesehen war, wird es dann nicht geben.

Dies wird für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für die Unternehmen erhebliche Beeinträchtigungen mit sich bringen. Die EU müsste direkt an ihren Grenzen mit dem Vereinigten Königreich ihre Vorschriften und Zölle anwenden, es gäbe umfangreiche Kontrollen an den Grenzen, und hierbei würden auch alle EU-Normen wie gesundheitspolizeiliche, pflanzenschutzrechtliche und viele weitere mehr direkt überprüft und angewandt. Dies alles würde zu erheblichen Verzögerungen an den Grenzen führen. Bürger des Vereinigten Königreichs wären dann keine Bürger der Europäischen Union mehr. Bei einer Einreise gäbe es umfangreiche zusätzliche Kontrollen.

Wie sich ein solches No-Deal-Szenario auf die deutschen Einkommen auswirken würde, zeigt eine Studie der Bertelsmann Stiftung. Allein wir Deutschen müssten uns auf einen Einkommensverlust von 10 Milliarden Euro jährlich einstellen, das würde rein statistisch pro Kopf gesehen 115 Euro je Bürger ausmachen.

Noch viel schlimmer: Auf das Vereinigte Königreich selbst käme laut dieser Studie ein jährlicher Einkommensverlust von 57 Milliarden Euro zu, dies wären umgerechnet 875 Euro pro Kopf. Auch vor diesem Hintergrund haben wir natürlich in Deutschland und auch in Rheinland-Pfalz ein großes Interesse daran, dass die schlimmsten zu erwartenden Verwerfungen abgepuffert werden.

Bleibt zu hoffen, dass zumindest ein harter Brexit abgewendet werden kann. Die Rhein-Zeitung titelte vergangene Woche: „Jetzt wird es eng für die Briten. Viele Millionen Bürger fordern einen Exit vom Brexit.“ Ob es hierzu kommen wird, bleibt abzuwarten. Das Unterhaus debattiert derzeit die Alternative. Wir werden es sehen, und wir sind vor Überraschungen nicht gefeit.

Dem Übergangsgesetz mit dem entsprechenden Änderungsantrag werden wir zustimmen.

Vielen Dank.

(Beifall der CDU, der SPD, der FDP und des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Für die AfD-Fraktion spricht der Abgeordnete Lohr.

Abg. Damian Lohr, AfD:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Wir führen heute die zweite Beratung über das Brexit-Übergangsgesetz, und die AfD-Fraktion wird diesem selbstverständlich zustimmen.

Was hat sich seit der ersten Beratung geändert? – Eigentlich nichts; denn es ist nach wie vor vollkommen unklar, wie es in diesem ewigen Hickhack um den Brexit weitergeht, und die Aussicht auf eine positive Lösung scheint immer schlechter.

Am 23. Juni 2016 entschieden sich die Briten mehrheitlich gegen die Europäische Union. Das muss einem nicht gefallen, aber man muss ein demokratisches Votum akzeptieren.

(Beifall der AfD)

Man hat es auch leider in den letzten Wochen versäumt, die Fehler aus der Vergangenheit zu korrigieren. Statt zielgerichtet und auf Augenhöhe fair nachzuverhandeln, beharrt man darauf, es im Zweifel für alle richtig teuer werden zu lassen. Dieser Austritt soll und muss wehtun, vor allem den Briten, ohne Rücksicht auf eigene Nachteile und Verluste. – Die Zahlen wurden eben angesprochen.

Man möchte ein Exempel statuieren, um andere potenzielle Austrittskandidaten abzuschrecken. Reisende solle man nicht aufhalten und ihnen schon gar keine Steine in den Weg legen.

Unter den aktuellen Voraussetzungen zieht sich das Pokerspiel in die nächste Verlängerung. Die EU hat sich verzockt, und das House of Commons fängt dementsprechend an zu lavieren.

Man könnte meinen, dass hier zwei Züge mit voller Geschwindigkeit aufeinander zurasen. Das ist für alle Beteiligten sehr schlecht, aber vor allem die SPD sollte dieses Szenario am meisten fürchten. Schließlich hat man in der jüngsten Vergangenheit einschneidende Erfahrungen mit dem Schulz-Zug gemacht. Der ist nicht nur entgleist, sondern auch gegen die Wand gefahren.

(Beifall der AfD –
Unruhe bei der SPD)

Um dieses Szenario beim Brexit zu verhindern, sollte die EU in Nachverhandlungen eintreten und somit die Züge zum Bremsen bringen.

Als Bundesland mit Exportüberschüssen nach Großbritannien würde uns ein Hardbrexit schlimmer treffen als die Briten selbst. Wir sprechen hier schließlich vom viergrößten Exportmarkt von Rheinland-Pfalz. Deshalb muss die Europäische Union verantwortungsvoll handeln und die

Gesinnungsethik im Sinne der Bürger unseres Kontinents einfach einmal ausblenden.

Mit kompromissloser Ideologie werden diese Züge aufeinanderprallen, und die Folgen sind offenkundig. Eben habe ich sie schon angesprochen.

Ja, es wurde auch angesprochen, es gibt Hunderttausende Demonstranten. Das sind natürlich respektable Zahlen, aber die relativieren sich dann doch sehr schnell, wenn man sie den über 17 Millionen Brexitfürsprechern entgegenstellt.

Abschließend möchte ich mit einem Zitat enden, welches die Situation treffender nicht beschreiben könnte:

„The nations not so blest as thee,
Must, in their turn, to tyrants fall;
While thou shalt flourish great and free,
The dread and envy of them all.
Rule, Britannia!
Britannia, rule the waves.
Britons never, never, never shall be slaves.“

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall der AfD –
Abg. Uwe Junge, AfD: Kannst Du das auch
übersetzen?)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Für die FDP-Fraktion spricht der Abgeordnete Roth.

Abg. Thomas Roth, FDP:

Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren! Übermorgen ist der 29. März. Wie allerdings das Brexit-Drama ausgeht, wissen wir heute immer noch nicht. Gibt es eine Verlängerung bis zum 12. April oder eventuell bis zum 22. Mai? Sicher ist nur, dass die Briten es spannend machen.

Das britische Parlament stimmt zum jetzigen Zeitpunkt über Alternativen zum Brexit-Deal von Premierministerin Theresa May ab. Gegner der Premierministerin signalisieren nun, dass sie ihr Abkommen unter diversen Bedingungen doch noch unterstützen könnten.

Die Abgeordneten im Unterhaus in London wollen auf eigene Faust eine Ersatzlösung für Mays Austrittsabkommen suchen. Geplant sind richtungsweisende Abstimmungen, mit denen ausgelotet werden soll, für welche Alternative es eine Mehrheit gibt. Über die ausgewählten Alternativvorschläge soll dann am Abend abgestimmt werden. Am kommenden Montag könnte es dann in eine zweite Runde gehen.

Die Regierungschefin versucht zwar, ihren Deal noch zu retten, aber Medienberichten zufolge soll sie heute in einem einflussreichen Komitee ihrer konservativen Partei aufgefordert werden, ihren Rücktritt bis zum Herbst quasi als Preis für die Unterstützung ihres Abkommens in Aussicht zu stellen.

Es wird damit gerechnet, dass der Austrittsvertrag am Donnerstag oder Freitag den Abgeordneten noch einmal vorgelegt werden könnte. Also ist alles noch offen. Wir dürfen gespannt sein.

Offensichtlich wollen oder können sich die Parlamentarier des Vereinigten Königreichs nicht darauf festlegen, wie sie die Beziehung zu ihren bisher 27 Partnern der EU in Zukunft gestalten wollen.

Damit droht weiterhin und jeden Tag mehr ein harter Brexit. Der damit verbundene Schaden wird für Großbritannien jedoch ungleich größer sein als für die anderen Länder der EU. Er wird aber auch außerhalb Großbritanniens seine Spuren hinterlassen.

Meine Damen und Herren, auf jeden Fall brauchen wir Klarheit vor den Europawahlen. Sollte Großbritannien die EU bis zu den Wahlen noch nicht verlassen haben, dann müssen auch die Bürgerinnen und Bürger des Königreichs mitwählen und ihre Abgeordneten nach Brüssel und Straßburg entsenden. Dann bleibt das Vereinigte Königreich erst einmal in der EU.

Europa zeigte sich in den vergangenen knapp drei Jahren erfreulich einig. Der Brexit hat allen Regierungen gezeigt, dass es nur gemeinsam vorangeht. Die europäischen Nationen werden im globalen Konzept nur gehört, wenn sie mit einer starken Stimme auftreten. Nationale Alleingänge bringen nichts.

Meine Damen und Herren, was bedeutet das für Rheinland-Pfalz? Die Landesregierung bereitet unser Bundesland mit dem heute in zweiter Lesung zu behandelnden Gesetzentwurf auf das planmäßige Szenario vor.

Über die Annahme des Gesetzentwurfs haben wir auch im Rechtsausschuss in der vergangenen Woche einstimmig abgestimmt. Hierfür vielen Dank.

Wir gehen noch von einem koordinierten Austritt Großbritanniens aus der EU aus. Dann nämlich bietet sich die Chance für die in Rheinland-Pfalz lebenden Briten, bestehende Regeln noch bis Ende des Jahres 2020 beizubehalten.

Die Arbeitsgruppe „Brexit Preparedness“ analysierte in den vergangenen Wochen und Monaten den Regelungsbedarf für Rheinland-Pfalz im Falle des Brexits. Wir möchten mögliche negative Auswirkungen auf Rheinland-Pfalz frühzeitig abfedern. Die gesamtwirtschaftlichen Folgen eines Brexits sind auch für Rheinland-Pfalz spürbar, halten sich jedoch in Grenzen. Die Wirtschaft in unserem Bundesland ist robust und zukunftssicher aufgestellt.

Meine Damen und Herren, wir sind dennoch weiterhin bereit, die Vorzüge der Freizügigkeit in der EU den hier lebenden Briten auch noch bis Ende des Jahres 2020 zu gewähren. Das regelt das heute vorliegende Brexit-Übergangsgesetz. Die Bürger stellen sich nämlich viele Fragen, zum Beispiel: Darf ich im jeweils anderen Land studieren oder mein Studium fortsetzen? Darf ich weiterhin Vertretungslehrkraft in Rheinland-Pfalz sein? Was passiert im Bereich der Forschung und mit den Forschungsmitteln?

Die Ampelkoalition gibt mit diesem Gesetz Antworten und schafft Recht im Sinne der Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz. Voraussetzung ist allerdings – ich betone es noch einmal –, dass ein Deal zwischen Großbritannien und der EU zustande kommt. Gelingt das letzten Endes nicht, gelten alle wechselseitigen Regeln über Nacht nicht mehr. Dann wird es kompliziert.

Da wir den Ausgang immer noch nicht absehen können, reagieren wir flexibel und bringen einen Änderungsantrag ein. Wir koppeln das Inkrafttreten des neuen Gesetzes an einen wirksamen Abschluss des Austrittsabkommens. Sobald es in Kraft tritt, gilt auch unser Übergangsgesetz für Rheinland-Pfalz. Damit stellen wir sicher, dass das Gesetz seinen Zweck erreicht.

Haben Sie vielen Dank.

(Beifall der FDP, der SPD und des
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spricht der Abgeordnete Hartenfels.

Abg. Andreas Hartenfels, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Im Moment ist es schon bitter, mit anzusehen, wie – ich sage einmal – die politische Elite in Großbritannien und die eigenen Bürgerinnen und Bürger ziemlich an die Wand fahren. Das ist letztlich mit Entsetzen zu beobachten. Es gibt einen ausgehandelten Deal, der leider keine Zustimmung, keine Mehrheit in Großbritannien findet. Es wäre eigentlich folgerichtig, dann, wenn sich das Unterhaus schon nicht einigt, die Verantwortung vielleicht ein Stück weit an die Bürgerinnen und Bürger zurückzugeben. Es gibt Hunderttausende von Menschen, die dafür auf die Straße gehen, Europa nicht zu verlassen.

(Abg. Michael Frisch, AfD: Europa können
sie ohnehin nicht verlassen!)

Es gibt über 5 Millionen Menschen, die inzwischen eine Onlinepetition unterschrieben haben. Insofern wäre es vielleicht auch mutig, einfach nur zu sagen: Ja, wir haben einen ausgehandelten Deal auf der einen Seite, aber wir haben auf der anderen Seite eine große Menge an Menschen in Großbritannien, die eigentlich in Europa bleiben wollen. Stellen wir das doch erneut zur Abstimmung. – Vielleicht würde das zu einer Lösung oder zu einem weitergehenden Schritt führen. Das ist aber leider nicht abzusehen.

Es ist erforderlich – insofern finde ich es gut, dass Europa jetzt selbst das Heft ein Stück weit in die Hand genommen und selbst Fristen gesetzt hat –, dass wir endlich zu einem Ende, zur Not zu einem Ende mit Schrecken, kommen, damit wir uns den anderen europäischen Themen widmen können. Es ist nicht so, dass das nicht Kraft, Zeit und Energie kostet. Wir haben andere wichtige Fragen in Europa, für die wir nächste Schritte brauchen, ob das im Bereich des Klimaschutzes oder zu wirtschaftlichen Fragen der Fall ist. Wenn wir uns gegenüber einem globalen Player wie China aufstellen wollen, gibt es wichtige Fragen, die Euro-

pa zu bewältigen hat. Es wäre gut, wenn wir dafür wieder Zeit zur Verfügung hätten und uns dem wieder widmen könnten.

Vor allen Dingen finde ich es bemerkenswert – das ist mir bei dem ganzen Prozess über die Zerstrittenheit in Großbritannien noch einmal deutlich geworden –, wie viel Europa tatsächlich in den letzten Jahrzehnten geleistet hat, um aktuell 27 Partner immer wieder unter einen Hut zu bringen und bei den verschiedenen Ausrichtungen, die es in den einzelnen Nationalstaaten gibt, das Ganze nicht aus dem Blick zu verlieren und Schritt für Schritt – ob das in den sozialen Bereichen, in den Umweltbereichen oder in den ökonomischen Bereichen der Fall ist – Europa weiterzuentwickeln und den Geist, dass man das nur gemeinsam kann, tatsächlich aufrechtzuerhalten.

(Zuruf des Abg. Michael Frisch, AfD)

Das, was in England, in Großbritannien gerade passiert, ist für mich das Schreckensbildnis. Ich möchte nicht wieder dahin, dass wir nur aus nationalen Perspektiven auf diese Art kleinkariert versuchen, Europapolitik oder auch nationale Politik zu betreiben. Es ist gut, dass das Europa der 27 so zusammensteht und es sich auf die Werte besinnt, die wir zu verteidigen haben und die wir weiterentwickeln wollen. Wichtig ist auch das friedenspolitische Element, das wir haben, nachdem 2.000 Jahre europäische Geschichte vor allen Dingen darin bestanden haben, dass man sich gegenseitig die Köpfe eingeschlagen hat. Es ist nicht hoch genug zu schätzen, was Europa bedeutet.

Vor dem Hintergrund stimmen natürlich auch wir dem Gesetzentwurf zu. Wir haben immer noch nicht die Hoffnung verloren, dass es hoffentlich zu einer vernünftigen und perspektivischen Entwicklung kommt.

(Abg. Michael Frisch, AfD: So einfache
Antworten auf so komplexe Fragen!)

Vielen Dank.

(Beifall des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der SPD und der FDP)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Für die Landesregierung erteile ich Herrn Staatsminister Mertin das Wort.

Herbert Mertin, Minister der Justiz:

Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Zunächst darf ich mich beim Parlament bedanken, dass Sie bei der letzten Plenarsitzung damit einverstanden waren, den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen. Wir sind nämlich jetzt glücklicherweise in der Lage, das bisher offene Feld im Gesetzentwurf durch den Verweis auf das Amtsblatt der Europäischen Union zu ersetzen, sodass wir jetzt im Gesetzentwurf selbst genau klarstellen, um welchen Vertrag es eigentlich geht, mit dem wir in diesem Gesetz sozusagen eine Reaktion auf diesen Vertrag zeigen. Ich danke daher den Koalitionsfraktionen, dass sie einen entsprechenden Änderungsantrag eingebracht haben.

Ziel dieser gesetzlichen Regelung ist klarzustellen, dass für den Fall, dass der ausgehandelte Vertrag zum Tragen kommt, die geltenden Übergangsfristen, während der die Briten sozusagen noch in der Europäischen Union verbleiben, nicht für die Kommunalwahl gelten. Die Briten werden in diesem Fall bei der nächsten Kommunalwahl nicht wählbar und auch nicht wahlberechtigt sein. Das wird mit diesem Gesetzentwurf klargestellt.

Ob der Gesetzentwurf jemals zum Tragen kommt, hängt nicht von uns alleine ab, sondern das hängt auch von Großbritannien ab. Es muss dem Vertrag noch zustimmen. Sollte Großbritannien das nicht tun, wird dieser Gesetzentwurf auch nicht seine Wirkung entfalten können; denn er hängt davon ab, dass der Vertrag zustande kommt.

Was geschehen würde, wenn es in Großbritannien keine Mehrheit für dieses Abkommen gibt, hängt davon ab, welche Reaktionsmöglichkeiten die Briten an den Tag legen. Rein rechtlich ist es nicht schwierig – ich betone, rein rechtlich ist es nicht schwierig –, wenn sie einen ungeordneten Austritt machen. Dann sind sie eben ab dem Zeitpunkt Ausländer und damit auch nicht wählbar und wahlberechtigt bei der Kommunalwahl. Damit habe ich aber nichts über die Probleme gesagt, die das darüber hinaus aufwirft. Es ist für beide Seiten sicherlich nicht wünschenswert, dass es zu einem solch ungeordneten Austritt kommt.

Ich habe eben vom Abgeordneten Lohr mit Interesse den Vorwurf an die Europäische Union vernommen, wir müssten auf die Briten zugehen und mit ihnen verhandeln. Nun ja, ich habe die Debatte in Großbritannien lebhaft verfolgt. Nicht zuletzt deshalb, weil ich zu diesem Gesetzentwurf für die Landesregierung hier zu sprechen habe. Es ist nun einmal schwierig, auf jemanden zuzugehen, der nicht weiß, was er will. Wenn ich die Parlamentsdebatten in Großbritannien verfolge, weiß ich nur, was sie nicht wollen, aber sie haben noch nicht festgelegt, was sie wollen und wie sie es wollen. Dann ist es natürlich relativ schwierig, mit jemandem zu verhandeln.

Für eine Demokratie – das ist mir dabei sehr klar geworden – kann es außerordentlich schwierig werden, und man kommt in eine Schiefelage, wenn diejenigen, die in den Parlamenten sitzen, die Fähigkeit verlieren, Kompromisse zu schließen. Ich verfolge das seit einigen Wochen in Großbritannien. Keiner rückt von seiner Position ab. Auf diese Art und Weise wird es sehr, sehr schwer sein, einen entsprechenden Meinungsbildungsprozess zu gewinnen. Es ist natürlich Sache der Briten, dies zu Ende zu bringen. Wir können das nur beobachten.

Wir haben das, was wir tun können, mit diesem Gesetzentwurf getan. Ich danke allen Fraktionen für ihre Bereitschaft, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, und wünsche uns, dass bald Klarheit herrscht, auf welchen Weg sich Großbritannien und die Europäische Union begeben. Ich habe mich in den 1970er-Jahren gefreut, als sie beigetreten sind. Ich würde mich wieder freuen, wenn sie es sich anders überlegten.

(Beifall der FDP, der SPD und des
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Dann kommen wir zunächst zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/8637 –. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen! – Danke schön. Das war offensichtlich einstimmig der Fall. Damit ist für Gegenstimmen und Enthaltungen kein Raum. Dann wurde der Änderungsantrag einstimmig angenommen.

Dann stimmen wir jetzt über den Gesetzentwurf – Drucksache 17/7960 – unter Berücksichtigung des zuvor angenommenen Änderungsantrags ab. Wer diesem Gesetzentwurf in der geänderten Fassung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen! – Danke schön. Auch das ist einstimmig der Fall. Damit ist dieser Gesetzentwurf angenommen.

Wer dem Gesetzentwurf in der Schlussabstimmung zustimmen möchte, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben! – Danke schön. Auch das ist einstimmig der Fall.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich rufe **Punkt 6** der Tagesordnung auf:

Landesgesetz zu dem Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung einer rundfunkrechtlichen Vorschrift

Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/8326 –
Zweite Beratung

dazu:

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Medien,
Digitale Infrastruktur und Netzpolitik
– Drucksache 17/8647 –

Gemäß der Absprache im Ältestenrat behandeln wir diesen Tagesordnungspunkt ohne Aussprache. Ich darf Sie kurz noch einmal über das Ausschussverfahren informieren.

Die erste Beratung fand in der 75. Plenarsitzung am 20. Februar 2019 statt. Der Gesetzentwurf wurde federführend im Ausschuss für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik sowie im Rechtsausschuss beraten. Die Ausschussempfehlung lautet: unveränderte Annahme.

Wir stimmen daher unmittelbar über den Gesetzentwurf – Drucksache 17/8326 – in zweiter Beratung ab. Wer diesem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen! – Danke schön. Gegenstimmen? – Danke schön. – Damit ist der Gesetzentwurf mit den Stimmen der SPD, CDU, FDP und des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der AfD angenommen.

Wer dem Gesetzentwurf in der Schlussabstimmung seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben! – Danke schön. Gegenstimmen? – Danke schön. Damit ist der Gesetzentwurf mit den Stimmen der SPD, CDU, FDP und des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der AfD angenommen.

Ich rufe **Punkt 7** der Tagesordnung auf:

**Landesgesetz über den Zusammenschluss der
Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und
Meisenheim**

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache [17/8375](#) –
Zweite Beratung

dazu:

Beschlussempfehlung des Innenausschusses
– Drucksache [17/8648](#) –

Der Ältestenrat hat beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt ebenfalls ohne Aussprache zu behandeln. Die erste Beratung des Gesetzentwurfs fand in der 75. Plenarsitzung am 20. Februar 2019 statt. Der Gesetzentwurf wurde an den Innenausschuss – federführend – sowie an den Rechtsausschuss überwiesen. Die Ausschussempfehlung lautet: unveränderte Annahme.

Das heißt, wir stimmen wiederum unmittelbar über den Gesetzentwurf – Drucksache 17/8375 – in zweiter Beratung ab. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen! – Danke schön. Das ist offensichtlich einstimmig der Fall. Für Enthaltungen oder Ablehnung ist kein Raum.

Wer diesem Gesetz in der Schlussabstimmung seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben! – Danke schön, das ist ebenfalls einstimmig der Fall.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, damit rufe ich **Punkt 8** der Tagesordnung auf:

**Landesgesetz zur Änderung des
Kommunalwahlgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache [17/8631](#) –
Erste Beratung

Die Fraktionen haben eine Grundredezeit von 5 Minuten vereinbart. Zunächst erteile ich dem Abgeordneten Guth für die SPD-Fraktion das Wort.

Abg. Jens Guth, SPD:

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 29. Januar 2019 entschieden, dass die Wahlrechtsausschlüsse für Betreute in allen Angelegenheiten verfassungswidrig sind.

Wir haben bereits bei der letzten Änderung des Kommunalwahlgesetzes darüber beraten und waren uns einig. Für die SPD-Fraktion darf ich sagen: Wir wollten diese Gerichtsentscheidung abwarten, dann aber unmittelbar handeln und sie umsetzen.

Der Gleichheitsverstoß ist nun festgestellt worden, und es ist richtig und wichtig, dass wir das jetzt noch vor den kommenden Kommunalwahlen umsetzen. Das heißt im

Klartext, die Regelungen des Wahlrechtsausschlusses für Menschen, denen ein gesetzlicher Betreuer in allen Angelegenheiten zur Seite gestellt ist, sollen ganz gestrichen werden. Diesen Personen soll das aktive und passive Wahlrecht gewährt werden. Das rheinland-pfälzische Wahlrecht wird damit inklusiver.

Wir haben diesen Schritt bereits im Innenausschuss und im Sozialpolitischen Ausschuss beraten. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich darf dazu den Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen, Matthias Rösch, zitieren, der sagte: Es wäre schön, wenn wir 100 Jahre nach der Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses für Frauen auch die Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses von Menschen in Betreuung erreichen. – Ich glaube, dem kann man sich heute nur anschließen.

(Beifall der SPD, der FDP und des
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Genau dies wollen wir heute in der ersten und am Freitag in der zweiten Beratung erreichen. Damit ermöglichen wir es rund 2.200 Menschen mehr, an der Kommunalwahl teilnehmen zu dürfen.

Ein kleiner Wermutstropfen ist, dass dies nur für die Kommunalwahl gilt und es – Stand heute – wohl nicht mehr klappt, dass diese Menschen auch an der Wahl des Europäischen Parlaments teilnehmen dürfen. Das heißt, wir haben zwei verschiedene Wahllisten. Das soll uns aber nicht davon abhalten, unsere Aufgabe als rheinland-pfälzischer Landtag wahrzunehmen.

Die Regierungsfractionen von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die CDU-Fraktion bringen diesen Gesetzentwurf mit dem Ziel ein, diesen am Freitag in der zweiten Beratung zu verabschieden und somit zur Kommunalwahl wirksam werden zu lassen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben ganz bewusst auf die Beteiligung der AfD-Fraktion verzichtet; denn wenn Mandatsträger der AfD in anderen Landtagen Menschen mit Behinderungen mit schweren ansteckenden Krankheiten gleichsetzen, die man nicht mit normalen und gesunden Menschen zusammen unterrichten oder unterbringen dürfe, dann hat sich die AfD nicht nur bei diesem, sondern auch bei vielen anderen Themen disqualifiziert.

(Beifall der SPD, der FDP und des
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –

Abg. Dr. Jan Bollinger, AfD: Mit falschen
Behauptungen haben Sie Erfahrung! –
Abg. Uwe Junge, AfD: Was reden Sie da für
einen Unsinn! –
Zuruf der Abg. Dr. Sylvia Groß, AfD –
Unruhe bei der AfD)

– Das können Sie nachlesen, das war im saarländischen Landtag. Ich diskutiere aber nicht mit Ihnen.

(Abg. Uwe Junge, AfD: Mein Gott, was für
ein Niveau!)

Herr Kollege Brandl, wenn wir heute schon so schön zusammen sind und bei diesem Thema Einigkeit herrscht: Vielleicht bekommen wir es auch hin, die Aufhebung des

Wahlrechtsausschlusses für Menschen zwischen 16 und 18 Jahren zu erreichen. Darüber können wir am Freitag diskutieren. Heute sind wir uns bei diesem Thema aber auf jeden Fall einig.

(Zuruf des Abg. Michael Frisch, AfD –
Heiterkeit der Abg. Dr. Sylvia Groß, AfD)

Ich bitte alle Demokraten um Zustimmung zur Aufhebung dieses Wahlrechtsausschlusses.

Vielen Dank.

(Beifall der SPD, der FDP und des
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Für die CDU-Fraktion spricht der Abgeordnete Lammert.

Abg. Matthias Lammert, CDU:

Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Wahlrecht ist das Fundament unserer Demokratie. Nach unserem Grundgesetz geht die Staatsgewalt vom Volke aus und wird von ihm in Wahlen und Abstimmungen sowie durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Der Kollege hat es bereits gesagt: Eine Einschränkung des Wahlrechts stellt einen Eingriff in den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl dar und muss deshalb zu Recht eine absolute Ausnahme bleiben. Eine solche Ausnahme ist nur dann gerechtfertigt, wenn bestimmte Personen beispielsweise an Kommunikationsprozessen zwischen Volk und Staatsorganen nicht mehr teilnehmen können.

Das Bundesverfassungsgericht hat das Anfang des Jahres in seinem Beschluss ausgeführt und gleichzeitig Wahlrechtsausschlüsse von unter Betreuung stehenden Personen im Bundeswahlgesetz für verfassungswidrig erklärt. Dem folgend sagt das Gericht weiter, dass es zu Verstößen gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz komme, wenn der Wahlrechtsausschluss darauf abstelle, ob die Betreuung einer Person in allen Angelegenheiten richterlich angeordnet worden sei; denn eine solche Anordnung erfolgt nicht, wenn kein Betreuungsbedarf vorliegt, weil die betroffene Person beispielsweise zu Hause von der Familie oder Angehörigen betreut wird. Diese Personen waren bislang nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Mit der auch von unserer Fraktion eingereichten Änderung des Kommunalwahlgesetzes wollen wir diese Ungleichbehandlung ändern. Das wollen wir vor der anstehenden Kommunalwahl erledigen, damit diese Menschen mit wählen können.

(Beifall der CDU, der FDP, des BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Der Kollege hat ebenfalls bereits gesagt, dass wir von etwa 2.200 Menschen in Rheinland-Pfalz sprechen. Das ist sicherlich keine riesige, aber es ist eine Anzahl. Deswegen muss dem Rechnung getragen werden. Wir wollen das noch vor der Kommunalwahl umsetzen.

Der für die Europawahl zuständige Bund ist zwar dabei, wird dies aber definitiv nicht mehr für die Europawahl schaffen. Da gibt es Fristen. Wir haben die Chance, es durch das dreitägige Plenum hinzubekommen und wollen das nach Möglichkeit am Freitag endgültig beschließen.

Wir wollen damit Rechtssicherheit schaffen, und das ist der richtige Ansatz, denke ich. Das rheinland-pfälzische Wahlrecht wird durch diese Gesetzesänderung nicht nur inklusiver, weil wir hiermit ein Zeichen dafür setzen, dass Menschen – egal ob mit oder ohne Behinderungen – wählen oder gewählt werden dürfen, sondern wir beugen mit dieser Gesetzesänderung ein Stück weit eventuellen verfassungsrechtlichen Bedenken oder Klagen nach der Kommunalwahl vor. Das kann man nie ausschließen. Es ist damit aber zumindest gewährleistet, dass wir unseren Gesetzesauftrag übernommen haben. Deswegen stimmen wir dieser Gesetzesänderung zu und halten diese verfassungsrechtlichen Änderungen für absolut gerechtfertigt.

Danke schön.

(Beifall der CDU, der SPD, der FDP und
des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Für die AfD-Fraktion spricht der Abgeordnete Frisch.

Abg. Michael Frisch, AfD:

Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Bis vor Kurzem durften psychisch kranke und behinderte Menschen nicht wählen oder gewählt werden, wenn für sie ein Berufsbetreuer in allen rechtlichen Angelegenheiten dauerhaft bestellt worden war. Wegen Schuldunfähigkeit im Maßregelvollzug untergebrachte Straftäter waren von der Wahl auf Bundesebene ebenfalls ausgeschlossen.

Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht in einem im Februar veröffentlichten Beschluss für verfassungswidrig und damit unzulässig erklärt. Sie verstoße, so die Richter, gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung. Als Begründung führte das Gericht unter anderem an, dass der von Zufälligkeiten abhängige Umstand des Betreutwerdens kein sinnvolles Kriterium für eine solch weitreichende Beschränkung von Rechten sei.

Tatsächlich ist etwa die Wahrscheinlichkeit, eine Betreuung in allen Angelegenheiten zu erhalten, in Bayern um ein Vielfaches höher als in Bremen. Zudem kommt es bei einer Versorgung im Familienkreis in der Regel nicht zur Erteilung einer Betreuungsvollmacht, sodass in diesen Fällen das Wahlrecht erhalten bleibt. Letztlich war der Wahlrechtsentzug also davon abhängig, ob wegen des Vorliegens eines konkreten Betreuungsbedarfs die Bestellung eines Betreuers erfolgte oder ob diese aufgrund fehlender Erforderlichkeit unterblieb.

Meine Damen und Herren, nicht zum ersten Mal war es das Bundesverfassungsgericht, das die Politik auf einen unhaltbaren Misstand aufmerksam gemacht hat. So hat das höchste deutsche Gericht beispielsweise 1993 in seinem

Urteil zur Reform des § 218 StGB nicht nur die Fristenregelung kassiert, sondern den Gesetzgeber auch verpflichtet, seiner Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht hinsichtlich der Wirksamkeit des mit dem Beratungsschutzkonzept angestrebten Lebensschutzes nachzukommen. In mehreren Urteilen wurde der Politik von Karlsruhe ins Stammbuch geschrieben, dass die Erziehungsleistung von Eltern bei der Rentenversicherung angemessen zu berücksichtigen sei.

In beiden Fällen hat man die Aufforderungen des Gerichts so gut wie möglich ignoriert und damit bei manchen Bürgern Zweifel an der Verfassungstreue ihrer Regierenden geweckt. Dieses Mal hat die Politik prompt reagiert. Erst vor zwei Wochen wurde im Bundestag ein Gesetz verabschiedet, das betreuten und psychisch kranken Menschen aktives und passives Wahlrecht gewährt. Auf Landesebene liegt uns heute ebenfalls ein Gesetz vor, das eben dieses Ziel für den kommunalen Bereich verfolgt.

Warum erst das Bundesverfassungsgericht dafür sorgen musste, dass dies passiert, ist allerdings eine nur zu berechnete Frage. Schon 1994 wurde Artikel 3 des Grundgesetzes um das Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung ergänzt.

Im Jahr 2006 beschloss die UN die Behindertenrechtskonvention, die seit dem Jahr 2009 in Deutschland Rechtskraft besitzt. Dennoch hat es weitere zehn Jahre und ein Verfassungsgerichtsurteil gebraucht, um die Politik in Sachen Wahlrecht wirklich in Bewegung zu setzen.

Dafür bewegt sie sich jetzt umso heftiger. Während das Verfassungsgericht lediglich den pauschalen und von Zufälligkeiten abhängigen Ausschluss kritisierte, gleichzeitig aber eine differenzierte Regelung ausdrücklich für möglich erklärte, löst der hier vorliegende Gesetzentwurf das Problem radikal.

Aus einem grundsätzlichen Verbot wird – vielleicht auch unter dem Druck der anstehenden Wahlen – eine grundsätzliche Erlaubnis. Ein komplexes Problem wird also unterkomplex gelöst.

Dabei stellt sich natürlich eine ganze Menge ernsthafter Fragen: Wie soll in Zukunft gewährleistet werden, dass die vom Bundesverfassungsgericht als Voraussetzung für das Wahlrecht geforderte Möglichkeit zur Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen in hinreichendem Maße gegeben ist? Besteht nicht die Gefahr, dass insbesondere bei einer Assistenz durch Dritte die Grenze zwischen zulässiger Wahlhilfe und strafbarer Stellvertreterwahl unkontrolliert überschritten wird?

Wäre es nicht besser – wie es eine von der damaligen Bundesarbeitsministerin Nahles im Jahr 2016 in Auftrag gegebene Studie vorschlägt –, die Betreuungsgerichte in jedem Einzelfall entscheiden zu lassen, ob eine Wahlfähigkeit vorliegt oder nicht?

Geraten wir nicht in einen Widerspruch zu Artikel 38 Grundgesetz, der Minderjährige aufgrund der pauschalen Vermutung fehlender Entscheidungsfähigkeit von der Wahlteilnahme ausschließt, wenn wir gleichzeitig ebenso pauschal einer Gruppe das Wahlrecht zugestehen, in der es zwei-

felsfrei Personen gibt, die diese Entscheidungsfähigkeit nicht besitzen?

Meine Damen und Herren, das alles sind nur zu berechnete Bedenken, die eigentlich eine differenzierte Lösung verlangen. Wenn wir der vorliegenden Regelung dennoch zustimmen, dann deshalb, weil sie schlichtweg die bessere von zwei mit Mängeln behafteten Alternativen ist; denn letztlich stehen wir vor einem unlöslichen Dilemma. Selbst wenn wir nur einen Teil der umfassend Betreuten vom Wahlrecht ausschließen,

(Glocke der Präsidentin)

dann verweigern wir einer mehr oder weniger großen Anzahl von Menschen zu Unrecht ein elementares staatsbürgerliches Recht. Trotz aller Sorgfalt nämlich wird es kaum möglich sein, trennscharfe Kriterien für eine Art Wahlreifeprüfung zu formulieren.

Gewähren wir hingegen ohne jede Prüfung jedem das Wahlrecht – – –

(Glocke der Präsidentin)

– Ich habe doch 6 Minuten Redezeit.

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Entschuldigung, jetzt war ich hier durch den Wechsel etwas irritiert. Entschuldigen Sie bitte, Herr Abgeordneter.

Abg. Michael Frisch, AfD:

Okay. Ich beginne den Satz noch einmal. Selbst wenn wir nur einen Teil der umfassend Betreuten vom Wahlrecht ausschließen, dann verweigern wir einer mehr oder weniger großen Zahl von Menschen zu Unrecht ein elementares staatsbürgerliches Recht. Trotz aller Sorgfalt wird es nämlich kaum möglich sein, trennscharfe Kriterien für eine Art Wahlreifeprüfung zu formulieren. Gewähren wir hingegen ohne jede Prüfung jedem das Wahlrecht, dann werden zwangsläufig manche wählen, die aufgrund fehlender Entscheidungsfähigkeit die Voraussetzungen dafür nicht mitbringen. Es wird sicherlich auch zu Manipulationsfällen kommen.

Weil es aber letztlich besser ist, offensichtlich vermeidbares Unrecht in Kauf zu nehmen, als selbst Unrecht zu begehen, müssen wir uns vernünftigerweise für die erste Lösung entscheiden;

(Glocke der Präsidenten)

denn nur so stellen wir sicher, dass auch Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf politische Teilhabe im Rahmen von Wahlen wahrnehmen können. Das ist am Ende das, worauf es ankommt.

Vielen Dank.

(Beifall der AfD)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Für die FDP-Fraktion erteile ich der Abgeordneten Becker das Wort.

Abg. Monika Becker, FDP:

Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der heute zu beratende Gesetzentwurf – darauf wurde bereits mehrfach hingewiesen – ist Ergebnis einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, mit der Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes für verfassungswidrig erklärt worden sind.

Beanstandet wurde aus Karlsruhe insbesondere, dass Menschen, die in allen Angelegenheiten unter Betreuung, also unter Vollbetreuung, stehen, pauschal vom Wahlrecht ausgeschlossen wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie im konkreten Einzelfall die notwendigen Fähigkeiten hatten und haben, um am politischen Diskurs teilzunehmen und eine verantwortungsvolle Wahlentscheidung zu treffen oder nicht.

Auch wenn sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht auf unser rheinland-pfälzisches Kommunalwahlgesetz bezog und daher zunächst kein unmittelbarer Handlungszwang für uns als Landesgesetzgeber besteht, ist es doch absolut zu begrüßen, dass sich die Fraktionen des Landtags rechtzeitig vor den anstehenden Kommunalwahlen auf eine Änderung des Gesetzes verständigt haben; denn angesichts des gleichlautenden Wortlauts der Bestimmungen im Kommunalwahlgesetz wäre es nicht auszuschließen gewesen, dass es nach den Wahlen zu Anfechtungen der Wahlergebnisse vor den Gerichten gekommen wäre. Eine wochen- oder gar monatelange Unsicherheit über den Bestand der Wahl wäre für unsere ehrenamtlichen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in den Kommunen die nicht hinnehmbare Folge gewesen. Meine Damen und Herren, deshalb ist es selbstverständlich, diesem Gesetz zuzustimmen.

Erlauben Sie mir aber dennoch zur Klarstellung und zum formalen Verständnis, auf ein bzw. zwei Aspekte hinzuweisen. So heißt es in der Gesetzesbegründung – wie übrigens sehr häufig in Gesetzesbegründungen –: „C. Alternativen: Keine.“

Liebe Kolleginnen und Kollegen, dies scheint mir bei Beachtung der Entscheidungsgründe des Bundesverfassungsgerichts jedenfalls kein zwingender Schluss zu sein. Das Bundesverfassungsgericht hat gerade nicht entschieden, dass ausnahmslos jedem Volljährigen das Wahlrecht zuzubilligen sei. Vielmehr hat es festgestellt, dass es Aufgabe des Gesetzgebers sei, den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl mit kollidierenden Verfassungsbelangen zum Ausgleich zu bringen. Ausdrücklich heißt es in der Entscheidung insoweit – ich zitiere mit Erlaubnis der Präsidentin –:

„Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl unterliegt keinem absoluten Differenzierungsverbot.

(Abg. Michael Frisch, AfD: Sehr richtig!)

Die Festlegung des Wahlalters in Artikel 38 Abs. 2 GG rechtfertigt nicht den Gegenschluss, dass der Gesetzge-

ber in Wahrnehmung seiner Regelungsbefugnis gemäß Artikel 38 Abs. 3 GG nicht weitere Bestimmungen über die Zulassung zur Wahl treffen dürfte. (...) Differenzierungen hinsichtlich der aktiven oder passiven Wahlberechtigung bedürfen zu ihrer Rechtfertigung stets besonderer Gründe, die durch die Verfassung legitimiert und von mindestens gleichem Gewicht wie die Allgemeinheit der Wahl sind (...).“

Ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht kann – so das Gericht weiter – insbesondere dann „gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht,“ beispielsweise bei Menschen, die seit langer Zeit im Koma liegen oder unter einer fortgeschrittenen Demenz leiden.

Meine Damen und Herren, es könnte daher unter Umständen lohnend sein, der Intention des Bundesverfassungsgerichts zu folgen und zu prüfen, inwieweit die Umfänglichkeit des Wahlrechts bei diesen eng umgrenzten Personengruppen verfassungsrechtlich geboten ist und wo Missbrauch des Wahlrechts zu dessen Einschränkung führen kann.

(Abg. Michael Frisch, AfD: Sehr gut!)

Zugegebenermaßen ist dies eine sehr formale Betrachtung, die mir aber wichtig ist, weil sie bei einem solch zentralen demokratischen Recht wie dem Wahlrecht nicht unberücksichtigt bleiben sollte.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall der FDP, der SPD, des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der AfD)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erteile ich der Abgeordneten Pia Schellhammer das Wort.

Abg. Pia Schellhammer, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Diese Woche ist eine gute Woche für die Menschen mit Behinderungen; denn der Landtag wird in dieser Woche ein deutliches Zeichen setzen und endlich den Wahlrechtsausschluss für Menschen mit Behinderungen in permanenter Betreuung streichen. Endlich ziehen wir in Rheinland-Pfalz nach und leben damit Demokratie, Teilhabe und Inklusion.

Bei der kommenden Kommunalwahl am 26. Mai werden weitere rund 2.190 Bürgerinnen und Bürger ihr Wahlrecht haben. Menschen mit Behinderungen können ihre Stimme abgeben, unabhängig davon, ob sie in allen Angelegenheiten betreut werden oder nicht. Das volle Wahlrecht für in allen Angelegenheiten Betreute haben wir seit Jahren gefordert. Bereits in der letzten Legislaturperiode stellte der Landtag mit Mehrheit fest, dass der Wahlrechtsausschluss von Menschen mit Behinderungen in permanenter Betreuung ihnen eines ihrer elementarsten Grundrechte in der Demokratie entzieht, nämlich das Mitbestimmungs-

und Mitgestaltungsrecht. Das haben wir damals auch mit Mehrheit beschlossen.

Wir als BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind davon überzeugt, dass der bisherige Wahlrechtsausschluss konträr zur UN-Behindertenrechtskonvention steht. Als rechtlich bindender völkerrechtlicher Vertrag schreibt die UN-Behindertenrechtskonvention vor, Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am politischen Leben zu garantieren. Dazu gehört, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt an Wahlen teilnehmen und sie nicht aufgrund von Zufälligkeiten ausgeschlossen werden können.

Pünktlich zum 10. Jubiläum der UN-Behindertenrechtskonvention, die am 26. März 2009 in Kraft getreten ist, kommen wir unserer Verpflichtung nach und schaffen die rechtlichen Voraussetzungen für politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in permanenter Betreuung.

Dass dies vor der Kommunalwahl im Mai geschieht, ist wichtig und richtig; denn zu lange blieb den betroffenen Menschen dieses Recht verwehrt.

Die lang erwartete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 hat uns Rechtssicherheit gebracht. Mit aller Deutlichkeit hat das Gericht festgestellt, dass der Wahlrechtsausschluss aufgrund einer Betreuung in allen Angelegenheiten nicht nur eine Verletzung der Allgemeinheit der Wahl darstellt, sondern auch gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung verstößt.

Mit der vorliegenden Änderung – ich freue mich sehr, dass es gemeinsam mit der CDU möglich war, die Änderung einzubringen – werden die Betroffenen mit dem aktiven und dem passiven Wahlrecht ausgestattet. Damit sind wir das sechste Bundesland, das diesen Weg beschreitet.

Dass das Europawahlgesetz auf Bundesebene nicht vor der Europawahl am 26. Mai geändert wird, ist sehr bedauerlich. Ich möchte das an dieser Stelle ausdrücklich kritisieren. Die Große Koalition hatte sich in ihrem Koalitionsvertrag dafür ausgesprochen, die Wahlrechtsausschlüsse zu streichen, wenn die Rechtssicherheit vorliegt. Das Versprechen wird leider nicht erfüllt.

Lassen Sie mich an der Stelle die Freude meiner Fraktion ausdrücken, dass wir diesen richtigen Schritt nun gehen können. Mit diesem Schritt werden Menschen mit Behinderungen bei der Kommunalwahl wählen können, unabhängig davon, ob sie sich in Betreuung befinden oder nicht.

Damit sind wir aber noch lange nicht am Ende angelangt. Wir werden diese Diskussion im Hinblick auf unser Landeswahlgesetz führen, weil in diesem ein vergleichbarer Passus enthalten ist.

Darüber hinaus müssen wir uns alle gemeinsam bemühen, Menschen mit Behinderungen auch als Wählerinnen und Wähler zu sehen. Publikationen in Leichter Sprache sind dabei nur ein Baustein. Dass der Landtag heute bei der Orientierungsdebatte im Hinblick auf die Barrierefreiheit mit einer Simultanuntertitelung und dem Bemühen, das Protokoll in leichte Sprache zu übersetzen, wieder einen Schritt weitergegangen ist, ist ein gutes Si-

gnal gerade in der Woche, in der wir zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention feiern können.

Ich möchte an dieser Stelle bei der Diskussion zu dem Gesetzentwurf auch die Gelegenheit nutzen, denjenigen Danke zu sagen, die sich wirklich unermüdlich dafür eingesetzt haben, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen in unserer politischen Diskussion eine Stimme haben. Das sind die Menschen, die sich in Verbänden oder außerhalb von Verbänden für die Belange von Menschen mit Behinderungen engagieren.

Persönlich möchte ich an dieser Stelle – alle, die ihn im Zusammenhang mit dem Wahlrechtsausschluss erlebt haben, wissen, wie hartnäckig er ist – unserem Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen danken. Matthias Rösch hat sich immer wieder dafür eingesetzt, dass wir endlich diesen Wahlrechtsausschluss abschaffen. Deswegen möchte ich ihm explizit Danke sagen. Ich glaube, es ist auch eine gute Woche für unseren Landesbeauftragten.

(Beifall des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der SPD und der FDP)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Für die Landesregierung erteile ich Staatssekretärin Steingäß das Wort.

(Beifall der SPD)

Nicole Steingäß, Staatssekretärin:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

(Abg. Alexander Schweitzer, SPD: Es fängt schon gut an!)

Ich danke den regierungstragenden Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der CDU-Fraktion, dass sie so schnell auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts reagiert haben.

Die Entscheidung wurde seit Langem erwartet. Seit 2014 waren die Wahlbeschwerden gegen die Wahlrechtsausschlüsse für Betreute in allen Angelegenheiten beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Als der Beschluss des Verfassungsgerichts dann jedoch im Februar dieses Jahres veröffentlicht wurde, kam er doch ein wenig überraschend. Mitten in den Vorbereitungen für die Europa- und Kommunalwahlen am 26. Mai stellte sich nun die Frage, ob und inwieweit das Kommunalwahlgesetz kurzfristig geändert werden soll und kann.

Sehr geehrte Damen und Herren, derzeit gilt: Wer unter Betreuung in allen Angelegenheiten steht, dem wird die Entscheidungsfähigkeit aberkannt. Wer bei gleichem Krankheitsbild jedoch durch eine Vorsorgeverfügung geregelt hat, wie die Betreuung ablaufen soll, behält dagegen das Wahlrecht. Diese Ungleichbehandlung wurde vom Gericht bemängelt und wird nun durch den vorliegenden Gesetzentwurf beseitigt.

Mit der Gesetzesänderung verbessert sich also die demokratische Teilhabe von Menschen, die unter Betreuung stehen, deutlich. Deshalb begrüßt die Landesregierung den Vorstoß, diese Ungleichbehandlung zu beseitigen.

Sehr geehrte Damen und Herren, damit die beabsichtigten Gesetzesänderungen noch fristgerecht umgesetzt werden können, sind die Gemeindeverwaltungen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Innenministeriums bereits vorab informiert worden. So wird gewährleistet, dass die Wählerverzeichnisse ordnungsgemäß erstellt und die Wahlbenachrichtigungen rechtzeitig an alle Wahlberechtigten versendet werden können.

Der Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist der 14. April. Spätestens am 5. Mai müssen die Wahlberechtigten über ihre Eintragung ins Wählerverzeichnis informiert sein. Diese Termine zeigen, wie eng getaktet der Zeitplan für die Kommunalwahl ist. Nur durch ein reibungsloses Zusammenspiel der beteiligten Akteure sind die Änderung des Kommunalwahlgesetzes und die Umsetzung in die Verwaltungspraxis zeitnah machbar.

Ich möchte daher heute die Gelegenheit nutzen und allen Beteiligten herzlich danken. Nur durch das schnelle Handeln auf allen Ebenen können die Kommunalwahlen auf der Grundlage von verfassungsgemäßen Bestimmungen durchgeführt werden. Der vorgelegte Gesetzentwurf schafft Rechtssicherheit und Vertrauen.

Vielen Dank.

(Beifall bei SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Für die CDU-Fraktion hat sich der Abgeordnete Martin Brandl gemeldet.

Abg. Martin Brandl, CDU:

Herzlichen Dank, Frau Präsidentin. Ich glaube, es ist wichtig, auch denen zu danken, die im Vorfeld, in der vergangenen Wahlperiode für dieses Thema gestritten haben. Mir ist es deshalb ein Bedürfnis, dem nicht mehr dem Parlament angehörenden Kollegen Fred Konrad zu danken, der ganz intensiv und massiv für dieses Thema gestritten hat.

(Beifall bei CDU, SPD, FDP und des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich glaube, das muss man auch sagen. Es hat deshalb nicht mehr sehr viele Erklärungen bedurft. All diejenigen, die in der letzten Legislaturperiode anwesend waren, haben es immer wieder Face to Face erklärt bekommen, warum das so wichtig ist. Es ist gut, dass wir diese Dinge so verabschieden. Ich sage deshalb Danke schön, Fred Konrad.

(Beifall bei CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Danke für die Ergänzungen.

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Ich darf den Hinweis geben, damit haben wir die erste Beratung des Gesetzentwurfes beendet. Am Freitag, 19. März 2019, führen wir die zweite Beratung durch.

Bevor ich den nächsten Punkt der Tagesordnung aufrufe, freue ich mich, dass wir weitere Gäste begrüßen dürfen, und zwar die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des 155. Mainzer Landtagsseminars. Seien Sie uns herzlich willkommen!

(Beifall im Hause)

Ich rufe **Punkt 9** der Tagesordnung auf:

Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksache 17/8657 –

Erste Beratung

Die Fraktionen haben eine Grundredezeit von 5 Minuten vereinbart. Ich darf zunächst ein Mitglied der Landesregierung um die Begründung bitten. – Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler, bitte

Sabine Bätzing-Lichtenthäler, Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Seit dem Jahr 2002 gibt es in Rheinland-Pfalz das Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen. Das war damals ein Meilenstein; denn es wurden nicht nur das Benachteiligungsverbot und die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen in ein Landesgesetz aufgenommen, sondern es wurden auch die Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken, die Gebärdensprache und andere Kommunikationsformen, die Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr, das Verbandsklagerecht und die Barrierefreiheit von Informationstechnik geregelt.

Nun steht wieder eine wichtige Aktualisierung dieses Gesetzes an; denn die EU-Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen verpflichtete öffentliche Stellen dazu sicherzustellen, dass Websites und mobile Anwendungen für Menschen mit Behinderungen und andere Nutzerinnen und Nutzer besser zugänglich werden. Das ist notwendig; denn gerade die Informationstechnologie spielt heute im täglichen Leben von uns allen eine zentrale Rolle.

Digitale Medien sind weder aus der Arbeitswelt noch aus dem Privatleben der Menschen wegzudenken. Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen darf hinter dieser rasanten Entwicklung nicht zurückbleiben.

Um die Richtlinie in Landesrecht umzusetzen, muss das Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen an die Erfordernisse und Verpflichtungen der EU-Richtlinie angepasst werden. Nach der Richtlinie gehören zu Websites

neben den Auftritten und Angeboten im Internet grundsätzlich auch das Intranet. Zwar sieht das geltende Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen bereits heute eine Pflicht der Behörden vor, Informationstechnik barrierefrei zu gestalten, aber diese Pflicht ist bislang eher weich formuliert, weil diese Pflicht nur schrittweise umgesetzt werden soll.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ändert sich jetzt. Die Richtlinie der EU verlangt eine weitaus stärkere Verbindlichkeit. Sie sieht zwingend die Einrichtung von Überwachungs- und Durchsetzungsstellen vor.

Unser Gesetzentwurf ist so aufgebaut, dass er der notwendigen Umsetzung der Richtlinie dient. Er sieht eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung vor, in der dann das Nähere zu Überwachungs- und Durchsetzungsverfahren sowie zu den dafür erforderlichen Stellen geregelt wird. Diese Rechtsverordnung wird parallel zum Gesetzgebungsverfahren erstellt und soll einen Tag nach Verabschiedung des Änderungsgesetzes in Kraft treten.

Im Gesetz werden die öffentlichen Stellen konkretisiert und die Anforderungen an die barrierefreie Informationstechnik nach den Vorgaben der EU-Richtlinie bestimmt. Bei den öffentlichen Stellen handelt es sich vor allem, so wie bereits im geltenden Gesetz, um die Verwaltung des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften, die ihnen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes, soweit diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

Die öffentlichen Stellen werden verpflichtet, ihre Auftritte und Angebote im Internet und grundsätzlich auch im Intranet sowie Apps und sonstige Anwendungen für mobile Endgeräte gemäß der Richtlinie sowohl technisch als auch inhaltlich barrierefrei so zu gestalten, dass sie von behinderten Menschen möglichst uneingeschränkt genutzt werden können.

Eine Überwachungs- und Durchsetzungsstelle wird zukünftig darauf achten, dass die Vorgaben zur Barrierefreiheit in der Informationstechnik kein Papiertiger sein wird. All diese Vorgaben gelten aber nur, soweit dies nicht eine unverhältnismäßige Belastung für die öffentliche Stelle bewirken würde.

Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, das vorliegende Änderungsgesetz ist ein wichtiger Schritt, mit dem wir europarechtliche Vorgaben umsetzen wollen. Aber es ist auch ein Zwischenschritt; denn hinsichtlich weitergehender Änderungen des Gleichstellungsgesetzes für Menschen mit Behinderungen beabsichtigen wir dem Landtag noch im Laufe dieser Legislaturperiode eine umfassende Novellierung des gesamten Gesetzes vorzulegen; denn auch in anderen Fragen der Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen gilt es, mit der Zeit zu gehen und notwendige Aktualisierungen und Verbesserungen auf den Weg zu bringen.

Herzlichen Dank.

(Beifall der SPD, der FDP und des
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Für die CDU-Fraktion erteile ich Abgeordneten Gerd Schreiner das Wort.

Abg. Gerd Schreiner, CDU:

Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren! Frau Ministerin, dass ich das einmal sagen muss: Das Landesgleichstellungsgesetz von 2003 war in Fragen von Internet und Intranet schon gut, und es wird mit der Novelle jetzt noch besser. Insofern können Sie auf unsere Zustimmung – wenn Sie es nicht noch grundlegend ändern würden – rechnen.

Die Anpassung vollzieht die EU-Richtlinie. Es ist eine gute Sache, dass jetzt Standards gesetzt werden und es eine Überwachung geben wird, dass diese Standards eingehalten werden.

Wir sollten uns den Anspruch noch einmal vergegenwärtigen. Es ist ein hohes Ziel, Internet- und Intranetangebot der öffentlichen Hand sollen barrierefrei sein. Es geht nicht nur darum, dass Taube oder Blinde die Informationen bekommen können und sie so aufbereitet sein müssen, dass jedermann, zum Beispiel jemand mit körperlichen Einschränkungen, sie erhalten kann, sondern es geht auch darum, dass wir unsere Gedanken in einfachere Sprache fassen und Verwaltungshandeln in einfacher Sprache erklären. Das ist ein hohes Ziel.

Ich möchte an der Stelle sagen, das ist eine gute Sache. Die Verpflichtung, Gesetze und komplizierte Sachverhalte so zu formulieren, dass jedermann sie versteht, ist für uns manchmal ganz wichtig. Uns als Gesetzgeber bzw. Volksvertreter und die Verwaltung zwingt eine solche Novelle, verständlich mit jedermann zu kommunizieren.

Wie gesagt, das ist ein hoher Anspruch und eine gute Sache. Da machen wir gerne mit.

Vielen Dank.

(Beifall der CDU und bei der SPD)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Für die SPD-Fraktion spricht Abgeordneter Lothar Rommelfanger.

Abg. Lothar Rommelfanger, SPD:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Zuhörerinnen und Zuhörer! Der vorliegende Gesetzentwurf zum Landesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen begründet sich mit der Umsetzung der Richtlinie 2016/2102 des Europäischen Parlaments. Diese Richtlinien wurden am 26. Oktober 2016 beschlossen und traten am 21. Dezember desselben Jahres in Kraft.

Damit werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften bezüglich der Anforderungen an die Barrierefreiheit von Webseiten und mobilen Anwen-

dungen anzupassen. Die Mitgliedstaaten waren dabei gehalten, diese Anpassungen bis zum 23. September 2018 umzusetzen. Auch die Länder trifft diese Anforderung, weshalb Rheinland-Pfalz seine bestehenden gesetzlichen Regelungen konkretisieren muss.

Elementarer Bereich des vorliegenden Artikelgesetzes sind die neuen Regelungen des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen. Kernpunkte der umsetzenden Richtlinien sind die Bereitstellung einer detaillierten und umfassenden Erklärung für Barrierefreiheit sowie die Einrichtung eines Feedback-Mechanismus auf Webseiten und mobilen Anwendungen, also eine barrierefrei gestaltete Möglichkeit der elektronischen Kontaktaufnahme.

Zudem soll gemäß des Gesetzentwurfs eine Überwachungs- und Durchsetzungsstelle eingerichtet werden. Die Federführung und die in der Richtlinie geforderte Berichtspflicht liegen hierzu beim Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie. Die Kosten verteilen sich durch die in der Richtlinie genannten Umsetzungsfristen auf die Jahre 2019 bis 2021.

Da es sich hier um die Umsetzung von EU-Recht ohne eigenen Gestaltungsspielraum des Landes handelt, werden durch das vorliegende Gesetz keine Konnexitätsansprüche im Sinne des Artikels 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz ausgelöst.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es gibt die Anregung der LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V. und des Landesverbandes der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., dass eine Verpflichtung zur Anwendung von leichter Sprache fehlt. Diesen Punkt werden wir bei zukünftigen Reformen des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen diskutieren. Beim nun vorliegenden Gesetzentwurf ging es um die für alle Bundesländer verpflichtende Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben einen Gesetzentwurf vorliegen, der ziemlich nüchtern und bürokratisch klingt, der aber in seinen Auswirkungen doch von erheblicher Bedeutung ist. Aus vielen Begegnungen und Gesprächen weiß ich, welche Möglichkeiten und Chancen für ein selbstbestimmtes Leben die nun neu gefassten Regelungen bieten. Es geht hier darum, dass Menschen mit Behinderungen einen barrierefreien Zugang zum Internet mit für sie wichtigen Informationen finden.

Wenn diese Richtlinie umgesetzt wird, dann ist es ein entscheidender Beitrag für die Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz.

Vielen Dank.

(Beifall bei SPD, FDP und BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Für die AfD-Fraktion spricht der Abgeordnete Dr. Timo Böhme.

Abg. Dr. Timo Böhme, AfD:

Frau Präsidentin, meine Damen und Herren Abgeordnete und Regierungsmitglieder! „Menschen mit Behinderungen und somit auch schwerbehinderte Menschen sind eine sehr affine Nutzergruppe des Internets.“ So lautete eine Aussage in der Antwort der Landesregierung auf meine Kleine Anfrage im Oktober 2017 zum Thema „Zugang zu, Barrierefreiheit von und Teilhabe bei der Nutzung von Medien“.

Gut zu wissen, aber natürlich bezog sich meine Kleine Anfrage wie auch heute der Gesetzentwurf weniger auf die Frage, inwieweit Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen zur Nutzung moderner Kommunikations- und Informationstechnik und insbesondere des Internets neigen. Die Nutzung moderner Kommunikations- und Informationstechnik ist schon lange mehr keine Frage der Affinität, sondern oftmals bereits zumindest faktische Notwendigkeit. Die elektronische Kommunikation ist mittlerweile ein fester Bestandteil des Alltags.

In manchen Bereichen unseres Alltags sind andere Formen der Kommunikation schon gar nicht mehr vorgesehen. Das gilt auch immer mehr für die Kommunikation mit öffentlichen Stellen, die zwar regelmäßig noch auf althergebrachte Weise möglich ist, aber durch die Möglichkeiten moderner Kommunikations- und Informationstechnik zumindest deutlich erleichtert wird.

Das gilt ganz grundsätzlich und in besonderem Maße auch für Menschen mit Behinderungen, für die sich an dieser Stelle zahlreiche Möglichkeiten der Teilhabe eröffnen bzw. diese Möglichkeiten deutlich verbessert werden. Dies setzt selbstverständlich voraus, dass entsprechende Angebote auch barrierefrei ausgestaltet sind, gerade im Hinblick auf behinderte Menschen mit Seh- und Hörbehinderungen.

Deshalb ist es gut und richtig, dass die derzeitige Fassung des § 7 im Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen bereits jetzt vorsieht, dass die Behörden des Landes, einschließlich der Gerichte, sowie die Behörden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts ihre Internet- und Intranetseiten sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, schrittweise technisch so gestalten, dass sie auch von behinderten Menschen möglichst uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Bedeutung moderner Kommunikations- und Informationstechnik wird in Zukunft noch wachsen, dies auch im Hinblick auf die entsprechenden Vereinbarungen im derzeitigen Koalitionsvertrag zum digitalen Staat und E-Government, auch wenn hier angesichts der derzeitigen Geschwindigkeit der Umsetzung wichtiger digitaler Projekte durch die Landesregierung in naher Zukunft wohl keine allzu großen Veränderungen zu erwarten sind. In jedem Falle sind die im vorliegenden Gesetzentwurf angestrebten Erweiterungen des Anwendungsbereichs des § 7 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen für eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe behinderter Menschen im Bereich moderner Kommunikations-

und Informationstechnik richtig. Die AfD-Fraktion begrüßt dies ausdrücklich.

Ich darf an dieser Stelle bereits die Bitte äußern, dass die Landesregierung im Hinblick auf § 7 Abs. 5 des vorliegenden Entwurfs den Landtag bzw. die betroffenen Ausschüsse über die entsprechenden, noch zu erlassenden Rechtsverordnungen unterrichtet, mit denen die spezifischen anzuwendenden technischen Standards, deren regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung, die konkreten Anforderungen an die Erklärung zur Barrierefreiheit und das Verfahren zum Feedback-Mechanismus, die Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Durchsetzungsverfahrens, das Abwägungsverfahren, das Verfahren der Überwachung und zur Berichterstattung sowie die Durchführung von Schulprogrammen geregelt werden sollen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall der AfD)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Für die Fraktion der FDP hat der Kollege Steven Wink das Wort.

Abg. Steven Wink, FDP:

Verehrte Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Lassen Sie mich mit ein paar Beispielen beginnen, die natürlich auch behinderte Menschen im Alltag betreffen. Nehmen wir einmal das Prozedere eines Verwaltungsamtes. Man informiert sich über die Öffnungszeiten eines Amtes und stellt das eine oder andere Mal fest, dass diese sich nicht mit dem eigenen Alltag vereinbaren lassen. Irgendwie organisiert man dann doch noch ein bisschen Freizeit und Freiraum, aber damit ist es immer noch nicht getan.

Man zieht eine Nummer, setzt sich ins Wartezimmer, und dann beginnt das nervige Warten: Sind es 10 Minuten, sind es 60 Minuten, oder sind es vielleicht auch 90 Minuten?

Das möchten auch wir Freien Demokraten ändern. Wir möchten, dass die digitalen Möglichkeiten genutzt werden und interne Vorgänge und die Interaktion zwischen den Verwaltungen und den Bürgern modernisiert werden. So haben wir dies auch zusammen mit unseren Koalitionspartnern SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vereinbart und im Koalitionsvertrag festgelegt.

Ein anderes Beispiel ist die Einführung der E-Akte. Das ist ein Paradebeispiel in Rheinland-Pfalz, wie man digitale Möglichkeiten nutzen kann. E-Government und die IT-Strategie des Landes Rheinland-Pfalz zeigen auch, dass wir auf einem guten Weg sind.

Eine Voraussetzung für das sogenannte E-Government ist aber, dass wir alle Menschen des Landes Rheinland-Pfalz erreichen.

Mit diesen Beispielen möchte ich auf den vorliegenden Gesetzentwurf eingehen. Wir möchten es jedem Bürger

und jeder Bürgerin ermöglichen, sich schnell und einfach informieren zu können. Wir möchten es jedem Menschen in unserem Land ermöglichen, direkt von den Chancen der digitalen Verwaltung zu profitieren. Schon jetzt gilt für die Träger der öffentlichen Gewalt, dass sie ihr Internetangebot barrierefrei gestalten; die Gesetzgebung des Landes war also vorab schon einen Schritt weiter.

Allerdings kommt es durch die unionsrechtliche Vorgabe, die Richtlinie 2016/2102 des Europäischen Parlaments, zu einer Erweiterung des Anwendungsgebiets auf mobile Anwendungen und Apps. Auch werden weitere Konkretisierungen vorgenommen.

Mit der Änderung des Landesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen setzen wir diese EU-Richtlinie um und schaffen die Voraussetzungen, dass Menschen mit Behinderungen noch stärker in die Mitte unserer Gesellschaft rücken. Des Weiteren möchte ich die Ausnahmemöglichkeit für Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft öffentlicher Stellen positiv hervorheben. Zum einen werden solche Internetangebote zumeist durch Lehrkräfte betreut, die nicht immer über vertiefte technische Kenntnisse oder über die Zeit verfügen. Zum anderen engagieren sich Schülerinnen und Schüler mit Projekten an den Inhalten dieser Seiten. Dieses Engagement möchten wir durch diese Ausnahme auch weiterhin ermöglichen.

Schlussendlich können auch wir Freien Demokraten feststellen, dass Menschen mit Behinderungen durch die Änderung noch stärker berücksichtigt werden und somit auch in der digitalen Welt gleichberechtigt teilhaben können. Das befürworten wir eindeutig.

Vielen Dank.

(Beifall der FDP, der SPD und des
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spricht der Kollege Daniel Köbler.

Abg. Daniel Köbler, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Gestern haben wir zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland gefeiert. Seit zehn Jahren ist Inklusion mehr als ein politisches Versprechen. Inklusion ist Menschenrecht, und deswegen lassen Sie mich auch meine Freude darüber zum Ausdruck bringen, dass wir soeben in großer Einmütigkeit darüber diskutiert haben, die Wahlrechtsausschlüsse für die betreuten Menschen mit Behinderungen aus dem Kommunalwahlgesetz zu streichen. Ich denke, das ist nach zehn Jahren UN-Behindertenrechtskonvention ein gutes Signal für mehr Inklusion in unserer Gesellschaft.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gehen wir nun einen weiteren wichtigen Schritt, nämlich dass die Webseiten und Internetangebote öffentlicher Stellen barrierefrei sein müssen. Das bedeutet ganz konkret, dass, wenn ein Mensch

blind ist, ein Texterkennungsprogramm amtliche Dokumente auf öffentlichen Seiten entsprechend auslesen und diesem Menschen auch vorlesen kann. Das ist bei einem eingescannten PDF eben nicht möglich, und deswegen brauchen wir entsprechende Standards.

Die entsprechende europäische Richtlinie stammt vom 26. Oktober 2016, und ich denke, es ist höchste Zeit, dass sie nun auch in Deutschland und auch in Rheinland-Pfalz schnellstmöglich in geltendes Recht umgesetzt wird.

Meine Damen und Herren, wir müssen uns noch anschauen, ob die Regelung in § 10 wirklich notwendig ist, da das bestehende Landesgleichstellungsgesetz für behinderte Menschen bereits die Verbandsklage entsprechend regelt und auch so gut regelt, dass es in Rheinland-Pfalz bisher noch nicht ein einziges Mal zu einer Verbandsklage gekommen ist.

Ja, die barrierefreie Gestaltung von Webseiten und mobilen Angeboten ist ein guter und ein wichtiger Schritt für mehr Inklusion in Rheinland-Pfalz. Wir wollen weitere Schritte gehen auf dem Weg zu einem Landesinklusionsgesetz in Rheinland-Pfalz. Ich glaube, wir können sagen,

wir haben in den letzten zehn Jahren vieles erreicht. Es gibt noch eine ganze Menge zu tun, aber dieses Gesetz ist ein Schritt in die richtige Richtung, in ein inklusives Rheinland-Pfalz.

Herzlichen Dank.

(Beifall des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der SPD und der FDP)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mir liegt ein Überweisungsvorschlag des Gesetzentwurfs an den Sozialpolitischen Ausschuss – federführend – und an den Rechtsausschuss – mitberatend – vor. Ich sehe keinen Widerspruch, dann verfahren wir so.

Damit sind wir am Ende der heutigen Plenarsitzung angelangt. Ich lade Sie ganz herzlich zur morgigen Plenarsitzung um 9:30 Uhr ein. Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend.

Ende der Sitzung: 17:39 Uhr